"Die Gemeinden und das Volck als höchste Gewalt unsers freyen democratischen Stands" : die Erneuerung der politischen Sprache in Graubünden um 1700

Autor(en): **Maissen, Thomas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden**

Band (Jahr): **131 (2001)**

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-595913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Die Gemeinden und das Volck als höchste Gewalt unsers freyen democratischen Stands»

Die Erneuerung der politischen Sprache in Graubünden um 1700

Thomas Maissen

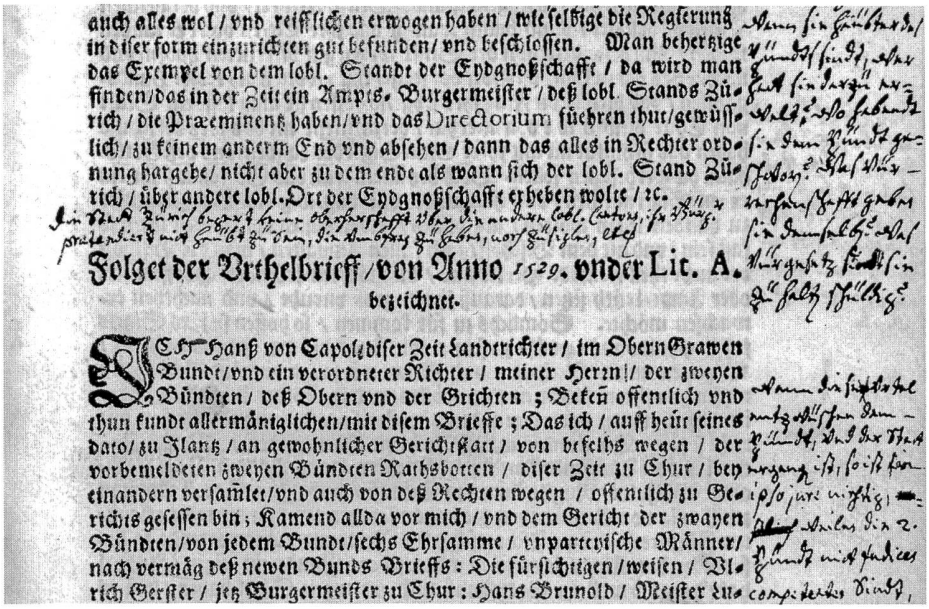

auch alles wol / vnd reiffliche n erwogen haben / wie selbige die Regierung in diser form einzurichten gut befunden / vnd beschlossen. Man behertzige das Exempel von dem lobl. Standt der Eydgnoßschafft / da wird man finden / das in der Zeit ein Ampts- Burgermeister / deß lobl. Stands Zürich / die Præeminentz haben / vnd das Directorium füehren thut / gewüssolich / zu keinem anderm End vnd absehen / dann das alles in Rechter ordnung hargehe / nicht aber zu dem ende als wann sich der lobl. Stand Zürich / über andere lobl. Ort der Eydgnoßschafft erheben wolte / ꝛc.

Folget der Vrthelbrieff / von Anno 1529. vnder Lit. A. bezeichnet.

ICH Hanß von Capol / diser Zeit Landtrichter / im Obern Grawen Bundt / vnd ein verordneter Richter / meiner Herren / der zweyen Bündten / deß Obern vnd der Grichten; Bekẽ offentlich vnd thun kundt allermänigliche n / mit disem Briefe; Das ich / auff heüt seines dato / zu Ilantz / an gewohnlicher Gerichtstatt / von befelhs wegen / der vorbemeldeten zweyen Bündten Rathsboten / diser Zeit zu Chur / bey einandern versamlet / vnd auch von deß Rechten wegen / offentlich zu Gerichts gesessen bin; Kamend alldo vor mich / vnd dem Gericht der zwayen Bündten / von jedem Bundt / sechs Ehrsamme / vnparteyische Männer / nach vermäg deß newen Bunds Brieffs: Die fürsichtigen / weisen / Vlrich Gerster / jetz Burgermeister zu Chur; Hans Brunold / Meister Eu-

Inhalt

Einleitung 40
Die frühmoderne Demokratie 41
Bündner Staatsverständnis im 17. Jahrhundert 45
Der Wasersche und der Malanser Spruch 48
Johannes Leonhardi 52
«Beÿ uns aufrichtigen Eÿdt- und Pundtgnossen ohngewohnte Redensarten» 60
Wilhelm Tell und der «hart gespannte Souverainitetes und Majestäts bogen» 65
Eine «Titulatur, alß wie sichs einem gefreÿten Standt und Republic gebührt» 68
Schluss: Die Gleichheit als «Seele der Republiquen» 76
Quellen und Literatur 81

Einleitung

Die Disentiser (Kreis-)Landsgemeinde, der «cumin», wurde am 24. September 2000 abgeschafft, während der Schreibende über diesem Artikel sass; seine Vorfahren hatten während Jahrhunderten dort, «wo auch das Kloster ligt und das Hochgericht zusammen kommt», ihre Hand erhoben.[1] Eine der Begründungen für den Verzicht auf dieses – was das offene Handmehren berifft – letzte Bündner Relikt der alteuropäischen Demokratie war das nicht gewährleistete Wahlgeheimnis, das schon der Schöpfer des modernen Staatsrechts, Jean Bodin, als ein Charakteristikum der Demokratie im allgemeinen und Graubündens im besonderen betrachtet hatte: Die Faust des Nachbarn in den Rippen ermuntert manchen Stimmenden, die Hand im richtigen Moment zu heben. Durchaus zwiespältig ist deshalb das oft zitierte Urteil des Franzosen, dessen Vorliebe klar der rationalen, hierarchisch geordneten und insofern modernen Monarchie galt: «[Les] ligues des Grisons ... sont les plus populaires, et gouvernees plus populairement que Republiques qui soyent», wie es zumindest in der französischen Version der *Six livres de la république* von 1576 heisst.[2] Diese Verfassungsform ist für Bodin dadurch gekennzeichnet, dass «die Souveränität bei der Mehrheit der Bürger liegt, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Mehrheit nach Köpfen, nach Stämmen [«lignees», also eher Sippenverbände], nach Klassen [«classes» im Sinne von Vermögens- und damit Steuergruppen], Pfarreien oder Gemeinden ermittelt wird».[3]

Bodins Formulierung zeigt, dass die frühneuzeitliche Demokratie nicht auf individueller Freiheit und Gleichheit beruhen muss, sondern auf dem Prinzip, dass ein Grossteil der (männlichen und erwachsenen) Bevölkerung «mehrt», also Abstimmungen vornimmt, deren Grundeinheit nicht unbedingt die einzelnen Bürger, sondern oft Kollektive sind. Da der Franzose seinen Aristoteles gelesen hat, spricht er im entsprechenden Kapitel von «estat populaire» oder «status/respublica popularis» (für «politeía») und nicht von «démocratie»/«democratia», weil dies beim Stagiriten der Name für die Verfallform der Volksherrschaft ist: die Willkür des armen Pöbels. Ulrich Campell beschreibt dagegen 1573, also kurz vor Bodin, die Verfassung der «Rhetia» als «Democraticus Magistratus», wo die in Abstimmungen ermittelte Mehrheit als Obrigkeit gelte und herrsche: «potior suffragiis populorum pars pro supremo Mag[istra]tu agnoscitur atque imperat».[4] Doch unmittelbar anschliessend hält er fest, dass Reformierte, wenn sie an die Macht gelangen, ihre Untertanen («subiecti») ungeachtet der Religionsfreiheit zum neuen Glauben führen sollen; damit meint Campell nicht nur die Veltliner, sondern auch die Leute, die eben noch den entsprechenden Magistraten wählen durften. «Demokratie» dient ihm als Mittel zum Zweck (der Bekehrung) und nicht als konsensorientierte Regierungsform mit Minderheitenschutz; die Bündner Religionsfreiheit gelte nur für die Herren («domini Rheti»), nicht aber für die Untertanen, womit insbesondere der Reformation im Veltlin Bahn gebrochen werden soll.[5]

---

[1] Hans Jacob Leu, Allgemeines helvetisches, eydgenößisches oder schweitzerisches Lexicon, Bd. 6, Zürich 1749, S. 113.

[2] Jean Bodin, Les Six Livres de la République, Lyon 1593, Nachdruck Paris 1986, Bd. 2, S. 118 (2, 7). Auffälligerweise geht diese Charakterisierung («qui quod maxime omnium populares sunt») in der vom Autor später verfassten lateinischen Ausgabe von Jean Bodin, De republica libri sex, Paris 1586, S. 232, auf die eidgenössischen Landorte über.

[3] Jean Bodin, Sechs Bücher über den Staat, übers. v. Bernd Wimmer, Bd. 1, München 1981, 395f., 399 (2, 7); vgl. Bodin, République (wie Anm. 2), S. 119, und Respublica (wie Anm. 2), S. 233.

[4] Ulrich Campell, De Officio Magistratus erga subiectos, Staatsarchiv Graubünden (StAGR) B 721, S. 27.

[5] Campell, De Officio (wie Anm. 4), S. 28f.

Die frühmoderne Demokratie

Die korporativen und elitären Implikationen der Bündner «Demokratie» sind in der nationalliberalen Geschichtsschreibung der letzten beiden Jahrhunderte oft übersehen worden, welche mit Peter Liver die «genossenschaftlichen» Landsgemeinden als Überwinderin des «herrschaftlichen» Feudalismus und direkte Vorläuferin der modernen direkten Demokratie gedeutet hat.[6] Dieses Geschichtsbild dürfte bis heute in weiten Kreisen Graubündens Bestand haben und in der Schlacht an der Calven die «entscheidende Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie» sehen.[7] Widerspruch gegen solche Kontinuitätsthesen ist in den letzten zwei Jahrzehnten vor allem von sozialgeschichtlicher Seite erhoben worden, die – in methodischer Hinsicht – quantifizierbaren seriellen Quellen den Vorrang vor normativen gab und – inhaltlich – herausstrich, dass wohlhabende aristokratische Eliten die Ämter monopolisierten und über Klientel- und Parteinetze das Land beherrschten, wobei sich die Bündner «Gleichheit» auf – im europäischen Rahmen allerdings nicht alltägliche – Saufkumpanei im Wirtshaus beschränkt habe. Für das Unterengadin glaubt Jon Mathieu sogar festhalten zu können, man habe die Obrigkeit als Garantin der Freiheit angesehen und der «tumultuarischen» Demokratie keinen Wert beigemessen; das rein personale Bild des fürsorglichen Hausvaters habe das politische Denken bestimmt.[8] Ähnlich betrachtet Peter Röthlisberger Livers «demokratisches Gemeinschaftsbewusstsein» als «Wunschvorstellung der national-pädagogischen Ideengeschichte»; die Bünde seien nicht durch das zumeist apolitische Volk, sondern aufgrund meistens wirtschaftlicher Partikularinteressen der Elite geschlossen worden.[9] Man kann sich fragen, ob solche Urteile nicht eine etwas hohe Messlatte ansetzen, nämlich die von Individualrechten ausgehende moderne Demokratie, und ob sie Letztere nicht auch – erstaunlich selbstzufrieden – etwas idealisieren. Selbst wenn die Vererbbarkeit von politischen Ämtern und weitreichende Familienclans zumindest in der westlichen, repräsentativen Form der Demokratie weitgehend fehlen, gehören wohlhabende Eliten, Klientelnetze und Verteilsysteme in Form von Parteien oder Verbänden sowie gelegentliche «Fähnlilupfe» oder «Strafgerichte» durch Abwahlen durchaus zu ihren Konstituanten. Wohl sind die aristokratischen Elemente der ständischen Gesellschaft durch die meritokratische Kooptation abgelöst worden, von der theoretisch kein Bürger oder Bürgerin ausgeschlossen ist – aber praktisch bekanntlich sehr wohl. Die rein parlamentarische Demokratie in zentralistischen Staaten hat manche Züge einer Wahloligarchie, wobei Neuwahlen periodisch eine ähnliche Rolle spielen wie Brotpreisrevolten vor 1789. Die blosse Verfassungsform im engen Sinn dürfte in dieser Sichtweise den geringeren Unterschied zum Ancien Régime darstellen als der Rechtsstaat, namentlich Gewaltenteilung und verbürgte Individualrechte. Zudem hat sich die Demokratie als ideale Verfassungsform erwiesen, um die Erträge eines kontinuierlichen ökonomischen Wachstums konsensorientiert zu verteilen; grösseren wirtschaftliche Krisen gegenüber ist ihr Leistungsausweis gerade in unserem Jahrhundert weniger eindrücklich (was nicht heisst, dass undemokratische Alternativen erfolgreicher gewesen wären). Auch für die zukünftige Entwicklung überlegenswert, aber im Rahmen dieses Aufsatzes nicht zu behandeln wäre die These, dass die Unzulänglichkeiten der Demokratie (Willkür und Wankelmut manipulierbarer Massen, eigennützige und bestechliche Demagogen, korruptionsanfällige Wahlprozeduren, ineffiziente,

---

6 Peter Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: ders., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 320–357 (urspr. 1933). Dazu kritisch Giatgen-Peder Fontana, Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde, Bozen 1988, S. 43–60, hier 46–48; vgl. auch ders., Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 12), Diss. Zürich 1987.

7 Rudolf Jenny in: Wappenbuch des Kantons Graubünden, Chur 1982, S. 25.

8 Jon Mathieu, Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800, Chur 1987, S. 278f., vgl. auch 262–277; ähnlich ders./Hansruedi Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier Schweizerischer Regionen im Ancien Régime, in: Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten (= Itinera, 5/6, 1986), S. 320–360; ferner die Beiträge von Jon Mathieu, Roger Sablonier und Silvio Färber in: Handbuch der Bündner Geschichte, Chur 2000; vgl. auch Silvio Färber, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Diss. Zürich 1983.

9 Peter Röthlisberger, Schrittmacher Schweizergeschichte. Bündnergeschichte – stilisiert als Parallele zur Schweizergeschichte, in: Bündner Monatsblatt 1993, S. 3–26, hier 15.

da langwierige Entscheidungsfindung), wie sie der vormodernen politischen Theorie sehr bewusst und wohl kaum irgendwo so greifbar waren wie in Graubünden, direkt damit zusammenhingen, dass der zu verteilende Kuchen im frühneuzeitlichen Alpenraum klein war und es auch blieb: Ein grösserer Anteil daran konnte konzeptionell nur zulasten eines anderen Klientelverbands erlangt werden, den es auszutricksen galt.

Solche grundsätzlichen, polittheoretischen Fragen könnten bei der (Über-)Reaktion auf das frühere, allzu idyllische Verständnis der Bündner Vormoderne mitberücksichtigt werden. Aufgrund anderer Prämissen ist Randolph Head zur Verteidigung der *Early modern democracy* angetreten, ohne darob die Bedeutung der Eliten zu leugnen.[10] Er hat die von Peter Blickle entwickelte Kommunalismusthese auf die Bündner Verhältnisse in einem langen 16. Jahrhundert angewandt und mit einem sprachanalytischen Ansatz anglo-amerikanischer (beziehungsweise neuseeländischer) Prägung verknüpft.[11] Head geht davon aus, dass die Bündner Verfassung auf der Vorstellung des Gemeinwohls gründet; dieses werde durch «Mehrheitsentscheide aller Beteiligten bei völliger Gleichheit in politischen Fragen» definiert und führe für die Bürger zur «proportionalen Aufteilung von Gemeindenutzen und -lasten je nach dem Ausmass ihrer Beteiligung daran».[12] Nachdem im 16. Jahrhundert die politischen Strukturen noch in den feudalrechtlichen Kategorien von «Schutz und Schirm» erfasst worden seien, hätten die Prinzipien des Verfassungsalltags in den krisenhaften Jahrzehnten um 1600 auch die Basis geliefert, von der aus Reformprogramme die Macht der lokalen Potentaten zu begrenzen versuchten. Die politische Kultur Graubündens, die sich in dieser Konfliktsituation – nur in ihrer fehlenden Fernwirkung anders als in Pococks Florenz[13] – vor allem ab 1607 entwickelt habe und die Head bis 1620 verfolgt, habe sich in vier dominanten Anschauungen niedergeschlagen: die reaktionär-fürstenfreundliche Bestreitung der freistaatlichen Unabhängigkeit und Verfassung; deren konservativ-elitäre Begründung in alten Privilegien; dem gegenüber dem gewöhnlichen Volk noch skeptischen, gemässigt-patriotischen Rückgriff auf die alte rätische Freiheit, die gegen adlige Tyrannei verteidigt worden sei; und, darauf aufbauend, einer «radikal populistischen» und zumeist protestantischen Rhetorik, die sich um 1617 zu einem Lob des «gemeinen Mannes», der Volkssouveränität und der Demokratie entwickelt und alle Herrschaft als willkürliche Beschränkung gottgegebener Freiheit (in Glaubenssachen ebenso wie in der Politik) abgelehnt habe.[14]

Es geht hier nicht darum, aus sozial- und verfassungsgeschichtlicher Perspektive Heads Aufwertung des demokratischen Elements näher zu erörtern.[15] Wenn im Folgenden die politische Sprache im Jahrhundert nach den Bündner Wirren untersucht wird, soll das Schwergewicht auf solchen fremden Termini liegen, die wie «Demokratie», aber vor allem «absolut», «Souveränität» und «Republik» die Realität des bündischen Partikularismus in ein modernes theoretisches Konzept zu zwängen versuchen.[16] Anders als bei Head (und der ganzen Blickle-Schule) er-

---

[10] Randolph Head, Social Order, Politics and Political Language in the Rhaetian Freestate (Graubünden), 1470–1620, Diss. Virginia 1992, S. 493; vgl. 504f.; überarbeitet und gekürzt erschien die Dissertation in Buchform unter dem Titel Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton 1470–1620, Cambridge 1995. Im Folgenden wird regelmässig auf die vollständige Version verwiesen, oft aber auch die entsprechende Stelle in der gedruckten und damit leichter greifbaren Fassung von 1995 angegeben.

[11] Über Heads Verhältnis zu Blickle und J. G. A. Pocock vgl. seine Einleitung in Social Order (wie Anm. 10), S. 4–13 bzw. Democracy (wie Anm. 10), S. 3–7. Auch wo er dem Feudalismus den Kommunalismus entgegensetzt, folgt Head, etwa Social Order (wie Anm. 10), S. 284, den Überlegungen von Peter Blickle, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: Helmut G. Koenigsberger (Hg.), Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, München 1988, S. 57–75, hier 60, für den sich «Kommunalismus als ein brauchbarer Gegenbegriff zu Feudalismus anbieten» würde; damit erneuert Blickle mit einem anderen Wort («Kommunalismus» statt «Demokratie») das Gegensatzpaar der älteren Bündner Forschung um Liver.

[12] Randolph Head, Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: Handbuch (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 92, 103f.

[13] Head, Social Order (wie Anm. 10), S. 9; vgl. John Greville Agard Pocock, The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton/London 1975.

[14] Die vier «Sprachen» bei Head, Democracy, S. 199–245, bzw. Social Order (wie Anm. 10), S. 434–535; zusammengefasst auch in Handbuch (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 108–110.

[15] Die unterschiedlichen Positionen sind in den Beiträgen von Head einerseits und Sablonier, Mathieu sowie Färber andererseits im Handbuch (wie Anm. 8) greifbar.

[16] Head, Social Order (wie Anm. 10) gibt vereinzelt Hinweise auf die Verwendung solcher Termini, generell etwa auf S. 442, aber auch konkret (S. 274 «absolute Herrschaft», offenbar im Jahr 1572). Er untersucht ihre Ausbreitung jedoch nicht, und es handelt sich offenbar um Einzelfälle, die negativ konnotiert sind; vgl. auch unten Anm. 35.

wächst in dieser Deutung die politische Sprache weniger aus der – tendenziell unbewussten – politischen und sozialen Praxis in freiheitlichen Gemeindestrukturen und diesen entsprechenden Wertvorstellungen, sondern als von aussen auferlegte Selbstdeutung im europäischen Rahmen.[17] In dieser Betrachtungsweise wird eine «coherent political ideology», wie sie Head bereits im krisenreichen frühen 17. Jahrhundert ortet, erst gegen Ende des Jahrhunderts greifbar. Erst dann erreicht die Frage nach der Quelle legitimer Herrschaft einen theoretischen Abstraktionsgrad und damit eine reflektierte Gewissheit, wie sie Head für seine Epoche (und mit seinem Ansatz) ausdrücklich noch nicht feststellt.[18] Damit wird das politische Denken der Bündner aber auch weniger als in der kommunalen Struktur begründete, «oppositionelle» Alternative zum abendländischen hierarchischen Denken verstanden, sondern als Teil davon.[19] Dies wird abschliessend ein Urteil ermöglichen, inwiefern und ab wann die frühneuzeitliche Demokratie Elemente enthält, die auch für die die moderne Volksherrschaft zentral sind.

Solche Bezüge ortet Head offensichtlich in der «radikal populistischen» Position, auch wenn sie nur kurz und vorübergehend in den Quellen zu fassen sei. Vorweg gilt es also diese «Ideologie» kritisch zu erörtern, die Head auf langfristige Verfassungsstrukturen und «demokratische» Mentalitäten samt Verhaltensweisen zurückführt. Möglich wäre aber auch, dass in den entsprechenden Texten während einer konkreten Konfliktsituation ein Standpunkt möglichst massiv formuliert wird, wobei die Autoren einerseits traditionell argumentieren und andererseits neue theoretische Überlegungen aus dem Ausland gleichsam importieren. Genau dies scheint bei den *Grawpündnerischen Handlungen* von 1618 der Fall zu sein, die Head als «the most coherent exposition of the radical populist position» ansieht.[20] Dieses Pamphlet rechtfertigt die Prozesse gegen Rudolf Planta und seine Anhänger und erscheint viermal auf Deutsch und zum Teil wiederholt auf Italienisch, Französisch, Holländisch, Englisch und möglicherweise auch auf Lateinisch. Es entsteht im Umfeld reformierter Pfarrer, doch laut Titelblatt im Namen der «Herren Häubter, Räht und Gemeinden der gefreyten Rhetien gemeiner dreyer Pündten» – in dieser institutionalisierten Form (und nicht als Volkssouveränität) ist also der Rekurs auf den «gemeinen Mann» zu verstehen.

Analog ist die «geistliche und weltliche freyheit des gewüssens unnd selbster regierung», die Head in Überspitzung der Eingangspassage als abstrakte Errungenschaft kraft göttlichen Rechts auffasst, viel traditioneller zu verstehen. Die geistliche Freiheit ist seit der Reformation ein pragmatisches, in verschiedenen Dekreten wiederholtes Bündner «Fundamentalgesetz», wie es Fortunat Sprecher nennt, und sichert insbesondere den Gemeinden zu, unbeanstandet bei der einmal gewählten Konfession verbleiben zu können.[21] Die weltliche Freiheit ist ihrerseits kein Spezifikum gottgeschaffener Natur, sondern das Resultat «redlicher dapfferkeit unserer frommen Altforderen». So ist im weiteren Text der *Grawpündnerischen Handlungen* von der «alten vätterlichen und gewonlichen freyheit» die Rede, was auch die freie Wahl der Konfession durch die Gemeinden, also im Kollektiv, einschliesst. Ganz deutlich wird die durchaus traditionelle Berufung auf historische Privilegien in der Formulierung, «daß man in unsern Landen ein jeden Pundt, Commun, Gericht, unnd sonderbare personen, edel unnd unedel, bey seinen althär gebrachten freyheiten, gewonheiten und breüchen, ehr,

---

[17] Dazu nur kurz und weitgehend auf historiographische Modelle beschränkt Head, Democracy (wie Anm. 10), S. 202f. bzw. Social Order (wie Anm. 10), S. 441f.; S. 391 sieht ausländische Quellen nur für das hierarchische Denken der Eliten; zur «coherent political ideology» S. 326, 424.

[18] Head, Social Order (wie Anm. 10), S. 283: «The debate revolved around a central issue in political theory and political culture: what was the source of legitimate autority in a well-ordered polity? Yet Rhaetians, it seemed, were reluctant to debate the issue at this abstract level. Instead of writing treatises, they revealed their assumptions about this question primarily through their actions.»

[19] Als «Alternative» präsentiert etwa bei Head, Democracy, S. 225, bzw. Social Order (wie Anm. 10), S. 481.

[20] Head, Democracy (wie Anm. 10), S. 226–224; entsprechend Head, Social Order (wie Anm. 10), S. 491–516.

[21] So in den Clevner Artikeln von 1585/86, denen von Thusis (1618) oder von Zizers (1619); vgl. Constanz Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 2. Heft (= Beilage zum [XIII.] Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1883), Chur 1884, S. 116 sowie 3. Heft (= Beilage zum [XV.] Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1885), Chur 1886, S. 130, 132, 135; vgl. Fortunat Sprecher von Bernegg, Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, hg. von Conradin von Mohr, 2. Teil, Chur 1857, S. 334; auch Campell, De Officio, S. 28f.: «ipsa Rhetorum lege ... ut in omnibus locis, ubi potior pars populi alterutram duarum Religionum habere voluerit, possit illam libere habere ac retinere, ita ut nemo interim quod suae conscientiae adversum in rebus fidei facere cogatur.»

haab unnd guot verbleiben lassen und beschirmen wölle».[22] Der Feind ist keineswegs ein monarchisches oder gar allgemein herrschaftliches Prinzip,[23] sondern eine ganz klar fassbare Gruppe von «Vaterlandsfeinden» um Rudolf Planta, die sich angeblich als Usurpatoren, korrupte Tyrannen und Verräter «bei frömbden Fürsten und Stenden» erwiesen haben. Die Argumentation bleibt durchwegs auf dieser konkreten Ebene eines von oben gebrochenen Herrschaftsvertrags im mittelalterlich-feudalen Sinn. Entsprechend ist es das gefährdete Gemeinwohl, das eine «Faction» ins Leben ruft, «die da begert vatterländische Freyheit, laut der alten Statuten und Satzungen zuo mantenieren»[24] Das ist kein «radikales» Postulat der Freiheit für den «Gemeinen Mann», das zudem ja auch den Veltliner Untertanen einschliessen müsste.

Wenn die *Grawpündnerischen Handlungen* in ihrem Freiheitsbegriff traditionell bleiben, so sind die Schranken, die den Mächtigen gesetzt werden, aufschlussreich für ein auch theoretisch bereits recht entwickeltes Verständnis kommunaler Autonomie. In dieser Hinsicht ist der Text im Sinne Heads durchaus radikal, auch wenn der moderne Begriff der «Volkssouveränität» missverständlich ist. Im Pamphlet wird die «form unsers Regiments» als «democratisch» definiert, weil «die erwellung unnd entsetzung der Oberkeiten ... bey unserem gemeinen man» liegt, der seine Kompetenzen über Abstimmungen wahrnimmt.[25] Mit der «ubermehrung der stimmen» sind allerdings in erster Linie die Gemeindereferenden auf gesamtstaatlicher Ebene gemeint, womit als wahre höchste Gewalt nicht die usurpatorischen Planta, sondern die «Ehrsamen Rähte und gantze Gemeinden deß algemeinen Landvolcks» erscheinen – nicht (individualistische) Volks-, sondern (korporative) Gemeindesouveränität.

Ohne dass das zu diesem Zeitpunkt im Deutschen noch nicht gebräuchliche Wort «Souveränität» verwendet wird, machen die *Grawpündtnerischen Handlungen* bereits deutlich, dass der Inhalt des Bodinschen Konzepts dem Verfasser vertraut ist. Nicht – wie im herkömmlichen Sinn – Rechtsprechung oder Landfriedenswahrung sind die Kernkompetenzen der Obrigkeit; vielmehr hat sie, in Bündner Fall also die Gesamtheit oder Mehrheit der Gemeinden, neben der «erwellung unnd entsetzung der Oberkeiten» auch die Macht, «dem mehren nach Landsatzungen zu machen und wider abzuthun, Pündtnussen mit frömbden Fürsten und Stenden aufzurichten, uber Krieg und Frid zu disponieren und alle anderen der hohen und minder Oberkeit gebuurende sachen zuoverhandlen». Diese Zuständigkeiten sind die «höchsten gaaben der Freyheit unsers Vatterlands», und sie sollen den Gemeinden erhalten bleiben, während die tyrannischen Planta als innere Konkurrenzgewalt diese teils zu usurpieren trachten und teils – noch schlimmer – verräterisch äusseren Mächten verkaufen wollen.[26]

Die Gesetzgebung («legem dare»), das exklusive Recht, Krieg zu führen und Bündnisse oder Frieden zu schliessen («bellum indicere, aut pacem inire»), die Einsetzung von Regierung und Beamten («magistratus mandare») – das sind auch bei Bodin die ersten drei Hauptmerkmale der «souveraineté» oder, in seiner vom römischen Recht geprägten lateinischen Übersetzung, die wichtigsten *Iura maiestatis,* wozu als viertes die «extrema provocatio» kommt, die höchstrichterliche Instanz.[27] Die *Grawpündtnerischen Handlungen* sind weniger ein Beleg für wegweisende demokratische Freiheits- und Partizipationsvorstellungen als ein frühes Zeichen des mo-

[22] Grawpündtnerische Handlungen, o. O. 1618, S. B1; die vorangehenden Zitate auf S. A2 und A4.

[23] Gottes Schutz wird am Ende des Texts für alle Regimentsformen erbeten, gleichzeitig aber klargemacht, dass er sie alle in der Hand hält und – vor allem bei sittlichem Verfall – dem Wandel unterwirft, vgl. Grawpündtnerische Handlungen (wie Anm. 22), S. F3v: «Der Gott, der die Reich verendert, die König ein und absetzt, die Gewaltigen vom stuol stosset, unnd die demütigen erhebet, der wölle alle Regiment in sein göttliche gnad und protection aufnemmen, vor krieg unnd verrätherey, vor argwon unnd mißthrauwen bewaren, alle threüwlose practicken allmächtiglich stürtzen ...».

[24] Grawpündtnerische Handlungen (wie Anm. 22), S. F1v.

[25] Grawpündtnerische Handlungen (wie Anm. 22), S. A2v; vgl. Head, Social Order (wie Anm. 10), S. 442; dort auch S. 508, Anm. 152, eine ähnliche Formulierung in den *Ursachen und Motiven*, o. O. 1620, S. B1.

[26] Bezeichnenderweise wiederholt der Text bei der Anklage Rudolf Plantas noch einmal und fast identisch die Souveränitätsmerkmale, vgl. Grawpündtnerische Handlungen (wie Anm. 22), S. D3v: «Dieweil dann er [Rudolf Planta] die höchsten gaaben der Freyheit unsers Vatterlands, als Gesatz geben und auffheben, Pündtnussen zuo unnd absagen, Oberkeiten setzen und entsetzen, uber krieg unnd frid disponieren, an sich gezogen, unnd in sölchem gewalt allerley unthreüw, betrug, hinderlist, gewalthätigkeit, tyranney und verrähterey gebraucht».

[27] Bodin, République (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 306–318 (1, 10); auf Lateinisch, Republica (wie Anm. 2), S. 153–160.

dernen Staatsverständnisses im eidgenössischen Umfeld, wo es sich von Westen her im frühen 17. Jahrhundert auszudehnen beginnt und in Graubünden bezeichnenderweise auf der Ebene der Gemeinde kristallisieren wird.[28] Die entsprechende politische Sprache ist säkular und staats- beziehungsweise völkerrechtlich; sie stammt aus Frankreich, Bodin ist ihr erster wichtiger Vertreter, und sie breitet sich ab Ende des 16. Jahrhunderts in Westeuropa aus. Die politische Sprache im Deutschen Reich und damit in der Eidgenossenschaft ist dagegen noch stark heilsgeschichtlich und feudalrechtlich geprägt und betrachtet den Kaiser als obersten Lehensherr und Quelle der Rechtsprechung.

In der feudal-ständischen Tradition wird «Staatlichkeit» oder zeitgemäss besser: die Herrschaft verstanden als Bündelung von Vorrechten, Privilegien: letztlich vom Kaiser gewährte «Freiheiten» (von Ober- und Nebengewalten) und Herrschaftsrechte gegenüber Untergebenen, vor allem die Rechtsprechung. Es handelt sich um konkrete Kompetenzen, die konkreten adligen Personen oder – im schweizerischen Umfeld – bürgerlichen oder bäuerlichen Kollektiven vergeben werden; damit ist auch schon deutlich, dass in dieser Vorstellung «Freiheiten» nicht im abstrakten und absoluten Singular als Status des Individuums verwendet wird, sondern im Plural als Bündel von genau spezifizierbaren Rechten, die (vom hohen Adel abgesehen) nur Kollektiven zukommen. So betrachtet, besteht der «Staat» oder zeitgemäss besser: die Obrigkeit als Geflecht konkreter Personen, die als Amtsträger oder «Pächter» solche Privilegien ausüben; die Bündner Herrschaft im Veltlin ist dafür ein anschauliches Beispiel.

Die moderne Staatsvorstellung, wie sie sich vor allem seit Thomas Hobbes allmählich ausbreitet, geht dagegen von der umfassenden politischen Kompetenz einer abstrakten, von den konkreten Amtsträgern losgelöst gedachten Institution Staat aus, der das Gewaltmonopol und als Kernkompetenz die Rechtsetzung besitzt. Diese Befähigung muss der Staat nicht durch Privilegien beweisen, ja er darf es nicht tun. Wer nämlich Privilegien erhält, ist einem Höheren unterstellt und damit nicht souverän. Vom modernen Staat gehen dagegen, kraft seiner Souveränität, alle politischen Rechte aus: Nicht er muss seine Zuständigkeit belegen, sondern derjenige, der Herrschaftsrechte ausübt, muss zeigen können, dass ihn der Staat dazu legitimiert hat.

Bündner Staatverständnis im 17. Jahrhundert

Graubünden verdankt seine staatliche Unabhängigkeit nicht, wie noch unlängst behauptet worden ist,[29] dem Westfälischen Frieden von 1648. Im berühmten Exemtionsartikel werden nur die 13 eidgenössischen Orte aufgelistet, die Zugewandten hingegen nicht erwähnt. Dies geschieht kollektiv erst im Pyrenäenfrieden von 1659 und im Frieden von Nimwegen von 1678, und noch bis zum Frieden von Rijswijk von 1697 müssen die Bündner warten, bis sie wenigstens von englisch-niederländischer Seite mit ausdrücklicher Namensnennung neben den alten Orten eingeschlossen und damit völkerrechtlich vom Reich gelöst werden.[30] In diese Zeit fällt auch die Übernahme des westlichen Staatsdenkens, das – im Sinne Heads – mit den Wertvorstellungen der kommunalistischen Praxis, aber auch mit herkömmlichen reichsrechtlichen Vorstellungen verwoben wird, ohne diese auf einen Schlag abzulösen. Ein drittes Element im Bündner Staats- und Freiheitsverständnis ist die «Rätierthese», wie sie die humanistische Historiographie entwickelt hat. Laut Aegidius Tschudi, der als Quellen Livius, Plinius und Justins *Epitome* aus Pompeius Trogus vorgibt, seien die mächtigen alten Thuscier im 6. vorchristlichen Jahrhundert von den Galliern unter Bellovesus aus der Toskana ver-

---

[28] Zu diesem Prozess und zum Folgenden Thomas Maissen, Vers la république souveraine: Genève et les confédérés entre le droit public occidental et le droit impérial, erscheint in: Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève 30 (2001) (mit weiterer Literatur); ausserdem habe ich im Februar 2001 meine Habilitationsschrift zum Thema eingereicht: Die Geburt der Republic. Politisches Selbstverständnis und Repräsentation in Zürich und der Eidgenossenschaft während der Frühen Neuzeit.

[29] Martin Bundi, Die Aussenbeziehungen der drei Bünde, in: Handbuch (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 191f. Bundi stützt sich wohl auf Felici Maissen, Die Drei Bünde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in politischer, kirchengeschichtlicher und volkskundlicher Schau. 1. Teil: Die Zeit der Unruhen von der Religionspazfikation 1647 bis 1657, Aarau 1966, S. 55f., dessen etwas unübersichtliche Anm. 1 aber zeigt, dass die Zugewandten im lateinischen Originaltext nicht vorkommen.

[30] Für den Pyrenäenfrieden Eidgenössische Abschiede (EA), Bd. 6, 1, S. 1641; Felici Maissen, Der Friede von Nimwegen, die Eidgenossen und die Drei Bünde, in: Bündner Monatsblatt 1980, S. 75–86 (allein Kaiser Leopold I. erwähnt in einem Nachtrag den «Princeps Rhaetiae», vgl. S. 82 bzw. EA Bd. 6, 1, S. 1705); ders. Graubünden und der Friede von Rijswijk, in: Bündner Monatsblatt 1977, S. 65–73.

trieben worden: Wenige Angehörige des «gemeinen pövels», dagegen vorwiegend solche «der obersten und vernamptesten des Adels, der geschlechten und des gwalts» hätten sich unter Führung ihres Hauptmanns Rhetus in den Alpen niedergelassen und die Gegend nach ihm benannt.[31] Mit diesem Adel, der laut Tschudi vornehmer ist als der deutsche, postuliert der Humanist eine vorrömische Freiheit der Rätier. Noch farbiger ausgemalt, lebt diese Tradition fort bei einflussreichen Chronisten wie Ulrich Campell, Johannes Guler von Wynegg oder Fortunat Sprecher von Berneck.[32]

Toskanische Urfreiheit, reichsrechtliche Privilegien, staatsrechtliche Souveränität – dies sind die Geisteswelten, mittels derer die Bündner seit dem 17. Jahrhundert ihre politische Freiheit zu erfassen suchen, die so auffällig mit dem Status der ländlichen Bevölkerung in den meisten Teilen Europas kontrastiert. Früh – im Vergleich mit der Eidgenossenschaft – finden sich Zeugnisse für das Bewusstsein des republikanischen Sonderfalls in seinem Gegensatz zur Monarchie, so bei Bartholomäus Anhorn. Er lässt einen Befürworter des Bündnisses von 1603 mit Venedig folgendermassen argumentieren: «So seyend die Ständ entzwüschend Venedig und den drei pünten gleichförmig. Dann es seynd zwen frye Ständ, und mögind sich desto eher miteinanderen verglichen. Der Könnig auß Hispannia seye ein großer Monarch. Nun seyend alle Monarchen den freyen Ständen feind, darumb brauchen sie allerley mittel dieselbigen under das Joch zu bringen, damit sy mitt denselbigen nach Ihrem willen Tyranisieren mögend, das wurde der Spannier gegen den pünten auch thun, welche ein gefriter Stand seind.»[33] Anhorn verfasst seinen *Graw-Pünter-Krieg* erst während der Bündner Wirren. Doch schon 1603 führt eine Vermahnung – möglicherweise die Quelle seiner Inspiration – die gegen Tyrannen erworbene und verteidigte Freiheit als Argument dafür an, dass sich die benachbarten «frÿe Republica» verbünden, weil «solche gefrÿte völcker den gewaltigen Potentaten Fürsten und Hh. ein dorn in augen sindt, also das inen wolten nutzen sich selbst under einander auch zuverbinden, einander zum frÿem standt helffen handthaben, schüzen und schirmen».[34]

In der politischen Sprache Anhorns und seiner Zeit müssen – im Hinblick auf das Ende des Jahrhunderts – zwei Aspekte betont werden: Neuartige Wendungen wie «absolutum dominium» werden ausländischen Gegnern des Freistaats, namentlich Monarchien vorbehalten, sind also negativ besetzt als Gegensatz zu «freyheiten, alte bräuch und gwohnheiten»; und ganz generell wird diese Terminologie von aussen importiert und weniger auf die Drei Bünde selbst denn auf fremde Mächte angewendet.[35] Anhorn, selbst ein Gegner des Bündnisses von 1603, lässt die zitierten Worte bezeichnenderweise von Venezianern sprechen. Der italienische Vertragstext von 1603 hat denn auch von «ambe le repubbliche» gesprochen, wo im Deutschen «beyde Herschafft und Regimenten» oder auch «Stend» übersetzt wurde.[36] Die Bündner verstehen also und verwenden sogar das italienische «repubblica»,[37] es entspricht aber nicht der deutschen Gedankenwelt, in der sie gewohnt sind, ihre Bünde zu definieren. Mit Venedig treffen sie aber gleichzeitig auf den Staat, der am frühsten und international nachhaltigsten ein re-

[31] Aegidius Tschudi, Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia, Basel 1538, S. A4; zur «Räterthese» auch Fontana, Begriffsanalyse (wie Anm. 6), S. 100– 118.

[32] Dazu auch Head, Democracy (wie Anm. 10), S. 209–214, 220, bzw. Social Order (wie Anm. 10), S. 456–463, 472f.

[33] Bartholomäus Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, hg. von Conradin von Moor, Chur 1873, S. 7.

[34] Guotherzige und fründtliche Vermanung an die dreÿ loblichen Pündt, StAGR Landesakten A II LA 1 (1603, o. D.), S. 1. Vgl. ebendort, 1620, 16. Juni, wo der venezianische Gesandte in Zürich argumentiert: «Per le diverse machinationi che si vegono in tutta l'europa contra li stati liberi ...».

[35] Aufschlussreich in dieser Beziehung sind auch andere Schriften Anhorns, Pündnerischer Handlungen widerholte unnd vermehrte Deduction, hg. v. Conradin von Moor (Bündnerische Geschichtsschreiber und Chronisten, Bd. 10), Chur 1877 (urspr. 1622), S. 21 («absolutum dominium») und Kurtze Wahrhaffte Relation, o. O. 1622, S. 9 («freye Republiquen»). Vgl. auch Head, Social Order (wie Anm. 10), S. 455 sowie 274, Anm. 65: «absolut Herrschaft» als Vorwurf an Johann Planta bei seiner Verurteilung 1572; die entsprechende, beschädigte Handschrift *Handlungen und Urtlen* StAGR B 707/3 (das Zitat auf S. 2) ist allerdings nicht datiert und könnte auch später verfasst worden sein.

[36] Eidgenössische Abschiede, Bd. 5, 1, S. 1907 (5. August 1603); deutsch auch bei Martin Bundi, Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig (15./16. Jahrhundert), Chur 1988 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 2), S. 378f; vgl. dort 246–256 zur Bündnisfeier.

[37] So bei Bundi, Beziehungen (wie Anm. 36), S. 249, Anm. 75 die Rede von Hercules Salis: «Ha però la comune temperatura desse ambe Republiche d'essere di naturale inclinatione alla parita di libertà ...». Auf S. 353 (Dokument Nr. 88, März 1582) ein auffällig früher Beleg für die Selbstbezeichnung «republica di Grisoni».

publikanisches Selbstverständnis proklamiert. Die *Serenissima* hat seit dem 16. Jahrhundert und verstärkt um 1600 in Auseinandersetzung mit den zwei monarchischen Universalgewalten Spanien und Papst den älteren *mito veneziano* zu einer Apologie ausgebaut, wonach Venedig die Freiheit gegen die repressiven Königreiche verteidigt.[38] Damit erst wird auf europäischer Ebene die – im römischen Prinzipat konzipierte und im römischen Recht überlieferte – Bipolarität Republik-Monarchie zu einem wichtigen Aspekt der Staatstheorie und ergibt Kampfbegriffe der politischen Publizistik. Die ältere, aristotelisch-griechische Trias Einzelherrschaft-Aristokratie-Demokratie hingegen wirkt weiter als vergleichsweise unpolemische Analyse der Verfassungskategorien, wobei «Demokratie» im Zeitalter des Absolutismus in der Regel (und im erwähnten, ursprünglichen Sinn des Aristoteles) negativ als «willkürliche Pöbelherrschaft» konnotiert wird. Dass die «politischen Scribenten» die Regierung des «gemeinen Volcks» für die allerunvollkommenste ansehen, wissen auch Bündner wie der reformierte Pfarrer Hartmann Schwarz. Allein, in Graubünden, wo Geistliches und Weltliches eng zusammenhange, habe die grosse Freiheit des Volks die evangelischen Kirchen schon oft gerettet: «Wann solcher gwalt allein beÿ wenigen gestanden were, hetend sÿ schon vor langem mit sampt der Politischen freÿheit mußen zuo grund gehen.»[39]

Wie gezeigt, wird die Bündner Verfassung gemeinhin als «Demokratie» erfasst. Das deutsche «Republik» ist kein offizieller Titel und wird auch sonst nur selten, wie im – allerdings bemerkenswert frühen – obigen Zitat von 1603, zur Bezeichnung der Drei Bünde gebraucht. Fremde Gesandte können das Wort auf Italienisch oder Französisch gelegentlich verwenden, 1637 sogar als offizielle Adresse, doch «repubblica» wird weiterhin als «Stand» übersetzt.[40] Es ist zudem gut möglich, dass das Rätoromanische zur Verbreitung von «republica» im freistaatlichen Sinn der Italiener beiträgt, da es sich dort nicht wie im Deutschen um ein Fremdwort handelt.[41] Wie auch immer, im Mailänder Kapitulat der Bündner mit Spanien und dem Kaiser, das 1639 die Wirren beendet, steht selbst im italienischen Text stets «tre Leghe». Als aber der Vertrag 1726 erneuert wird, handeln «von der hohen und freyen Republic Rhetien expresse Deputierte» im Auftrag «unserer Republick».[42] Das gewandelte politische Selbstverständnis, das sich in diesen sprachlichen Nuancen und in der Einführung neuer Termini niederschlägt, gilt es in den folgenden Ausführungen zu erläutern.

Das knappe Jahrhundert zwischen den zwei Kapitulaten ist keine Zeit intensivierter Staatlichkeit, im Gegenteil: In langen Konflikten werden die wenigen gesamtstaatlichen Kompetenzen, die einzelnen Orten zukommen, weiter verringert, tendenziell zugunsten eines «partikularistischen Chaos». Das gilt für Davos im Zehngerichtebund während der 1640er Jahre ebenso wie für Chur im Gotteshausbund um 1700, und im Konflikt von 1729 analog auch für Letzteren im Verhältnis zu den zwei anderen Bünden. Ein oft zitierter Beleg für das stolze Selbstverständnis der Gemeinden ist die Eidesformel der Behörden im Avers, dem höchstgelegenen bewohnten Alpental, die schwören: «Wir haben von Gottes Gnaden ein schöne freyheit, wir haben eigen Macht und gewalt zu setzen und zu entsetzen, wir haben Eygen Staab und Sigel stock und galgen, wir sind Gottlob keinem frömden fürsten und Herren nichts schuldig noch unterworfen den Allein dem Almächtigen Gott».[43] Von wann die Eidesformel stammt, ist leider ebenso unklar wie der genaue Zeitpunkt ihrer Niederschrift, der in die zweite

[38] William Bouwsma, Venice and the Defense of Republican Liberty. Renaissance Values in the Age of the Counter Reformation, Berkeley 1968.

[39] Staatsarchiv Zürich (StAZ) A 248, 16, Nr. 86 (1651, 1. Juli; Hartmann Schwarz, Pfarrer zu St. Martin, an die Zürcher Geistlichen); vgl. auch F. Maissen, Drei Bünde (wie Anm. 29), S. 232f.

[40] StAGR Landesakten A II LA 1 (1620, 16. Juni); vgl. 1626, 28. Februar, für den französischen Gesandten sowie 1637, 18.April, die auffällige italienische Adresse: «Rep.ca Rhetica». Ein spanisches Beispiel von 1638 («el estado de aquella republica») findet sich bei Andreas Wendland, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620–1641), Zürich 1995, S. 248.

[41] Jakob Anton Vulpius spricht in seiner um 1700 verfassten *Historia rhaetica* vom «general stadi dalla Republica», womit er aber auch in einem hinsichtlich der Verfassung nicht spezifizierten Sinn «Staat» meinen kann; vgl. das längere Zitat bei Peter Schreiber, Die Entwicklung der Volksrechte in Graubünden, Diss. Zürich, Chur 1920, S. 22f.

[42] Capitulation des ewigen Friedens und guter Nachbarschafft, Chur 1727, S. 3, 60.

[43] Johann Rudolf Stoffel, Das Hochtal Avers. Die höchstgelegene Gemeinde Europas, Zofingen [3] 1938, S. 50; danach im Wappenbuch (wie Anm. 7), S. 21, sowie bei Hermann Weber, Avers: Aus Geschichte und Leben eines Bündner Hochtals, Chur 1991, S. 129, und Head, Social Order (wie Anm. 10), S. 283.

Hälfte des 17. Jahrhunderts fallen dürfte.[44] Friedrich Pieth hat die Entwicklung in derselben Zeit mit den folgenden Worten kritisch zusammengefasst: «Die Gemeinden trieben den Grundsatz ihrer Souveränität bis zur Verkennung der staatlichen Lebensbedingungen, indem sie der Bundesobrigkeit von ihren ohnehin schon spärlichen Vollmachten eine nach der anderen entzogen und sie zur ausschliesslichen Dienerin des im Referendum sich äussernden Gemeindewillens machten».[45] Wieweit reflektiert die politische Sprache dieses eifersüchtige Handeln der Bündner Gerichtsgemeinden? Es geht bei den folgenden Konflikten nicht darum zu urteilen, welche Partei – etwa im «Geist» der Bundesverträge – «im Recht ist»,[46] sondern darum zu untersuchen, wie sich die Argumentationsmuster wandeln, mit denen – zum Teil eher profane – Anliegen gerechtfertigt werden.

Der Wasersche und der Malanser Spruch

Davos hat im Zehngerichtebund traditionell den Vorsitz, und seine Landammänner, Weibel und Schreiber dienen in der gleichen Funktion auch dem gesamten Bund. Einem erfolglosen (Davoser) Bewerber um das Landammannsamt gelingt es 1642, die übrigen Gerichtsgemeinden für seine Rache gegen den Hauptort zu mobiliseren und die herkömmliche Regelung in Frage stellen zu lassen.[47] In einem Brief aus Küblis an den Landrichter des Grauen Bunds, den sie unter Berufung auf ihre Autonomie als Vermittler ablehnen, legen die neun Gerichte am 28. Februar 1643 ihren Standpunkt dar. Der Brief wird im Anhang an eine umfassendere *Widerlegung* gedruckt, die klagt, die Davoser Vorrechte passten nicht zu einem «freyen Volck», das aussenpolitische Bündnisse eingeht und hinsichtlich des *Jus maiestatis* allein Gott Rechenschaft schuldet. «Der hoche Gewalt» – wie es mit dem frühneuzeitlichen Maskulinum heisst – in Bundesangelegenheiten liege beim Bund als Gesetzgeber und «hocher Oberkeit», der allein gemäss dem *Jus creandi magistratus* die Ämter bestellen könne. Gegen die «natürliche Obrigkeit», nämlich die Mehrheit des Bundes, dürfe sich eine einzelne Gemeinde (Davos) nicht durch «usurpatio» der Ämter auflehnen.[48] Die Vorstellung der Souveränität ist also vorhanden, die Terminologie selbst folgt ihr jedoch nur in den lateinischen Wendungen, die allerdings noch recht nahe bei herkömmlichen Vorstellungen liegen. Insbesondere können die *Jura maiestatis* als eine Menge verleihbarer Regalien gedeutet werden. Dagegen meint die Souveränität eine einheitliche oberste Hoheitgewalt, ein Punkt, von dem aus Rechte und Kompetenzen erst sekundär abgeleitet werden. Dieses Konzept findet sich klar erst dort, wo man auch im Deutschen von «Souveränität» zu sprechen beginnt, was allgemein erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblich wird.[49] In der *Widerlegung* ist dies noch nicht der Fall, und ähnlich sind dort, wo «Republicen» vorkommen, fremde Freistaaten gemeint, nicht aber die eigenen Bündner Verhältnisse.[50]

Der nach dem vermittelnden Zürcher Stadtschreiber und späteren Bürgermeister benannte «Wasersche Spruch» von 1644, der den Konflikt im Zehngerichtebund weitgehend zu Ungunsten von Davos entscheidet, ist formuliert als pragmatische Klärung, wie der Vorsitz im Bund unter den Gerichtsgemeinden rotiert und wie die verschiedenen Amtsinhaber gewählt und besoldet werden, nachdem sie nicht länger automatisch von Davos gestellt werden. Versöhnlich wird der Vertrag als «Compromiss» präsentiert, der niemandem an «Ehren, reputation, ansehen, freyheit, noch gerechtigkeit» Abbruch tue,

[44] Der Eid fehlt im früheren Exemplar des Averser Landbuchs (Statuten), StAGR B/N 546, das Nachträge bis 1662 enthält. In der Abschrift von 1644, StAGR B/N 546, mit Nachträgen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, findet er sich unpaginiert am Ende; die Schrift dürfte aus dem 17. Jahrhundert stammen.

[45] Friedrich Pieth, Bündnergeschichte, Chur ²1982, S. 250; vgl. auch Silvio Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 115, 136, sowie dort auch Head, S. 103f.

[46] Dies ist, bei klarer Parteinahme zugunsten Churs, das Anliegen von Mathis Berger, Churs Stellung im Gotteshausbund, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367, Chur 1967, S. 205–266.

[47] Vgl. zu diesem Konflikt Sprecher, Geschichte (wie Anm. 21), S. 336–389 sowie P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, S. 187–194.

[48] Widerlegung der vermeintten Verantwortung des Grichts Davos, 18./28. Februar 1643, S. 1, 11.

[49] Vgl. Helmut Quaritsch, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986.

[50] Widerlegung (wie Anm. 48), S. 1, 7, 10, jeweils im Unterschied zu «Potentaten» oder «Fürsten»; vgl. die lateinischen Formeln auf S. 2: «Nemo enim sibi imperare, & manus constringere potest. ... Imperium hoc est perpetuum nullis nec legibus, nec tempore definitum.»

bittere Worte vergessen machen und im übrigen bei den «wolhargebrachten gewohnheiten und brüchen genzlichen verblyben» wolle. Staatsrechtliche Erörterungen fehlen vollständig, ebenso entsprechende Begriffe, die über die Weisung hinausgehen würden, dass der Landamman «von einicher anderen herrschafft nit dependiret».[51]

Der Verfassungskampf der Zehn Gerichte wird um 1700 als Präzedenzfall wieder aktuell, wobei sich – auffällig gerade angesichts mancher Parallelen in den Streitpunkten – zeigen wird, dass nun Wörter Verwendung finden, die 1644 noch nicht gebräuchlich gewesen sind. Verschiedene Konflikte vereinigen sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu einem explosiven Gemisch, das auch den Eidgenossen und fremden Mächten Sorgen bereitet. Auf gesamtstaatlicher Ebene herrscht der Gegensatz zwischen Anhängern und Söldnern Frankreichs und solchen der Koalitionen gegen Ludwig XIV., also für die Bündner traditionell Spanien und Österreich, aber ab den 1690er Jahren auch die Niederlande, England und später Venedig. Seit der «Landesreforma» von 1684, die vor allem die obligaten Vorschriften gegen heimliche Pensionen beinhaltet, schwelt ein Disput der beiden Konfessionen über den ersten Ilanzer Artikelbrief von 1524, mit dessen Vorschriften die weltlichen Behörden stark in kirchliche Angelegenheiten eingegriffen haben.[52] Die Katholiken sind bereit, den Bundesbrief von 1524, wie dieser es vorsieht, neu zu beschwören, nicht aber die Ilanzer Artikel, welche die Gerichtsbarkeit des Bischofs und der Geistlichen beschneiden. Die Reformierten lehnen hingegen eine «unbeschranckte Jurisdiction und Immunität wider die Weltlichen» als Einschränkung der mühsam erworbenen staatlichen Freiheit ab.[53] Verschärft werden diese latenten Spannungen durch den «Mainonehandel» von 1696, die beinahe zum Bürgerkrieg führen, nachdem katholische Puschlaver den Prädikanten Felice Mainone südlich des Bernina gefangengenommen und über den Bischof von Como der Inquisition ausgeliefert haben. In den Augen der Reformierten dient damit die katholische Kirche fremden Mächten: Die Bundstage ergreifen nicht nur Massnahmen gegen die Puschlaver, sondern verbieten auch die Verleihung von Benefizien an ausländische Kleriker. Weitere Gegensätze im kirchlichen Bereich schürt die Churer Bischofswahl von 1692, in der Ulrich von Federspiel gegen den Willen der Gotteshausgemeinden, aber mit massiver Unterstützung des spanisch-mailändischen Gesandten, Graf Carlo Casati, obenaus schwingt. Als Emser gehört er zur Herrschaft Rhäzüns und ist damit kaiserlicher Vasall; zudem weigert er sich, die «Sechs Artikel» von 1541 zu beschwören, welche erhebliche Mitspracherechte der – vorwiegend reformierten – Gotteshausleute im Bistum beinhalten.[54] Der bereits bei der Bischofswahl von 1661 eingetretene und nun erneute Fall, dass ein «Landesfremder» Bischof wird und dem weltlichen Stand sein Mitspracherecht nicht länger gewährt, nährt die Befürchtungen, dass das Erzstift dereinst vollends unter habsburgische Kontrolle geraten könnte.[55] Während sich die auf das spanische Mailand ausgerichtete und von Patriziern wie den Clerig dominierte Stadt Chur hinter den gewählten Bischof stellt, protestiert der Gotteshausbund, der von der Familie Salis geführt wird, nachdem mit Rudolf von Salis-Zizers einer der Ihren bei der Bischofwahl Ulrich von Federspiel unterlegen ist.

Für die Zeitgenossen ist die Verbindung zu einem anderen, jahrelangen Konflikt offensichtlich, in dem sich ein anderer Zweig derselben Sippe in einer folgenreichen zivilrechtlichen Angelegenheit mit Chur konfrontiert sieht.[56] 1691 entscheidet das Churer Stadtgericht einen Erbschaftskonlikt zugunsten des Churer Geschlechts der Menhardt und gegen

---

[51] Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 3. Heft, S. 138–143 (Nr. 54); das Gleiche gilt für die Texte, die unter dem Titel *Ehrenrettung Herrn Johann Heinrich Wasers* abgedruckt sind bei Sprecher, Geschichte (wie Anm. 21), S. 439–479.

[52] Felici Maissen, Der Streit um die Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefs (1683–1697), in: Bündner Monatsblatt 1957, S. 353–370.

[53] Die Landesreforma bei Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 3. Heft, S. 143–152; darauf reagiert die *Gründliche Reflexion und Antwort,* Bonaduz 1684; und wiederum *Factum tale und Gegen-Reflexion, das ist: Gründliche Beantwortung und Errettung des Ao. 1683 ... abgetruckten Pundts-... Brieffs der so genandten Römisch-Catholischer Seits sub Ao. 1684 außgegebner Reflexion entgegen gesetzt,* 8. September 1697.

[54] Vgl. zu diesem Konflikt Felici Maissen, Die Bischofswahl Ulrich VII. von Federspiel (1692), in: Bündner Monatsblatt, 61, 1959, S. 180–208.

[55] Vgl. Gewüsser vatterländischen Herren bedenkliche Discoursen, o. O. o. J. (ca. 1699), unpaginiert (S. 62–65 in Kantonsbibliothek Graubünden, Be. 282/2); Kurtzer Entwurff oder Extract und Compendium der Rechtsammenen, so ein lobl. Gottshauß-Pundt gegen allhiesigem Bistum hat, o. O. o. J.

[56] Für das Folgende Berger, Churs Stellung (wie Anm. 46), v. a. S. 238–266; zur Rolle der Salis auch Färber, Herrenstand (wie Anm. 8), S. 116–119, 357f.

Dewyl nun Landtschafft Davos in gemeiner Eidt Gerichten
Bundtsbrief vor Ao. 1436. und in andern Bundten, und
authentischen Urkommnussen, als das vorderiste Gericht zu
geschrieben ist, auch daselbs der Vorgang, und Vorsitz zu Bundts
und Bytagen gehabt, Solle sy bey disserem Vorgang, und
Vorsitz in der ordnung der Gerichten, so oft und dick es
vonder denselben zuschicken kombt, nachmaly, und furobasshin
bestandiglich verbleiben.

Item, und als auch in angezogenem Bundtsbrief es keurtenlich
bezeugt, und bedinget ist, das wenn die in den Bundt begriffe-
nen Länder, oder Gerichten Herschaften gemeinen, das sy zusam-
men kommen wollent zetagen, so sollent sy es dann kommen,
und alda den tag leisten, Sollen es darbey verbleiben, und sol
auch der Landtamman daselbst, wenn man in sachen allen, den Bund
betreffent zusammen komet, die direction, und umbfrag haben.
Ferners sollent auch gemeiner drey Bundten Bundtsätze, wan
es zuhanden komet, es dann gehalten werden, Und nit wei-
niger in übrigen, was Gericht, und Recht betreffet es eben-
massig bey dem inhalt des Bundtsbriefes zu verbleiben haben,
Jedoch gemeine audienzen, und dergleichen sachen, es bisher
gewohnten orten, und gewohnter massen, wyter auch no-
ginet gehalten werden.

Und dass aber dennoch die obberuerten gemeinen Bundts Leuthen,
vor ersetzung des Bundts nit kommet gewesen sey, durch
den Buchstaben des Bundts aber der Landtschafft Davos es
keurtenlich nit gegeben worden, auch in erwegung der pro-

Abb. 1 Waserscher Spruch vom 11. Januar 1644, Ausschnitt. (Staatsarchiv Graubünden A II/LA 1)

Hercules von Salis-Soglio, wogegen dieser beim Gotteshausbund appelliert. Im Lauf des eskalierenden Streits auferlegen die Landgemeinden der Stadt eine Geldbusse und schliessen sie bis zu deren Bezahlung aus dem Gotteshausbund aus; 1694 wählen sie eigene Beamte, bereiten ein neues Bundessiegel vor und verlegen den Bundstag von Chur nach Zizers. Gegen all diese Massnahmen appellieren die Churer wiederum an die anderen beiden Bünde, die den städtischen Standpunkt 1696 stützen. Als gewählter «Director» des Gotteshausbunds wirkt unterdessen, nach der Absetzung des Churer Bürgermeisters Martin Clerig, ein Bruder von Hercules von Salis, Friedrich Anton, der von Ludwig XIV. mit beträchtlichen Summen gegen das hispanophile Chur gestützt wird. Als Hauptmann des Sonnenkönigs hat Friedrich Anton sich mit einem weiteren Bruder, dem «Chevalier» Andreas, vehement und hartnäckig gegen die von Casati unter Berufung auf das Mailänder Kapitulat von 1639 geforderte und 1689 vom Bundstag in Davos verfügte Abberufung der Bündner Soldtruppen aus französischen Diensten gewehrt. Mit anderen Familienmitgliedern ist er deswegen einer der Angeklagten auf dem Thusner «Landgericht» von 1694, wo er wegen der verbotenen Kriegsdienste für einen Feind Spaniens zu 150 Talern Busse verurteilt wird.[57] Die Soldinteressen der Salis gehören also ebenfalls zum Konflikt mit Chur und erklären auch ihren heftigen Hass auf den spanischen Gesandten Casati, der als Beschützer Churs wirkt und das Mailänder Kapitulat inkarniert, das die Präsenz der reformierten Salis auf ihren Gütern im Veltlin und damit die Verwaltung ihrer ökonomischen Basis stark einschränkt.

Vor diesem Hintergrund beschwört der Gotteshausbund 1697 einen neuen Bundesbrief, der festhält, dass fortan die Gesandten aller Gemeinden die Amtsinhaber des Gotteshausbunds wählen und auf diesen vereidigen sollen: den Präsidenten, den Schreiber und den Weibel. Bisher hat Chur, als naheliegende Nachfolgerin des Bischofs, aber ohne ausdrückliches Mandat, diese Funktionen durch die jeweiligen städtischen Amtspersonen auch für den ganzen Bund ausgeübt, ebenso gesiegelt und das Archiv geführt. Auch der 4. Artikel des Bundesbriefs von 1697 erklärt sich aus der Konfrontation: Bei Zwietracht unter den Gotteshausgemeinden sollen es diese bei den «Satzungen und Bräuchen» ihres Bundes bewenden lassen – also nicht nach aussen appellieren, an die zwei anderen Bünde, wie das Chur getan hat.[58] Weil sich der Gotteshausbund vehement dagegen wehrt, dass diese eine «Judicatur» über ihn ausüben, weitet sich der Konflikt auf die Ebene des Gesamtstaates aus; dabei akzeptiert der Gotteshausbund auch keine Mediation der zwei anderen Bünde, es sei denn, sie würden für künftige analoge Fragen ein ähnliches Vorgehen akzeptieren, was sie nicht zugestehen mögen.

Die Auseinandersetzung kann im herkömmlichen Sinn verstanden werden: Wer ist für die Schlichtung dieses Streithandels zuständig?[59] Gemäss dem Bundesbrief von 1524 (Art. 5 und 8) gibt es im Grunde genommen über der Gerichtsgemeinde keine Appellationsinstanz, doch den Salis gelingt es, ihren erbrechtlichen Zwist mit staatsrechtlichen Fragen zu verknüpfen und so auf die Bundesebene zu heben. Regeln für Schiedsgewalten sind ein selbstverständlicher und elementarer Bestandteil der eidgenössischen und Bündner Bundesbriefe, die unter Gleichrangigen geschlossen werden. Aber im Fall des Gotteshausbunds sehen sie nicht vor, dass gleich alle Gemeinden in den Konflikt verwickelt sind, und zudem ist der einstige oberste Gerichtsherr und Appellationshof, der Bischof, seit 1526 politisch entmachtet. Auch aus den Verfassungstexten der Drei Bünde ergibt sich keine klare Zuständigkeit im Fall, dass einer der Bünde in zwei Lager gespalten ist.

Was traditionell eine Frage schiedsrichterlicher Regelungen ist, lautet in einem modernen und grundsätzlicheren Sinn jedoch anders: Wer ist souverän und damit letzte Appellationsinstanz – die einzelne (Stadt-)Gemeinde (so Churs ursprüngliche Position); die Gesamtheit oder Mehrheit der Gemeinden, die im Gotteshausbund vereint ist und diesen Standpunkt vertritt; oder die drei Bünde zusammen, die gemeinsam gegen aussen einen Staat bilden

[57] Felici Maissen, Bündner Kriegsdienste in Frankreich zu Beginn des Pfälzischen Krieges 1688–1691, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 103 (1973), S. 21–23; ders., Bündner Kriegsdienste in Frankreich während des Pfälzischen Krieges 1692–1696, in: Bündner Monatsblatt 1977, S. 30–56, hier 45–51; auch Hans Roth, Die Gesandtschaften des Grafen Forval in Graubünden 1700 bis 1702, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 46 (1916), S. I–XX, 1–154, hier S. X–XX; auch ders., Envoyé Peter von Salis, der führende Staatsmann Graubündens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Chur 1970, S. 10f.

[58] Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 3. Heft, S. 154–156.

[59] So Berger, Churs Stellung (wie Anm. 46), S. 249.

und an welche sich Chur im Laufe des Streits richtet, da die Stadt den Gotteshausbund als Partei ansieht? Wenn aber, im Sinne Churs, der Appell der Salis an den Bund und gegen die souveräne Stadt unzulässig ist, dann ist in einem Bund gleichermassen souveräner Gemeinden nicht einsichtig, weshalb diese nicht selbst die Behörden wählen, sondern die Churer Beamten *ex officio* auch für den Gotteshausbund zuständig sind. Noch allgemeiner wird das Problem 1697 im Flugblatt eines «wolmeinenden Eyd- und Bundsgenoß» formuliert, der fragt, «ob nur etliche regieren? oder ob der Gewalt bey den Gmeinden und Volk stehe?» [60]

Diese ebenso neuartigen wie grundsätzlichen Fragen werden – wie wir noch sehen werden – 1700 nicht geklärt. Der Konflikt wird auf gleichsam «altmodische» Weise gelöst: durch Mediation. [61] Da alle Instanzen in Graubünden – auf der Ebene der Sachfragen – im Verdacht der Parteilichkeit stehen und – auf der staatsrechtlichen Ebene – als potenzielle Usurpatoren von Souveränitätsrechten gefürchtet sind, bleibt nur der Rekurs auf befreundete, aber unbefangene Vermittler. Auf Anfrage des Grauen und des Zehngerichtenbunds, aber erst nach sanftem Druck der englischen, niederländischen und französischen Diplomatie erklären sich Zürich und Bern wenig begeistert zum «officium mediatorum» bereit. [62] Bernhard von Muralt und Samuel Frisching für Bern sowie Bürgermeister Andreas Meyer und Säckelmeister Johann Heinrich Rahn für Zürich beenden am 28. November 1700 mit dem «Malanser Spruch» den jahrelangen Streit und revidieren die entsprechenden Paragraphen des Bundesbriefs von 1697: Chur stellt weiterhin Präsidenten, Schreiber und Weibel des Bundes, verwaltet diese Ämter aber nur im Auftrag des Bundes («ministeriali nomine»); die Amtsträger werden auf den Bund vereidigt und schulden ihm Rechenschaft; damit hat Chur ausdrücklich keine Jurisdiktion über die anderen Gotteshausemeinden. [63] Formal wählt der Gotteshausbund fortan den Weibel und den Schreiber, doch wird ihm der Einfachheit halber geraten, die Churer Beamten zu diesem Zweck zu übernehmen. Hingegen wird der Churer Bürgermeister nicht mehr automatisch Bundspräsident, sondern die Gotteshausgemeinden wählen aus den 15 städtischen Kleinräten zwei aus, zwischen denen das Los entscheidet. Diese Lösung hat für die Salis den Vorteil, dass sie im Churer Bürgerrecht aufgenommen werden und dann über eine Zunft vergleichsweise einfach in den Kleinen Rat gelangen können; damit sind sie für das Bundespräsidium wählbar, während sie sich angesichts ihrer Feinde realistischerweise wenig Hoffnung auf den Bürgermeistertitel haben machen können. 1709 wird der erwähnte Hercules von Salis, der reichste Bündner seiner Zeit und seit 1694 dank einer schönen Einkaufssumme von 3000 Talern Churer Bürger, tatsächlich als erster seiner Familie Bundeshaupt, und fortan dominiert ihr Name die entsprechenden Listen bis zum 1798 deportierten Hieronimus Salis. [64]

Johannes Leonhardi

Die Spannungen im Gotteshausbund werden über eine grosse Zahl von meist gedruckten Traktaten ausgetragen, wogegen die Drei Bünde wenig ausrichten können, auch wenn sie 1700 die Publikation von Schriften verbietet, die Unruhe stiften. [65] Der fruchtbarste Autor dieser Jahre ist Johannes Leonhardi (oder Jan Linard, 1651–1725) aus Filisur, der als Pfarrer in seinem Heimatdorf und später vor allem in Trimmis, Nufenen und Präz wirkt. Obwohl er auch hinsichtlich der Mehrsprachigkeit (Lateinisch, Französisch und Englisch neben Deutsch und Romanisch) seiner Schriften im frühneuzeitlichen Bündnerland herausragt, ist er bisher kaum erforscht worden. [66] Leonhardi spielt im Streit mit Chur nicht nur eine entscheidende Rolle, sondern sein Werk gibt auch Aufschluss über den Sprachwandel um 1700.

[60] Pündtner-Lands Verderben und Untergang: Wo nicht bey Zeiten vorgebauet wird, 10. Mai 1697; die Fragen stammen sehr wahrscheinlich von Johannes Leonhardi, der sie jedenfalls beantwortet.

[61] Zum Folgenden Berger, Churs Stellung (wie Anm. 46), S. 258–266.

[62] StAGR AB IV 1, 56, S. 90 (Brief vom 24. Februar 1700); vgl. Roth, Gesandtschaften (wie Anm. 57), S. 7f.

[63] Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 3. Heft, S. 157–162.

[64] Adolf Collenberg, Die Bundeshäupter der Republik Gemeiner Dreier Bünde 1424/1524–1798, in: Bündner Monatsblatt 1994, S. 315–346, hier 331–333; Roth, Peter von Salis (wie Anm. 57), S. 12.

[65] Fritz Jecklin (Hg.), Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803, 1. Teil: Regesten, Basel 1907, S. 491.

[66] Kurze Hinweise finden sich bei Martin Bundi, Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700. Eine Studie zu den Beziehungen zwischen Holland und Graubünden von 1693 bis 1730 (Historia raetica, Bd. 3), Chur 1972, S. 28f., 41–43, 46, 87; Leonhardis Werke sind aufgelistet bei Wilhelm Möller, Graubünden. Drucke zur Geschichte und Landeskunde der Drei Bünde bis zum Jahre 1803, Peine 1993, S. 646–661.

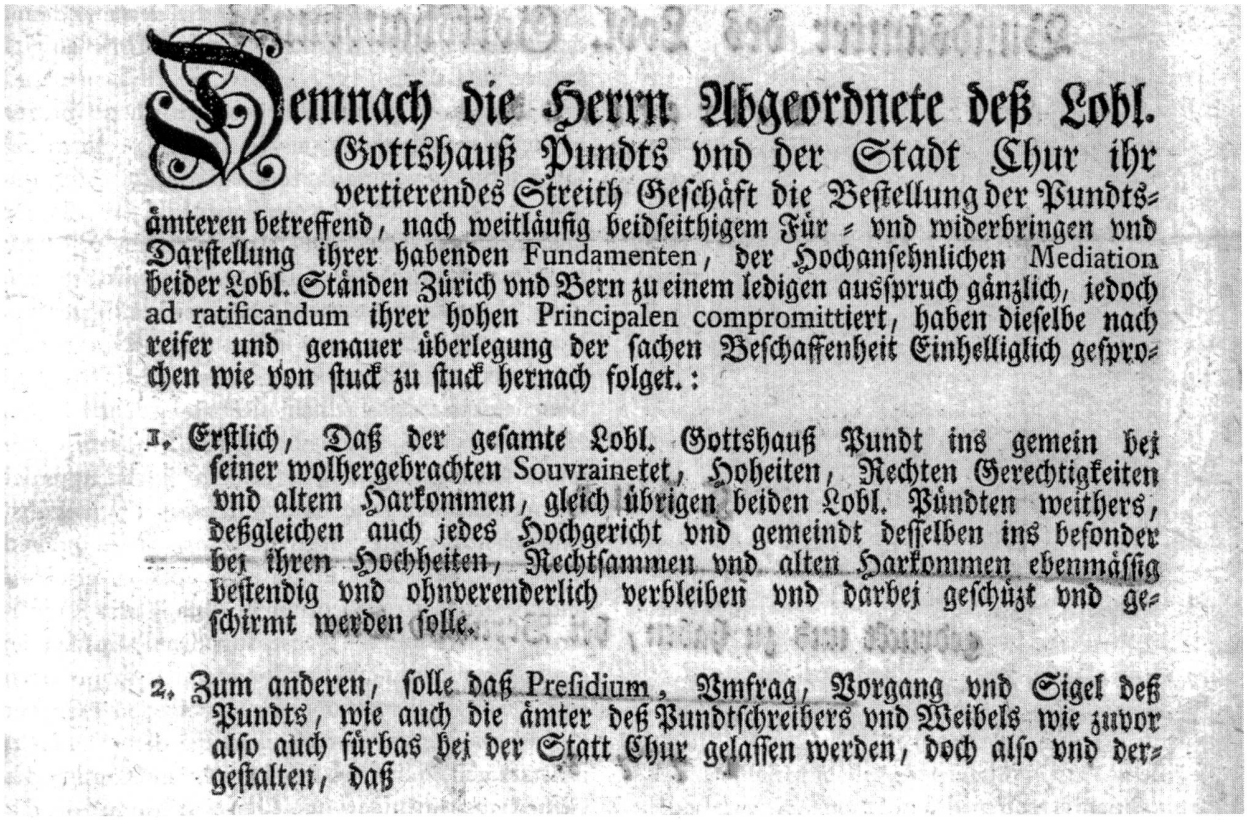

Demnach die Herrn Abgeordnete deß Lobl. Gottshauß Pundts vnd der Stadt Chur ihr vertierendes Streith Geschäft die Bestellung der Pundts-ämteren betreffend, nach weitläufig beidseithigem Für = vnd widerbringen vnd Darstellung ihrer habenden Fundamenten, der Hochansehnlichen Mediation beider Lobl. Ständen Zürich vnd Bern zu einem ledigen ausspruch gänzlich, jedoch ad ratificandum ihrer hohen Principalen compromittiert, haben dieselbe nach reifer und genauer überlegung der sachen Beschaffenheit Einhelliglich gesprochen wie von stuck zu stuck hernach folget.:

1. Erstlich, Daß der gesamte Lobl. Gottshauß Pundt ins gemein bej seiner wolhergebrachten Souvrainetet, Hoheiten, Rechten Gerechtigkeiten vnd altem Harkommen, gleich übrigen beiden Lobl. Pündten weithers, deßgleichen auch jedes Hochgericht vnd gemeindt desselben ins besonder bej ihren Hochheiten, Rechtsammen vnd alten Harkommen ebenmässig bestendig vnd ohnverenderlich verbleiben vnd darbej geschüzt vnd geschirmt werden solle.

2. Zum anderen, solle daß Presidium, Vmfrag, Vorgang vnd Sigel deß Pundts, wie auch die ämter deß Pundtschreibers vnd Weibels wie zuvor also auch fürbas bej der Statt Chur gelassen werden, doch also vnd dergestalten, daß

Abb. 2 Malanser Spruch vom 28. November 1700, Ausschnitt. (Staatsarchiv Graubünden D V/3, Nr. 128/58)

Spätestens seit dem Edikt von Fontainebleau betätigt er sich in meistens charakteristischer Vermischung politischer und theologischer Argumente als heftiger Gegner Ludwigs XIV. und der Solddienste für Frankreich; das zeigen etwa seine *Crudelissimas Crudeltaed in Frauntscha* (1687) oder *Aller Christlicheste Kriegskunst, den tyrannischen und aller unchristlichesten französischen Hochmut samt dem grossen Gewalt der Türken gewüß zu überwinden* (1691). Aussenpolitisch erweist sich der Filisurer konsequenterweise als engagierter Vorkämpfer für ein engeres Bündnis der Bündner mit den Reformierten in der Schweiz und den Niederlanden sowie mit England unter Wilhelm von Oranien.[67] Dessen *Kriegs-Articklen* gibt Leonhardi 1695 in deutscher Übersetzung heraus; in der Widmung an die Generalstaaten, die evangelischen Eidgenossen und die drei Bünde erwähnt er namentlich allein Petrus Valkenier, den holländischen Gesandten in Zürich und eine zentrale Figur bei der Ausbildung eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz;[68] demselben als seinem «grossen Patrono» widmet Leonhardi ein Jahr später eine *Christliche Lob- Danck- und Bätt-Predigt*. Tatsächlich hat Leonhardi Valkenier geholfen, in der Kapitulation von 1693 den ersten Soldvertrag der Niederlande mit Graubünden abzuschliessen, worauf er vorübergehend als erster Bündner Feldprediger in holländischen Diensten wirkt. Der *Envoyé extraordinaire* der Generalstaaten dankt es, indem er die erwähnten «Special Inschließung»

[67] Im Umfeld der Neuenburger Sukzession wird sich der Pfarrer, allerdings ohne ausdrückliche Autorisation, 1708 auch um ein Bündnis mit Preussen bemühen, vgl. Friedrich Pieth, J. C. Leonhardi beim preussischen Gesandten v. Metternich 1708, in: Bündner Monatsblatt N. F. 4 (1889), S. 101f.

[68] Vgl. Thomas Maissen, Petrus Valkeniers republikanische Sendung. Die niederländische Prägung des neuzeitlichen schweizerischen Staatsverständnisses, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 48 (1998), S. 149–176.

Abb. 3 Petrus Valkenier (1641–1712), niederländischer Gesandter bei den Eidgenossen.
(Zentralbibliothek Zürich I a, 1)

der Drei Bünde in den Rijswijker Frieden und damit die völkerrechtliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit veranlasst.[69]

Als Filisurer entstammt Leonhardi dem Einflussbereich der Salis im Gotteshausbund: Für einen der Ihren, Hubert von Salis, verfasst er 1690 einen *Regentenspiegel,* und im Krisenjahr 1700 übernimmt der erwähnte «Chevalier» Andreas die Kosten für eine Leonhardische Druckschrift.[70] Seine Traktate weisen Leonhardi, der seit 1696 als erster Pfarrer von Nufenen und damit im Grauen Bund wirkt, allerdings weder als klaren Parteimann noch als konfessionellen Eiferer aus. Als ein «Religions-Strittigkeiten Hassender» will er am konfessionellen *Status Quo* im rätischen Freistaat nicht rütteln,[71] doch empfindet er Sorge darüber, wenn das Churer Erzstift unter ausländische, also habsburgische Kontrolle zu geraten droht; und der starke Einfluss der Spanier auf Chur und die erneuerte Bedeutung des Mailänder Kapitulats wecken in ihm die Angst, dass die «Papisten» die eigentlichen Profiteure der anhaltenden Spannungen sind.[72] Umgekehrt kann er als entschiedener Gegner Ludwigs XIV. die frankophile Linie der Salis nicht unterstützen,[73] und so befürwortet er im Konflikt der Gotteshausgemeinden mit Chur die Mediation der reformierten Kantone und kritisiert die zwei unbeteiligten Bünde dafür, dass sie diese hinauszögern und später auch für ihre unnachgiebige Haltung gegenüber dem Gotteshausbund.[74]

---

[69] Bundi, Kriegsdienste (wie Anm. 66), S. 52f.

[70] Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms. H 327, S. 55 (25. April 1700), 69 (9. Mai 1700); mit *De conscientia* meint Leonhardi wohl sein *Christliches Lob-, Dank-, Ab- und Fürbitts das entschlaffene Gewüssen aufweckendes ... Gebätt,* das 1698 bei Johann Rudolf Simler in Zürich erscheint. 1699 widmet Leonhardi zudem seine in Zürich gedruckte Schrift *Der recht-christlichen Herzhafftigkeit beständiger und unbeweglicher Grund* seiner «Patronin und Gutthäterin» Cornelia von Salis «als ein Zeichen meiner Dankbarkeit für empfangene grosse Gutthaten und als Pfand meiner Hochachtung und aufrichtiger Affection gegen Sie meine hochgeehrte Frau, wie auch ganzem hoch adelichem Hauß (welches für den gemeinen Wolstand recht herzhafft sorget)». Vgl. auch sein Loblied auf Hortensia von Moos, eine gebürtige Salis, an eher unerwarterter Stelle, nämlich Johannes Leonhardi, An Account of the Grisons, or a Description of the Free and Independent Common-Wealth of the Three Rhaetish Leagues, London 1711, S. 41f.; dort auch S. 37 zu Peter von Salis, dem Bündner Unterhändler in England und den Niederlanden.

[71] Vgl. etwa Johannes Leonhardi, Püntnerischer treu- und wohlgemeinter theologischer Auffwecker, o. O. 1689, S. 23: «Betrachtet, es seye nichts lieblicher, nichts nutzlicher, nichts nothwendiger als Fried und Einigkeit, umb welche wir alle bitten sollen; weilen sie kleine Ding groß machen, wie hingegen die Uneinigkeit grosse Ding klein. Die Ungleichheit der Religionen soll uns daran nicht hindern, dann man sihet wol, daß es den Feinden nicht umb die Religoin, sondern um die Region zu thun ist: und wann die Soldaten in ein Land kommen, so fragen sie nicht, was glaubstu? sondern was hast du? Die Liebe und Einigkeit wird uns eben beider Religionen Freyheit erhalten.» Leonhardi spielt an auf Sallust, Bellum Iugurthinum 10, 6: «Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur».

[72] So ZBZ H 327, S. 87 (an Scheuchzer).

[73] Zu den in dieser Hinsicht völlig konträren Positionen F. Maissen, Kriegsdienste 1688–1691 (wie Anm. 57), S. 20–23; wer unter allen Herrschern das grösste Übel darstellt, ist für Leonhardi klar, vgl. seinen Auffwecker (wie Anm. 71), S. 26: «Seynd wir hiemit Christen, Vatterländisch, Hispannisch und Keyserisch, so lasset uns nicht deren offentlichem Feind, der Ruthe der Welt [Ludwig XIV.] beystehen.»

[74] ZBZ H 327, S. 60 (25. April 1700, an Scheuchzer), 106f. (22. März 1701, an Scheuchzer); vgl. Johannes Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 37; ders., Christliches auff gegenwärtige, ach leyder! sündenvolle ... Zeiten gerichtetes ... Buß- und gläubiges Gebätt, o. O. 1700, S. 10; ebenso die Widmung von ders., Aller-beweglichste Grund und aller-gewisseste Mittel, den Frieden ernsthafft zu suchen und ungezweyffelt zu finden, Basel 1696, S. A3.

Bisher unbekannt war, dass er diesen Prozess durch seine Kontakte zu Zürich entscheidend beeinflusst, nachdem er bereits 1695 bei Valkenier, dem englischen Gesandten und seinem Lehrer, dem Theologieprofessor Johann Heinrich Heidegger, eine Vermittlungsaktion angeregt hat. Am 6. Oktober 1697 schreibt der Nufener Pfarrer «auß liebe zur warheit und auß verlangen nach dem ruhe- und wolstand meines geliebten Vaterlands» seinem «Patron», dem Zürcher Bürgermeister Andreas Meyer, einen «unparteiischen Bericht» über den Zwist im Gotteshausbund. Tatsächlich verfügt Leonhardi über hochrangige Kontaktpersonen in beiden Lagern und erläutert deren Positionen mit Zurückhaltung. So hätten die Landgemeinden ein Zürcher Schreiben wegen der Adresse «Den mit der Stadt Chur verpündeten Gottßhaußpund» ungeöffnet zurückgewiesen, da die Formulierung nahelege, Chur gelte «für einen absoluten Stand allein» und stehe so dem gesamten Bund gleichrangig gegenüber. Was die sachlichen Streitpunkte anbetrifft, so lehnt Leonhardi den Wunsch der Salis-Partei ab, den Bundesvorsitz im Turnus unter den Gemeinden zirkulieren zu lassen, wie es ja im Zehngerichtebund seit 1644 der Fall ist. Damit würde das Präsidium jeweils durch korruptionsanfällige Wahlkämpfe vergeben und geriete zeitweise in katholischer Hand; dem zieht der Pfarrer die dauernde Verwaltung durch das reformierte Chur vor. «Was aber die erwehlung und beeidigung des haupts anbelanget ist es ja billich daß die gmeinden auch darzuo concurieren und votieren; doch also, daß das Haupt zu Chur allezeÿt seÿe und verbleibe, dem Bund treu zu seÿn schwere (welches bißhar nicht geschehen) und auch seiner administration dem Bund rechenschafft gebe.» Der Bundspräsident soll nicht mehr mit dem geschäftsführenden Churer Bürgermeister identisch sein, sondern unter beiden sowie den zwei Stadtvögten ausgelost werden.[75]

Loswahl unter Churern, Rechenschaftspflicht und Eidesleistung zugunsten des Bundes – dies sind genau die Regelungen des Malanser Spruchs, der vom selben Bürgermeister Meyer 1700 vermittelt wird. Tatsächlich ist Leonhardi auch in Malans während der Mediation zugegen, wo er «denen Hhrn. Mediatoribus ein memoriale eingelegt und mündlich discourirt».[76] Der Pfarrer aus Nufenen darf damit als der geistige Vater dieses Bündner Verfassungstexts gelten. Allein beim Prozedere der Loswahl ergeben sich Differenzen zu seinem Vorschlag von 1697. Das liegt allerdings nicht an den Mediatoren, die in ihrem «Final Project» vom 23. November 1700 noch vorsehen, dass Chur den anderen Gemeinden neben den Bürgermeistern noch zwei Kleinräte zur Auswahl vorschlägt – also wie bei Leonhardi vier Kandidaten. Die Gemeinden wünschen jedoch freie Wahl unter acht Kandidaten, wogegen die Churer sich sträuben – die Mediation droht zu scheitern. Doch am 29. November schreibt Ratschreiber Johann Ludwig Hirzel aus Malans nach Zürich, man habe am «Finalproject» nichts geändert, ausser dass der Gotteshausbund nun «die freje wahl aus dem Kleinen Rath» habe und unter den zwei Ausgewählten dann das Los entscheide.[77] Dies ist der Vorschlag, der sich schliesslich durchsetzt.

Auch jenseits seiner Bedeutung für den Malanser Spruch ist Leonhardis Wirken durch seine reflektierte, auf das Prinzipielle zielende und – als Vorläufer der späteren «Patrioten» – die Unabhängigkeit von allen fremden Parteien erstrebende Argumentation aufschlussreich, namentlich für das politische Denken seiner Zeit. Im erwähnten *Regentenspiegel* will der Geistliche auf die Frage nicht eingehen, ob die Demokratie der Monarchie oder Aristokratie überlegen sei, aber Gott loben, dass er den Bündnern ein «solches freyes Regiment» gegeben hat, in dem die Gewalt bei vielen liege, die sich ungerechten Magistraten widersetzen dürfen und, sofern sie ehrlich und verständig sind, alle gleichermassen darauf hoffen können, im Turnus der Ämterbesetzung berücksichtigt zu werden und in die – gottgewollte und unentbehrliche – Funktion eines Regenten aufzusteigen. Mit Berufung auf die «Politici» gibt Leonhardi allerdings als (nicht ausnahmslose) Regel, die Wahl sollte auf Leute fallen, «die nicht außländisch, die von gutem Geschlechte, zimmlichem Alter, und von ehrlichen Mittlen seyen», wozu der Priester noch, von der Gottesfurcht ausgehend, etliche Tugenden als weitere Kriterien anfügt.[78] Dass sie in den drei Bünden oft

[75] StAZ A 248[17], Nr. 298 (6. Oktober 1697, Leonhardi an Meyer).

[76] Vgl. ZBZ H 327, S. 89 (28. November 1700, Leonhardi an Scheuchzer); S. 91 zeigt, dass er besonders vertraulichen Umgang mit den Zürchern Hirzel, Rahn und Meyer pflegt.

[77] StAZ A 248[17], Nr. 351–353 (23., 26., 29. November 1700, Hirzel an Zürich).

[78] Johannes Leonhardi, Regenten-Spiegel, oder kurtzer Underricht von der Regenten Hoheit, Bestellung und Schuldigkeit; vor und nach der Erwehlung dess ... Hr. Hubert von Salis zum Land-Ammann, o. O. 1690, S. 14, 32.

Dißes sind die allerunpartheyischsten gedanken und aufrichtigsten meinungen
und dreyfachmuthigen Vaterlandischen treu-suchenden gemüthern, die ich E. Vnsch: vollmächtig
und unverhohlen hiemit auf das bedrüten wollen und sollen; demüthigst, und umb Gottes
willen bittende, daß sie dißes alles in gutem vertrauen, und dißes geschäft ihro auf in der hän-
tigen, ein bißlen angelegen seyn lassen, und helfen wollen, daß es doch bald an ein end
komme; obschon etwan, einer oder der andern von den eintzen und andern part, solches aus parti=
cularinteresse, dem auf andern ursachen, nicht fuchte; oder andern, in dem trüben wasser
zu fischen, solches hindertem: dann ich hab wol auf mißen können merken daß einigen hr. der
Stadt zu vil auf ihr Excell: den Hr: Graaf Casati, und dessen Favoriten, sich verlasten;
Aber, wann der kranckhafte König in Hispania in kürtzem sterben solte, so würden auf
grosse endrungen erfolgen; wonach fellicht auch einige Hr: des Stadtsrahts gründe sehen:
dannen ist es viel besser für den gemeinen wolstand, dißes geschäft werden drey Zeichen, et
rebus sic stantibus, an ein end gebracht. Von 2. jahren hat und einige Hr. des Gottshaus
hauß gründe diße streitigkeiten dem Hr: Gubernatori zu Mailand, auf dessen angetragene mediation
übergeben wollen, und die Stadt hat nicht wollen. Vere vel sagen vere für mysteria darhinder
gesteckt seyen?

Bitte hiemit nochmalen E. Vnsch. umb Gottes willen, sie wollen doch, nach deren hohen qualiteten
trachten daß bald ein end dißer streitigkeiten gemacht werden. Könnten es die Menschen nicht
wie sie wehren sollten, so wird gewiß der Höchste solche gedhat aus gnaden reichlich vergelten,
welches ich auf von hertzen wünsche; und zugleich die Göttliche Majestät eyfrigst anflehen,
daß sie E. Vnsch: und ihrem gantzen Lobl: Stand in gutem und geruhigem regierung erhalten,
dir und uns alle vor allen bösen anschlägen der feinden der warheit, und unserer freyheit
väterlich bewahren wolle: Deme gnädigen schutz und schirm uns sambtlich empfehlende,
bitte umb die ehr für den jenigen gehalten zu werden, den sie mich, so lang ich leben, finden werden

geben zu Mäyenau, im Rheinwald,
den grauen Bünder, den 6. 8bris. An. 1697.

E. Vnschuldt.

P.S. So E. Vnsch: vermeinten daß ihr Vnsch:
Hr: Burgermeister Meyer sich auf würdigen
würde dißen brief, und beiligende copeyen zu
lesen, bitte sie auf ihnen, mit versicherung
meines gehorsamsten respects, zu communiciren.

gehst: und getrs: diener

Joh: Leonhardus, V.D.M.

Mpr.

Abb. 4 Brief von Pfr. Johannes Leonhardi an Bürgermeister Andreas Meyer von Zürich vom 6. Oktober 1697, Schlussseite. (Staatsarchiv Zürich A 248[17], Nr. 298)

fehlen und dafür Korruption alltäglich ist, beklagt Leonhardi in seinen Schriften regelmässig: Ämter, die eigentlich ein Lohn der Tugend («praemia virtutis») sein müssten, werden immer wieder an unfähige, eigennützige «Praktizierer» vergeben.[79] Daher sollen «ehrsame Gemeinden, freye Punds-Genossen und liebe Lands-Leuthe, bey welchen der höhere Gewalt seyn solte» ihre Gewalt und Autorität nicht missbrauchen und spendierfreudige Untüchtige und Gottlose in Ämter wählen, sondern Verständige und Gottesfürchtige, denen man auch gebührend «underthan und gehorsam» sein kann und muss.[80]

In den *Discoursen* von 1698 über die Freiheit und Regierung des Bündnerlands wird diese Problematik erörtert von einem «Liebhaber der Freyheit», einem ihrer – ebenfalls einheimischen – Verrächter und einem Feind derselben, der Untertan eines ausländischen Fürsten ist. Friede herrsche seit langem in diesem Land, so verkündet der Liebhaber, und nirgends sonst gebe es so grosse «leibliche und geistliche Freiheit», wie sie zuerst 1424 im Grauen Bund gegen die «Tyranney der Landvögten» erlangt worden sei.[81] Jeder Bund, jedes Gericht und noch jedes Halbhochgericht könne seine Regenten selber wählen und absetzen und selbst der Geringste an den Wahlen teilnehmen, da alle gleich frei seien. Dies mache – wie Leonhardi nicht müde wird zu wiederholen – die «Democratische Regierung» aus, «allwo der Gewalt und die Hochheit bey den Gmeinden und bey dem Volk stehet»[82] und ihnen «zu lassen und zu manteniren» sei.[83] Diese Freiheit, «die unseren frommen Vor-Elteren so vil Müh und Sorg, so vil Schweiß und Blut gekostet hat», werde jedoch oft frech missbraucht, so dass das Gemeinwohl hinter der Macht- und Geldgier zurückstehen müsse, «machiavellische» Zwietracht gesät, ja das Vaterland verräterisch an ausländische Mächte verschachert werde.[84] Als Abhilfe fordert Leonhardi unter anderem tugendhafte Erziehung in staatlich geförderten Schulen (wie sie unter seiner Mitwirkung und dank dem Abyschen Legat 1699 wenigstens für Chur verwirklicht wird) und die Publikation der «Fundamental-Sazungen», deren Vorschriften gegen üble Praktiken er oft zitiert, da sie im Volk nicht bekannt seien.[85]

Wie eine ebenfalls gedruckte Klage Leonhardis zeigt, finden seine *Discoursen* bei den «Feinden der Freyheit», die «nur ihr eigenes interesse suchen», wenig Anklang; vielmehr verleumden sie ihn als Lügner und Aufrührer, offenbar weil seine Zitate aus den Fundamentalgesetzen und seine Angaben über Staatseinkünfte als *Arcana* angesehen werden, Geheimwissen der Obrigkeit. Zudem wird Leonhardi die Verantwortung für die österreichische Getreidesperre zugeschoben, welche die Bünde 1697 erneut veranlasst hat, gegen französische Truppenwerbungen vorzugehen. Ende 1698 muss sich der Filisurer vor dem Churer Bürgermeister und Rat für die *Discoursen* verantworten, und wohl von derselben, spanienfreundlichen Seite wird ihm unterstellt, er gehöre zur «Französischen Faction, die da etwas wider des Vatterlands Freyheit und wider ehrliche Häuser machiniere». Gegen seine Verleumder, die offenbar sowohl in der Churer als auch in der Salis-Partei zu finden sind, und gegen die «Feinde der Freiheit» appelliert Leonhardi, der «keiner anderen als der Vatterländischen Faction» angehören will, an die Patrioten beider Konfessionen.[86]

---

[79] Leonhardi, Regenten-Spiegel (wie Anm. 78), S. 46f.; ders., Dreyer Reisenden, als eines Feinds, eines Verrächters und eines Liebhabers der Freyheit des Pundenerlands, über dessen Freyheit und Regierung ernstliche und wolmeinende Discoursen, o. O. 1698, S. 17–27.

[80] Vgl. Leonhardi, Auffwecker (wie Anm. 71), S. 29f.

[81] Diese Stilisierung der Gründungsgeschichte nach dem «Exempel der nächst gelegnen Eydgnossen» geht zurück auf Ulrich Campell, Historia Raetica, hg. von Plac. Plattner, Bd. 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 8), Basel 1887, S. 451f. (c. 32: «Raetia ex servitute emergit»), 463 (c. 33: «Raetia e servitute in libertatem eluctatur»); vgl. auch Fortunat Sprecher, Rhetische Cronica, oder kurtze und warhaffte Beschreibung rhetischer Kriegs- und Regiments-Sachen, Chur 1672, S. 242f.

[82] Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 9f., vgl. auch S. 34; auf S. 20 werden die «Ehrsamen Rähten und Gemeinden als der Höchsten Oberkeit» genannt. Das fast identische Zitat, das für den Titel dieses Aufsatzes ausgewählt wurde, findet sich bei Leonhardi, Gebätt (wie Anm. 74), S. 7.

[83] [Johannes Leonhardi,] Kurzer Absatz einer unserem Pündterischen Stand und dessen blutreich erworbenen Freyheit höchstnohtwendigen und höchstnutzlichen Verständtnuß oder Erklärung, welche von allen denen die für ehrliche Patrioten und Liebhaberen der Freyheit sich außgeben ... wird angenommen ... und ins Werk gerichtet werden, Mai 1699.

[84] Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 23.

[85] Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 38.

[86] Johannes Leonhardi, [Schreiben adressiert an:] Der gesamten loblicher gm: 3. Pündten Hocheit, nämlich den Gemeinden und dem Volk von beyden Religionen ins gemein, 6. November 1698; vgl. im Brief an Meyer (wie Anm. 75) auch die Bitte, seinen Namen nicht publik zu machen: «Wann man mit der einten part redet und daß man ihro nicht in allem recht gibt, so wird man für parteyisch gehalten etc.» Zum Churer Prozess Jecklin, Materialien (wie Anm. 65), S. 487f.

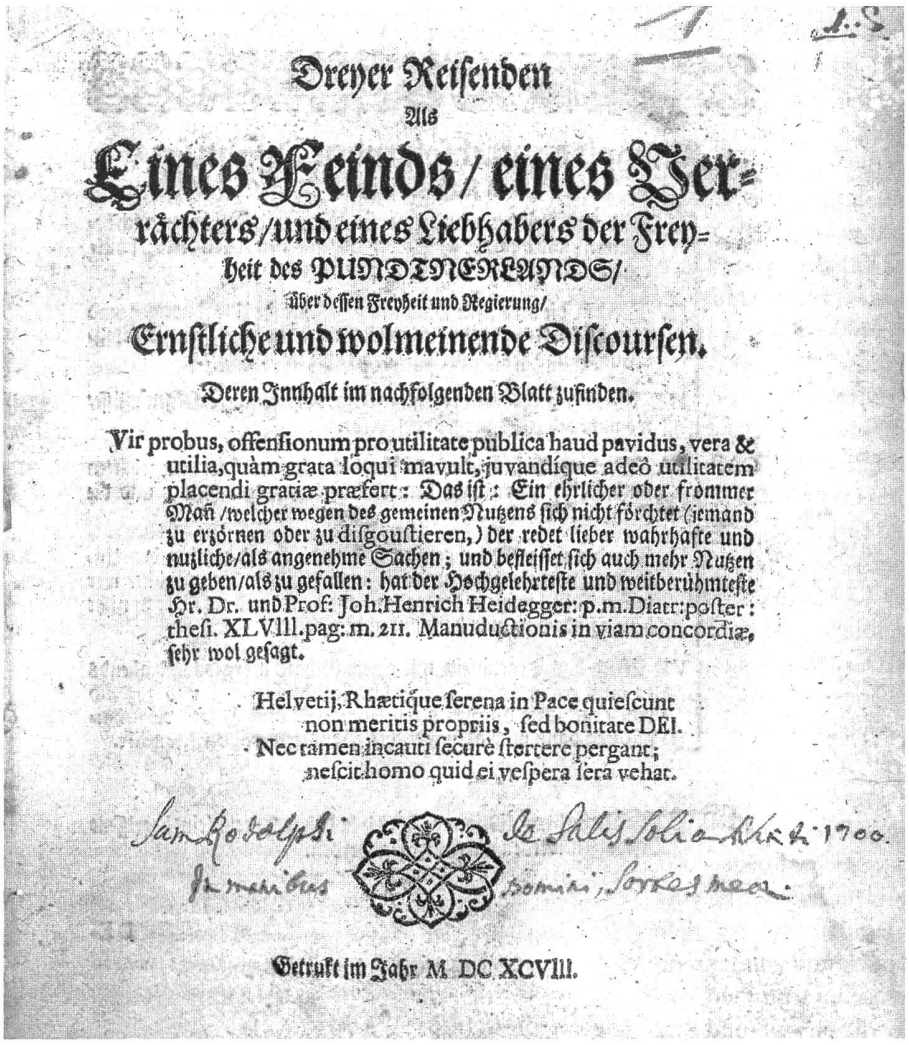

Dreyer Reisenden
Als
Eines Feinds / eines Verrächters / und eines Liebhabers der Freyheit des PUNDTNERLANDS /
über dessen Freyheit und Regierung /
Ernstliche und wolmeinende Discoursen.
Deren Innhalt im nachfolgenden Blatt zufinden.

Vir probus, offensionum pro utilitate publica haud pavidus, vera & utilia, quàm grata loqui mavult, juvandique adeò utilitatem placendi gratiæ præfert: Das ist: Ein ehrlicher oder frommer Mañ / welcher wegen des gemeinen Nutzens sich nicht förchtet (jemand zu erzörnen oder zu disgoustieren,) der redet lieber wahrhafte und nutzliche / als angenehme Sachen; und befleisset sich auch mehr Nutzen zu geben / als zu gefallen: hat der Hochgelehrteste und weitberühmteste Hr. Dr. und Prof: Joh. Henrich Heidegger: p.m. Diatr: poster: thesi. XLVIII. pag: m. 211. Manuductionis in viam concordiæ, sehr wol gesagt.

Helvetij, Rhætique serena in Pace quiescunt
non meritis propriis, sed bonitate DEI.
Nec tamen incauti securè stertere pergant;
nescit homo quid ei vespera sera vehat.

Getrukt im Jahr M. DC. XCVIII.

Abb. 5
Johannes Leonhardi: Dreyer Reisenden … Discoursen, 1698, Titelseite. (Kantonsbibliothek Graubünden Be 282/1)

In einer weiteren, erneut anonymen Schrift von 1703 verweist Leonhardi nicht nur auf die selbst («und nicht von jemanden anderst») erlassenen Gesetze, die Bündnisse mit fremden Mächten und von diesen empfangenen Gesandtschaften, sondern auch auf seine *Discoursen* von 1698, um zu begründen, dass Graubünden «ein so freyer Stand, oder eine so freye dreyfache Republic seye, die keinen anderen Oberherren alß Gott erkenne, und von niemanden anderst alß von Gott dependire».[87] Obwohl in der Argumentation oft sehr ähnlich, gibt es in der Formulierung aufschlussreiche Nuancen zwischen den zwei durch fünf Jahre getrennten Schriften. 1698 kommt nur einmal, als Frage des Feindes der Freiheit, die Wendung «eines Souverainen, Absoluten, und von niemandem anderst als von Gott dependierenden Standes» vor.[88] 1703 sind diese Wörter viel häufiger, so dort, wo Leonhardi fast identisch wie 1698 festhält, dass jedes (Halb-)Hochgericht uneingeschränkte «Authoritet und Freyheit in Civil- und Cri-

[87] [Johannes Leonhardi], Anhang eines kurzen, aber bedenklichen Gesprächs zwüschen zweyen heroischen Eydgnossen und … Evangelischen und Römisch-Catholischen Pündneren, o. O. o. J. (1703), S. 4f.; der Text schliesst an die in Anm. 90 zitierte Publikation an.

[88] Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 15; auf S. 14 auch «ein Absoluter freyer Stand».

minalsachen» habe, daraus aber diesmal ausdrücklich schliesst, dass jede Gemeinde für sich, unbesehen der Grösse und des Reichtums, als «absoluter und Souverainer Stand» anzusehen sei.[89]

Dieselbe terminologische Intensivierung lässt sich auch bei der Behandlung der katholischen Kirche feststellen, wo die Widersetzlichkeit der Domherren gegen die Gotteshausgemeinden bei der Churer Bischofswahl von 1692 noch nachwirkt. Leonhardi warnt seine katholischen Mitbürger schon in den *Discoursen* von 1698, die «Immunitet der Geistlichen» führe auch für sie dazu, dass sie ihre Freiheit verlören und Untertanen des Klerus würden. 1703 wird diese Lektion, die sich nicht gegen den Glauben an sich richte, eindringlich wiederholt: «Derowegen ist euch und uns vil daran gelegen, daß wir weder Geistliche noch Weltliche leiden, die unsere vollkommene Freyheit und Souverainitet nicht erkennen, noch unserer Jurisdiction und Collatur sich nicht underwerffen wollen.» Dafür sei es allerdings nötig, dass Ordensleute Landeskinder seien und nicht Fremde, die als trojanisches Pferd wirkten: «Ja es ist bekant, daß man durch solche Leuth, die gar nichts von uns, absolutissime aber vom Römischen Hof dependiren, suche, die allen Souverainen Ständen halßbrechende Immunitet und Hierarchia des Pabsts und der Röm. Kirchen einzuführen und beliebt zu machen», wie es das Veltlin beweise.[90]

1700 schreibt Leonhardi in einem Brief über den Konflikt, er habe «correspondentz mit vieln von einten und andern Faction, aber ich hab doch die sach bishar nicht recht penetriren können, noch auff den grund kommen»; nun aber getraue er sich nicht, seine Einschätzung dem Papier anzuvertrauen, würde sie aber mündlich den Zürchern darlegen.[91] In derselben Zeit, wie gezeigt zwischen 1698 und 1703, präzisiert Leonhardi seine Argumentation durch die wiederholte Verwendung des Konzepts absoluter Souveränität und dies mit dreifacher Zielrichtung: a) gegen äussere Mächte, wobei er als Träger der Souveränität vor allem an den Gesamtstaat der drei Bünde denkt; b) im Inneren hinsichtlich der Basis dieses Staates, die in den Gemeinden liegt; c) im Inneren gegenüber der konkurrierenden, auf Sonderrechten bestehenden geistlichen Gewalt. In diesem Zusammenhang schwebt ihm, wie der Hinweis auf Frankreich und Venedig vollends deutlich macht, eine von Rom unabhänigige katholische Staatskirche vor – etwa so, wie es seine eigene evangelische Kirche auch ist.

Das neue terminologische Schwergewicht schlägt sich auch im Titel einer kurzen lateinischen Schrift nieder, die Leonhardi 1704 in London drucken lässt, wo er sich für Bündnisverhandlungen aufhält: *Brevis descriptio Democratici, Liberae, & a solo Deo dependentis Rhaetiae Reipublicae ... regiminis* . Die rätischen drei Bünde als Ganzes sind ein demokratischer, allein von Gott abhängiger (also souveräner) Freistaat («libera Respublica»); aber jeder Bund für sich ist in seinen Zuständigkeitsbereichen von fremden Einflüssen frei, und das gilt auch für die dritte Ebene der Staatlichkeit, die Gemeinde, die, wenigstens in gewisser Hinsicht, eine absolute Republik darstellt: «quaevis Communitas, certo respectu, pro absoluta Republica haberi possit». Dem entspricht Leonhardis bekannte, diesmal in der lateinischen Gelehrtensprache formulierte Maxime: «summa Potestas est apud Communitates & Populum».[92] Der weitgereiste Pfarrer erläutert seiner internationalen Leserschaft, was das genau bedeutet: «Rhaeti sunt omnes Domini, quoad libertatem & independentiam, etsi non sint tales quoad Divitias & pecunias, ut Angli & Belgici» – alle Bündner sind Herren, was ihre Freiheit und Unabhängigkeit betrifft, auch wenn sie es – im Unterschied zu den Engländern und Niederländern – hinsichtlich der Reichtümer und des Geldes nicht sind.[93] Leonhardi unterscheidet also den sozialen vom politischen Herrenstand: hier die äussere Macht und die auf die Bürger abfärbende Pracht anderer Republiken, unter denen er auch Venedig erwähnt,[94] dort die Herrschaft-

[89] Leonhardi, Anhang (wie Anm. 87), S. 12f.; vgl. ders., Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 9.

[90] [Johannes Leonhardi,] Einiger friedliebenden, recht vatterländisch gesinneten Evangelischen und Römisch-Catholischen Pündtneren pundsgnössische, unpartheyische und freundliche Gespräche, wie sie sammenhaft die Freyheit zu erhalten trachten sollen, o. O. 1703, S. 21; vgl. Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 36.

[91] ZBZ H 327, S. 60 (25. April 1700, an Scheuchzer).

[92] Johannes Leonhardi, Brevis descriptio Democratici, Liberae, & a solo Deo dependentis Rhaetiae Reipublicae, seu, celsorum trium Rhatiae foederum Regiminis, hactenus plurimis in Anglia & Hollandia minus noti, London 1704, S. 2.

[93] Leonhardi, Descriptio (wie Anm. 92), S. 4.

[94] Leonhardi, Descriptio (wie Anm. 92), S. 5: «Nam etsi Rhaetiae Respublica non tam dives, magna, ac Potens sit, quam Respublicae Belgica, Veneta etc. ...». Vgl. ders. Account (wie Anm. 70), S. 15f.: «all the Rhaetians are Masters and Lords of their Liberty and Independence, tho' they all have not so much Riches and Monies; of which, the English and Dutch, because of their better Opportunities and Advantages for Trade and Merchandize, have more».

lichkeit, die auf Freiheit und Teilhabe an der Souveränität beruht und selbst dem ärmsten Bündner zukommt. Dieses selbstbewusste Bild vermittelt der Dorfpfarrer aus dem Hinterrheintal nicht nur 1704 auf Lateinisch, sondern etwas ausführlicher, aber mit ähnlichem Inhalt im englischen *Account of the Grisons* von 1711: «There is no Constitution nor Form of Government in the World comparable to that of the Grisons.» Im (angeblich 1471 geschlossenen) Bund von Vazerol hätten die drei Bünde gegen fürstliche Tyrannis geschworen «that they should all equally enjoy one common Liberty, and have Power to make such Laws and Rights as they thought proper for themselves, and to alter them at Pleasure; as also to choose a President, a Secretary, and a Depty, who shou'd be obliged to take the Oath of Fidelity».[95]

«Beÿ uns aufrichtigen Eÿdt- und Pundtsgnossen ohngewohnte Redensarten»

«To alter them at Pleasure» – die uneingeschränkte Kompetenz, Gesetze zu erlassen und nach Belieben wieder abzuändern, ist vielleicht das Charakteristikum, das den modernen, souveränen, legiferierenden Staat am deutlichsten vom mittelalterlichen, Recht sprechenden Herrscher unterscheidet. Auch im übrigen Sprachgebrauch hat Leonhardi erhebliche Unterschiede zu den Zeiten Anhorns oder des Waserschen Spruchs verraten: Graubünden tritt auf Deutsch als «freye Republiq» auf; «absolute» Herrschaft ist nicht länger ein Zeichen der Tyrannis, sondern eignet auch und zwingend den Bündner Gemeinden; «Souveränität» erscheint als Schlüssel zu allen Hoheitsrechten, wo diese früher einzeln als «Freiheiten, Hoheiten oder Gerechtigkeiten» aufgelistet wurden.

Wie gezeigt, lässt sich bei Leonhardi selbst eine konzeptionelle und begriffliche Klärung in den Jahren von 1698 bis 1703 feststellen, die nicht im luftleeren Raum erfolgt ist. Was das Verhältnis von Staat und Kirche betrifft, so ist der Filisurer zweifellos beeinflusst von der wieder aufgelebten Debatte, welche das *Corpus catholicum* im Zusammenhang mit der «Landesreforma» von 1684 ausgelöst und in einer *Reflexion* gedruckt festgehalten hat.[96] Möglicherweise ist er sogar mitbeteiligt an der Schrift *Factum tale und Gegen-Reflexion,* mit der die «Häupter und Raths-Gesandten» des *Corpus evangelicum* erstaunlich spät, nämlich 1697, auf die katholische Argumentation antworten. Darin halten sie fest, dass sich weder Christus noch die Apostel eine eigene Rechtsprechung angemasst hätten und die Geistlichkeit dies demnach allenfalls dann dürfe, wenn es ihr von «den Weltlichen Soverainen Fürsten und Ständen» ausdrücklich zugestanden worden sei. Im Falle der Drei Bünde gelte diesbezüglich der Vertrag von 1524, doch dürfe die zugesicherte Religionsfreiheit vom Klerus nicht «auf eine unbeschranckte Jurisdiction und Immunität wider die Weltlichen extendirt und verstanden werden». Bisherige gewohnheitsrechtliche Duldung von Vorrechten könne nicht geltend gemacht werden, «dann der von Natur untergebne Mensch kan wider seinen Soverainen Stand nichts praescribiren noch verjahren machen».[97] Hier kommen völlig neuartige, naturrechtliche Argumentationsmuster ins Spiel: Ist der Staat (hier noch mit der traditionellen Bezeichnung «Stand») einmal etabliert, also «soverainer» Inhaber des Gewaltmonopols, so verfügt jeder Mensch oder Bürger, das heisst auch der Geistliche, nicht länger über seine naturgegebenen Selbstbestimmungs- oder gar Widerstandsrechte; Privilegien kann ihm der Staat wohl zugestehen, aber das muss ausdrücklich geschehen und nicht durch vorgebliche Verjährung. Nur insofern er – allenfalls – Teil hat an der Souveränität, kann der Bürger seinen Rechtsstatus beeinflussen.

Noch wichtiger als diese kirchenrechtlichen Debatten dürfte für Leonhardi die Tatsache sein, dass zwischen seinen zwei Traktaten von 1698 und 1703 Churs Auseinandersetzung mit dem Gotteshausbund ihren Höhepunkt erreicht, worauf er regelmässig anspielt.[98] Gerade in der Mediation werden aber For-

[95] Leonhardi, Account (wie Anm. 70), S. 6f.; auf S. 7 auch obligaterweise: «every Community may in a certain Sense be look'd upon as an absolute Common-Wealth» und auf S. 15: «For since the highest Power (Politically speaking) is vested in the Communities, and the People»; ferner wiederholt auch «republick of Rhaetia».

[96] Vgl. F. Maissen, Neubeschwörung (wie Anm. 52).

[97] *Factum tale und Gegen-Reflexion, das ist: Gründliche Beantwortung und Errettung des Ao. 1683 ... abgetruckten Pundts-...Brieffs der so genandten Römisch-Catholischer Seits sub Ao. 1684 außgegebner Reflexion entgegen gesetzt,* 8. Sept. 1697, S. 10f.

[98] Vgl. Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 21, 37, sowie oben, Anm. 74.

mulierungen gebraucht, die über die vertrauten Argumente der «alten Satzungen und Pundtsartikel» oder der von den Voreltern überlieferten Freiheit hinausführen.[99] Auch in der Landesreforma von 1684 und im Bundesbrief von 1697 ist nur von «Frei-, Hoch- und gerechtigkeit gmeiner Landen» die Rede gewesen.[100] Erst der Malanser Spruch, der drei Jahre später erfolgt, erweitert diese herkömmliche Formel: Die Zürcher und Berner Mediatoren fassen die Klage des Gotteshausbunds dahingehend zusammen, dass man der Stadt Chur zwar gewohnheitsmässig den Vorrang und die Bundesämter überlassen habe, dass dies aber «den Bund an seiner Souverainität, Frey- und Hochheit nicht präjudicieren möge».[101] Ein Urteil des Grauen und des Zehngerichtebunds von 1529, das der Stadt und nicht den Gemeinden das Siegelrecht zugesprochen hat, wird unter anderem deshalb als unerheblich für den aktuellen Streit angesehen, weil damals «das Gericht nicht von competenten Richteren gesetzt gewesen, dann der Gottshaus Bund sonderlich in seinen Bunds Geschäften keinen Richter zu erkennen und Niemand als Gott Rechenschaft zu geben habe» – wenn also der Gotteshausbund souverän sein will, dann kann er nicht Entscheidungen eines fremden Gerichts zur Grundlage seiner Verfassung machen. An diese Überlegung anschliessend hält der 1. Artikel des Schiedsspruchs konsequenterweise fest, «dass der gesamte Lobl. Gottshaus Bund ins gemein bey seiner wohl hargebrachten Souverainitaet, Hochheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und altem Harkommen ... dessgleichen auch jedes Hochgricht und Gemeind desselben insbesonder bey ihren Hocheiten, Rechtsammen und alten Herkommen ebenmässig beständig und ohnveränderlich verbleiben». Die Souveränität wird also dem Gotteshausbund als Ganzem zugesprochen und nicht den einzelnen Gemeinden. Dabei orientieren sich die Mediatoren wohl an den schweizerischen Verhältnissen, und auch das Losverfahren zur Bestimmung des Präsidenten wird damit begründet, es erfolge «gleich es in anderen souverainen Orten der Lobl. Eidgnossschaft auch üblich».[102] Wenn also Leonhardi seine Vorschläge inhaltlich im Malanser Spruch wieder erkennt, dann dürfte ihm dessen Sprache hingegen weniger vertraut vorkommen.

Vertreten werden die beiden Mediationskantone wie erwähnt durch zwei Berner sowie die Zürcher Bürgermeister Andreas Meyer und Säckelmeister Johann Heinrich Rahn, die ihre Aufgabe darin sehen, «das Ruhwesen in der Lobl. Rhaetischen Republiq aufrecht zu erhalten» – möglicherwiese die früheste Verwendung dieses deutschen Titels in einem offiziellen Dokument. Das überrascht bei diesen Gesandten wenig: Bern ist als erster der dreizehn Orte mit dem französischen Konzept und der Sprache der Souveränität in Kontakt geraten, über seine Beziehungen zu den westlichen Nachbarn und den welschen Untertanen, welche schon lange von der «République de Berne» sprechen, bevor dies auf Deutsch üblich wird. Johann Heinrich Rahn ist ein Freund des erwähnten Gesandten Valkenier, der kurz zuvor Chur aufgesucht hat, um – vorübergehend im Einvernehmen mit Frankreich – die Mediation voranzubringen. Rahn ist ein wichtiger Vermittler des holländischen Republikanismus und der dazu gehörenden politischen Sprache; in dieser Hinsicht wichtig ist sein Wirken im *Kollegium der Wohlgesinnten,* in dem auch der Naturforscher Johann Jakob Scheuchzer sitzt, dem als seinem «treshonore patron» wiederum Leonhardi zuarbeitet.[103] Mit dem Malanser Spruch prägt diese politische Sprache erstmals auch einen Bündner Verfassungstext, und tatsächlich ist es denn auch erst diese Mediationsakte, die den Gotteshausbund völkerrechtlich zum souveränen Staat erklärt, denn formelles Bundeshaupt ist bis dahin noch der Bischof.[104]

---

[99] Vgl. für diese herkömmlichen Wendungen etwa Johannes Leonhardi, Christliches auff gegenwärtige, ach leyder! sündenvolle ... Zeiten gerichtetes ... Buß- und glaübiges Gebätt, o. O. 1700, S. 3f.

[100] Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 3. Heft, S. 145, 147, 154.

[101] Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 3. Heft, S. 159; für die folgenden Zitate auch S. 160f.

[102] Losverfahren werden seit 1640 verwendet, zuerst in evangelisch Glarus, ab 1649 in katholisch Glarus und ein Jahr später in Fribourg, vgl. Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1984, S. 215.

[103] Leonhardis Briefe an Scheuchzer finden sich auf der ZBZ, H 327; dessen Lob bei Leonhardi, Descriptio (wie Anm. 92), S. 6, und Account (wie Anm. 70), S. 21. Für Bern vgl. Th. Maissen (wie Anm. 28), für Rahn und das «Kollegium der Wohlgesinnten» ders., «Par un pur motief de religion et en qualité de Republicain.» Der aussenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670–1710), erscheint in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Strukturen des politischen Denkens im Europa der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert) (Beiheft zur Historischen Zeitschrift), Frankfurt a. M. 2001.

[104] Max Hilfiker, Chur im 17. und 18. Jahrhundert, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2, Chur 1993, S. 49.

Damit ist nun allerdings nicht gesagt, dass das politische Denken in Graubünden vor 1700 völlig unbedarft gewesen ist. Vielmehr sind die *Grawpündnerischen Handlungen* von 1618 ein für schweizerische Verhältnisse ausserordentlich früher und klarer Beleg für Souveränitätsideen, und ebenso ist der Boden schon bereitet für die neue Terminologie der «Republiq» oder – wie das *Factum tale* von 1697 schrieb – «soverainen Stand». Sie wird, auch ohne freundeidgenössischen Nachhilfeunterricht, wohl aber mit Belegstellen aus der internationalen staatsrechtlichen Literatur, bereits in den Pamphleten auf dem Höhepunkt des Churer Konflikts gebraucht, wie verschiedene aufschlussreiche Texte zeigen.

Die Churer eröffnen die Runde 1699 mit einem *Wahr- und Grundhafften Bericht,* welcher der neuen Begrifflichkeit noch entbehrt. Um so auffälliger ist diese in den kritischen Kommentaren eines Gegners der Stadt, die er in seinem Exemplar des *Berichts,* das heutzutage in der Bündner Kantonsbibliothek liegt, an den Rand schreibt.[105] Möglicherweise liegen diese Bemerkungen auch späteren Repliken der Gotteshaus- und Salis-Partei zu Grunde. Im *Bericht* beruft sich die Stadt auf ihre dokumentarisch belegten, «rechtsammenen Frey- und zuständigen Gerechtigkeit», die aus «Raach und Passion» angegriffen würden. Das bestreitet der Kommentar, denn die Verteidigung von «hochheit und Soverenitet des Pundts» bedeute nicht sich rächen, sondern seiner Schuldigkeit nachkommen, was mit einer römischrechtlichen Sentenz belegt wird: «Qui jure suo utitur nemini injuriam facit». Nicht der Vorsitz Churs werde in Frage gestellt, doch wolle die Stadt mehr gelten als die anderen Gemeinden, um diese so zu beherrschen. Man bestreite nicht das Siegelrecht des Bürgermeisters, das seit 1529 verbrieft ist und deshalb als Basis der Churer Argumentation dient, doch: «Eins ist sigelverwarer oder sigler, ein anders haupt eines sovrainen Standts» – der Landvogt zu Baden sei auch nicht das Haupt der Eidgenossenschaft. Ebenso wenig wie dieser dürfe der Churer Bürgermeister siegeln, «wie ales ihm gefalt», sondern nur auf Befehl der Gemeinden und nur das, was sie beschlossen haben.[106]

Die «Judicatur» der anderen zwei Bünde, welche der Churer *Bericht* unter Hinweis auf den beigelegten Siegelbrief von 1529 als «natürliche Richter» empfiehlt, lehnt der Kommentator als «forum incompetens» ab: Der Gotteshausbund sei ein «Sovrainer Standt, uber welchen niemandt richter ist»; eine Mediation, selbst durch Mailand, könnte er sich hingegen vorstellen. Den Präzedenzfall des Waserschen Spruchs interpretieren Verfasser wie Kommentator zu ihren Gunsten. Anders als vormals die Davoser glauben die Churer ihren Standpunkt mit «rechtlichen Erkanntnussen» belegen zu können, die einen mehrseitigen Anhang von Dokumenten ergeben. Doch diese – so der Anhänger der Salis-Partei – erlaubten nicht, die *Jura maiestatis* zu ursurpieren: «Dann wenn eine Gmeindt allein die Pundthäubter dem ganzen Pundt wider sein wünschen und willen auffbürden könte, so were der Pundt kein freyer democratischer souvrain Standt.» Vielmehr dürfe der Bund, als «natürlicher Fürst» der Stadt, die Churer Vorrechte, die kein «jus acquisitum» darstellten, sondern bloss gewährt («mere facultatis») worden seien, «nach seinem belieben» abändern.[107] Während sich die Stadt auf die Bundesbriefe und die «lieben Altforderen» beruft, halten die Marginalien fest, dass die «Altforderen» Chur das *Jus creandi magistratus* gewiss nicht überlassen und ebensowenig die Bürgermeister zu Bundeshäuptern gewählt haben – gerade weil die Souveränität bei den Gemeinden liegt, müssen sie alle gleichberechtigt an der Besetzung der Bundesämter teilhaben.[108]

Die divergierenden Positionen werden abschliessend durch einen Einschub deutlich, den der Kommentator in den gedruckten Text einfügt: «zu handhabung eines jeden Grichts- und Gmeinden, *auch eines jeden Pundts* Hoch-, Frey- und Gerechtigkeit».[109] Beide Parteien gehen von der Gemeindesouveränität aus (auch wenn das Wort selbst im gedruckten Text noch fehlt). Die Churer folgern daraus, dass keine andere Instanz ihre wohlerworbenen Rechte beeinträchtigen dürfe, zumal sie rein for-

[105] Wahr- und grundhaffter Bericht der Rechtsamenen so die Statt Chur wegen deß verdrießlichen streits mit dem Gottshauß Pundt haben thut, o. O. o.J. (1699); in der Kantonsbibliothek Graubünden Be 282/9; ein unkommentiertes Exemplar befindet sich in StAZ, B VIII 161, ad S. 339.

[106] Wahr- und grundhaffter Bericht (wie Anm. 105), S. 1f., 11f., 20; vgl. den Siegelbrief bei Jecklin, Urkunden (wie Anm. 21), 2. Heft, S. 99: «doch das derselbige [Burgermaister] nit sigle, es sie was Gemaine dri Pündte oder das Gotshus ains werde zuo besiglen».

[107] Wahr- und grundhaffter Bericht (wie Anm. 105), S. 5–7, 9, 18, 23.

[108] Wahr- und grundhaffter Bericht (wie Anm. 105), S. 9, 19.

[109] Wahr- und grundhaffter Bericht (wie Anm. 105), S. 27; der kursive Text ist der handschriftlich am Rand hinzugefügte.

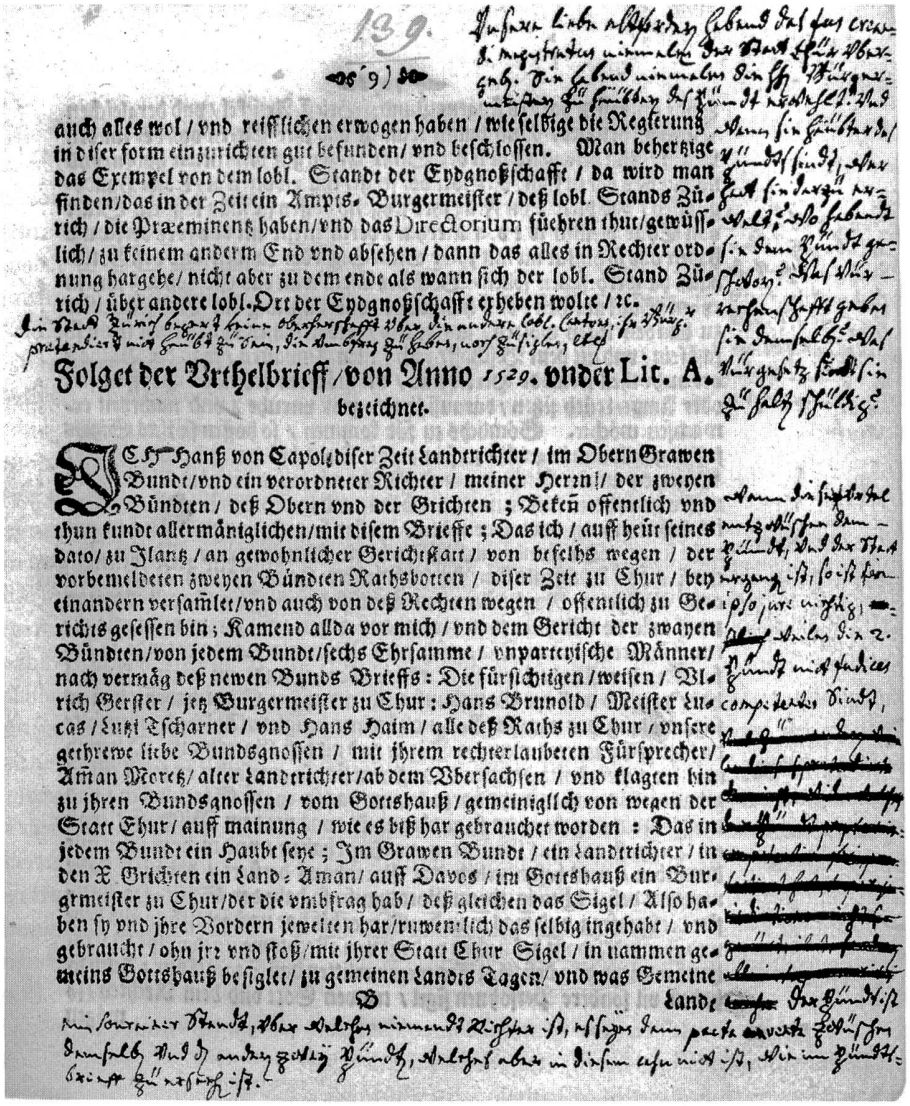

139.

auch alles wol / vnd reifflichen erwogen haben / wie selbige die Regierung in diser form einzurichten gut befunden / vnd beschlossen. Man behertzige das Exempel von dem lobl. Standt der Eydgnoßschafft / da wird man finden / das in der Zeit ein Ampts- Burgermeister / deß lobl. Stands Zürich / die Præeminentz haben / vnd das Directorium füehren thut / gewüsslich / zu keinem andern End vnd absehen / dann das alles in Rechter ordnung hargehe / nicht aber zu dem ende als wann sich der lobl. Stand Zürich / über andere lobl. Ort der Eydgnoßschafft erheben wolte / ꝛc.

Folget der Vrthelbrieff / von Anno 1529. vnder Lit. A. bezeichnet.

ICH Hanß von Capol / diser Zeit Landtrichter / im Obern Grawen Bundt / vnd ein verordneter Richter / meiner Herren / der zweyen Bündten / deß Obern vnd der Grichten; Bekẽ offentlich vnd thun kundt allermänigliches / mit disem Briefe; Das ich / auff heür seines dato / zu Ilantz / an gewohnlicher Gerichtstatt / von befelhs wegen / der vorbemeldeten zweyen Bündten Rathsbotten / diser Zeit zu Chur / bey einandern versamlet / vnd auch von deß Rechten wegen / offentlich zu Gerichts gesessen bin; Kamend allda vor mich / vnd dem Gericht der zwayen Bündten / von jedem Bundt / sechs Ehrsamme / vnparteyische Männer / nach vermäg deß newen Bunds Brieffs: Die fürsichtigen / weisen / Vlrich Gerster / jetz Burgermeister zu Chur; Hans Brunold / Meister Lucas / Lutzi Tscharner / vnd Hans Haim / alle deß Raths zu Chur / vnsere gethrewe liebe Bundsgnossen / mit jhrem rechterlaubeten Fürsprecher / Aman Moretz / alter Landtrichter / ab dem Obersachsen / vnd klagten hin zu jhren Bundsgnossen / vom Gottshauß / gemeiniglich von wegen der Statt Chur / auff mainung / wie es biß har gebrauchet worden: Das in jedem Bundt ein Haubt seye; Im Grawen Bundt / ein Landtrichter / in den X Grichten ein Land-Aman / auff Davos / im Gottshauß ein Burgrmeister zu Chur / der die vmbfrag hab / deß gleichen das Sigel / Also haben sy vnd jhre Vordern jemeltes har / ruwenclich das selbig ingehabt / vnd gebraucht / ohn jre vnd stoß / mit jhrer Statt Chur Sigel / in nammen gemeins Gottshauß besiglet / zu gemeinen Landts Tagen / vnd was Gemeine

Landt

Abb. 6
Wahr- und grundhafter Bericht ..., 1699, Ausschnitt mit Marginalien.
(Kantonsbibliothek Graubünden Be 282/9)

maler Natur seien; die anderen Gemeinden halten dagegen, dass auch auf der Ebene des Gotteshausbunds *Jura majestatis* verwaltet werden und die Gemeinden deshalb, gerade weil sie alle gleichermassen souverän sind, bei deren Verwaltung gleichberechtigt mitsprechen müssen. Beim Churer droht der Gotteshausbund zwischen der Gerichtsgemeinde und dem Gesamtstaat der Drei Bünde als Berufungsinstanz bedeutungslos zu werden; bei seinem Widerpart beansprucht der Bund, zumal in der auffälligen Formulierung als «natürlicher Fürst», durch das unter gleichberechtigten Gemeinden geltende Mehrheitsprinzip eine Gewalt, welche letztlich auf die Souveränität einer einzelnen Gemeinde keine Rücksicht mehr zu nehmen braucht.

Während diese Marginalie ungedruckt bleibt, reagiert der Gotteshaus-Bund 1700 offiziell mit einer noch vorwiegend traditionell formulierenden *Widerlegung des Wahr- und grundhafften Berichts*. Der Kampf der Salis, der ein privatrechtliches Anliegen mit politischen Argumenten vermischt, wird zuhanden der eidgenössischen Mediatoren, denen das Werk gewidmet ist, etwa kühn in Parallele gesetzt zur «Stiftung der Schweitzerischen Republic», als Wil-

helm Tell zwar gegen den Landvogt «seine eygne Rach geübt», aber gleichzeitig die Freiheit all seiner Landsleute vor tyrannischen Usurpatoren anstrebte und deshalb ihre uneingeschränkte Unterstützung fand.[110] Der Kampf bezwecke keine Neuerungen, sondern «die Ernewerung der Alten Ordnungen und die Abschaffung der Mißbreüchen», nämlich nichts weniger als den Erhalt einer «Freyen Republic»: Selbst Kaiser und Könige müssten den Untertanen schwören, dass sie ihre Rechte und Freiheiten bewahren werden, doch der Churer Bürgermeister gehe gegenüber dem Gotteshausbund keine solche Verpflichtung ein, obwohl er weitreichende aussenpolitische Kompetenzen innehabe und die usurpierten Ämter einem Landesfremden anzuvertrauen imstande sei.[111] Der Vergleich von Churs Rolle im Gotteshausbund mit derjenigen des Vororts Zürich in der Eidgenossenschaft, die der *Wahr- und grundhaffte Bericht* angeführt hat, lässt die *Widerlegung* nicht gelten, wobei sie sich aber auf die Stellung der Stadt im Kanton bezieht und damit die Parallelsetzung missversteht – vielleicht absichtlich, um Churs Ziel zu entlarven. Zürich ist nämlich «das rechtmäßige Haupt einer gewaltigen und ansehnlichen Aristocratischen Republic; Chur hingegen ist nur ein Gmeind von vilen mit gleicher Freyheit und Hochheit verbundenen Gmeinden, welche Gmeinden alle zusammen den lobl. Gottshaus Pundt außmachen und diser Pundt mit den andern zwey Pündten weiter verbunden formierend die Democratischen Repuplic [sic] Hocher Retiae, Gmeiner drey Pündt genant.»[112] Dass Chur die Bundesämter beansprucht, wird als Auflehung «wider ihr Haupt den Pundt» interpretiert – also der Bund der Stadtgemeinde in ähnlicher Weise übergeordnet wie es die Formulierung «natürlicher Fürst» in den Marginalien zum *Wahr- und grundhafften Bericht* auch getan hat. Wenn ein Vergleich passe, so die *Widerlegung*, dann der mit den Niederlanden: «Die Welt berüehmbte billiche Republic Holland will kein Haupt haben», die Gleichheit wird streng beobachtet, die Gesandten präsidieren den Rat im Turnus. «Und ob schon die Statt Amsterdam allein mehr allgemeine Beschwernussen tragt als 6. andere Provinzen, so haben doch die Deputierte diser Statt nicht mehr Gewalt als die vom geringsten Orth aus Holland; Durch dise gleichheit wird der undertruckung der Schwachen, der erhöhung der Gewaltigen und Regiersüchtigen vorgebawen und werden noch vil andere praeminenz Streitt darmit vermitten.»[113] Zur Illustration einer weiteren Parallele wird am Ende des Traktats der erwähnte Kübliser Brief der Landammänner und Ratsboten im Zehngerichtebund abgedruckt, mit dem sie 1643 Davos erfolgreich den Vorrang bestritten haben.

Auf den *Wahr- und Grundhafften Bericht* hat noch 1699 auch der «Pundtsdirector» Friedrich Anton von Salis geantwortet. Auch in seinem Antwortsschreiben fehlen die neuen Fremdwörter, doch er hält fest, dass die Freiheit des Standes auf der Gleichheit (der Gemeinden beziehungsweise der Bünde) beruhe, welche daher in gleichem Mass über die *Iura majestatis* verfügen müssten. «Dann so bald ein Gemein über die andere, ein Pundt über den andern sich erhebt, so ist einer unden und der andern oben, und wird einer Herr und der andere Underthan, und ist das die Zerstörung der Freyheit und der Weg zur Monarchia.»[114] Auf die Salische Schrift reagiert wiederum eine Churer *Antwort* von 1699, die nun erstmals die neue Sprache verrät. Salis hat vom «freyen independenten Pundt» gesprochen, «der niemanden als Gott umb seiner Punds Ordnungen und Satzungen rechenschafft zu geben hat»; daraus wird in der Churer Entgegnung das Argument «der Freyheit deß Stands und Hochheit deß Punds, welcher absolute Souverain unnd umb sein actiones, thun unnd lassen niemand als Gott rechenschafft zu geben habe».[115] Dieser Ansicht wird entgegengehalten, dass der Bundesbrief jede Gemeinde «bey seinem alten harkommen» belasse, was also auch für das seit 170 Jahren ausgeübte Churer Prärogativ des Siegelns gelte, das nicht «under dem schein dero Soverainitet durch die

[110] Widerlegung deß fälschlich also genanten wahr- und grundhaffter Bericht der Rechtsamenen so die Statt Chur wegen deß verdrießlichen Streits mit dem Gotts-hauß Pundt haben thut. Dedicirt denen vom lobl. Gotts-Haus Pundt erwehlten (Tit.) Herrn Herrn Mediatoren so zu Lentz versamblet durch ein ungebundenen und die Freyheit liebenden Punds-Mann, o.O. 1700, S. 6.

[111] Widerlegung (wie Anm. 110), S. 19f., 23.

[112] Widerlegung (wie Anm. 110), S. 22; vgl. Wahr- und grundhaffter Bericht (wie Anm. 105), S. 9.

[113] Widerlegung (wie Anm. 110), S. 23.

[114] Friedrich Anton von Salis, Hochgeachte ... Herrn und getrewe liebe Pundtsgnossen o. O. o. J. (4. Juni 1699), S. 6; Kantonsbibliothek Graubünden, Be 282/11.

[115] Salis, Hochgeachte (wie Anm. 114), S. 3; Antwort auff ein von Herren Hauptmann Friederich Antoni von Salis ab Soglio, an die Ehrsammen Gmeinden wider die Statt Chur abgelassnes Schreiben, o. O. o. J. (1699), S. 7 (dort auch das folgende Zitat).

mehren der Stimmen sollen können priviert und entsetzt werden».

Absolute Souveränität – so die Churer *Antwort* – bedeute nicht, das man über die geschriebenen wie ungeschriebenen «Gesatz-Sitt- und Gebreuch» erhaben ist: Weder seien dies die drei Bünde in der gemeinen Herrschaft Maienfeld noch der König von Frankreich, der 1666 in einem Bündner Streitfall nicht nach der Maxime «Sic volo sic jubeo, stat pro ratione voluntas» entschieden habe.[116] Es ist allerdings zweifelhaft, ob Ludwig XIV. hier der Churer Argumentation folgen würde: Während der französische Absolutismus bloss die Fundamentalgesetze in einem engen Sinn (wie die *Lex Salica* über die Thronfolge oder die Unveräusserlichkeit von Krongut) von der Verfügungsgewalt des Königs ausnimmt, beanspruchen die Churer hier, dass das wohlerworbene «liebe Recht» alles Herkommen umfasst und nur geändert werden kann, wenn die Inhaber solcher Privilegien zustimmen. Gerade gegen diesen Standpunkt partikularistischer Lokal- und Feudalgewalten ist aber die Souveränitätsthese seit Bodin angetreten, und wer sie übernimmt, der muss akzeptieren, dass der souveräne Gesetzgeber – im Bündner Fall also das Mehr der Gemeindestimmen – bestehendes Recht jederzeit brechen kann. Das Problematische an Churs Argumentation in der *Antwort* besteht darin, dass es die absolute Souveränität des Gotteshausbundes nicht bestreiten kann oder will, aber die sich daraus ergebenden Konsequenzen ablehnt.

Wilhelm Tell und der «hart gespannte Souverainitetes und Majestäts bogen»

Die staatsrechtlich fundierteste Schrift, die während des Churer Konflikts erscheint, sind die *Acht Fragen, den lobl. Gottshauß-Pundt betreffend, erörtert durch einen Frey- und Wahrheit liebenden Pundts-genossen* von 1700.[117] Der anonyme Verfasser zitiert den obligaten Aristoteles und Naturrechtler wie Grotius und Pufendorf, aber auch Vertreter der Staatsraison-Literatur wie Lodovico Sèttala, Reichspublizisten wie Limnaeus, den Theologen Cellarius oder als Historiker Polybios und Francis Bacon. «In ihren Gemeind-sachen», so der belesene Autor, sind die Gerichtsgemeinden völlig unabhängig voneinander und wählen frei ihre Beamten. «Weilen

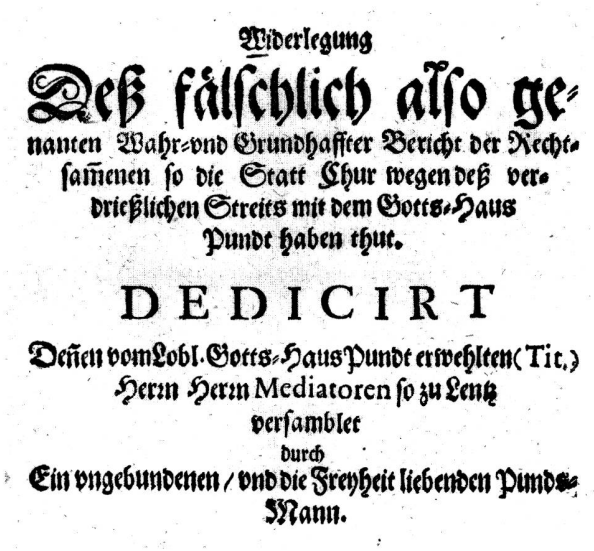
Widerlegung
Deß fälschlich also genanten Wahr- vnd Grundhaffter Bericht der Rechtsamenen so die Statt Chur wegen deß verdrießlichen Streits mit dem Gotts-Haus Pundt haben thut.
DEDICIRT
Deñen vom Lobl. Gotts-Haus Pundt erwehlten (Tit.) Herrn Herrn Mediatoren so zu Lentz versamblet
durch
Ein vngebundenen / vnd die Freyheit liebenden Punds-Mann.

Abb. 7 Widerlegung deß fälschlich also genanten Wahr- und Grundhaffter Bericht ..., 1700, Titelseite. (Kantonsbibliothek Graubünden Be 282/12)

sie aber gar kleine Stände sind, haben sie sich mit einander verbunden, und eine kleine Souvraine Democratische Republic formirt, welche heisset der Gottshauß-Pundt.»[118] Um die Freyheit zu erhalten, sind dann auch mit den zwei anderen ähnlich konstituierten Bünden «Pacta und Beding» festgelegt und eidlich bestätigt worden. In allen Fragen, die im Bundesbrief nicht geregelt sind, «ist ein jedwederer Pundt Souverain und independent und hat mit dem andern nichts zuschaffen».[119] Mit lateinischen Zitaten seiner Autoritäten belegt der Rechtsgelehrte seine Überzeugung, dass die Wahl der «Vorgesetzten» auf Bundes- wie auf Gemeindeebene beim «freyen Volck» liege,

[116] Antwort (wie Anm. 115), S. 9.

[117] Zirkuliert auch in handschriftlichen Abschriften, vgl. die drei Exemplare StAGR Landesakten A II LA 1, 1699 o. D. a) sowie die Exzerpte in StAZ, B VIII 161, S. 348–361.

[118] Acht Fragen, den lobl. Gottshauß-Pundt betreffend, erörtert durch einen Frey- und Wahrheit liebenden Pundts-genossen, o. O. 1700, S. 3.

[119] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 4.

[120] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 4f., mit Verweis auf (Bartholomaeus) Cellarius, Pol. (wohl Tabulae politicae), 2, 5, 24 und 33, Aristoteles, Politica 6, 2 und Caspar Zieglers Kommentar zu Grotius, De jure belli ac pacis, 1, 3, 12.

[121] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 5, mit Verweis auf Polybios 6, Pufendorf, Jus Naturae 5, 7, sowie Grotius, De jure belli ac pacis 1, 3, 11 bzw. 7.

wobei jeder Bürger beim aktiven und passiven Wahlrecht gleichberechtigt ist: «In einer Democratischen Rep. soll in gemeinen stand Sachen einer wie der andere in allem und durchauß gleiche Rechte haben so wohl zu einem Ambt zu stimmen als darzu erwehlt zu werden. ... Ein jeder wann er nur tüchtig ist und die mehrere Stimen hat, kan zu den Pundts-Aembteren gelangen, sonsten wäre es keine rechte Freyheit.» [120] Die Natur der Demokratie verlangt aber auch, dass «das Regiment und die Stands-Sachen müssen eingerichtet werden, wie es dem mehren Theil deß Volcks gefalt, als welches den höchsten Gewalt hat. ... Wann aber der mindere Theil oder eine Gemeind oder eine Person dieses verhinderen können, so ists nicht mehr ein souverainer Democratischer Standt». [121]

Demnach muss also für den Verfasser der *Acht Fragen* «der höchste Gewalt unzertheilt bey dem Volck» verbleiben; wenn er aber «zertheilt wäre under den Ehrs. Gemeinden, also daß die einte den Gewalt oder die Rechtsamme hätte die Pundts-Aembtere zu erwehlen, eine andre aber das Müntzwesen oder ein ander Jus Majestatis einzurichten, so köndte der Pundt kein Democratischer Stand oder Rep. seyn». [122] Erst recht wäre dies nicht mehr der Fall, wenn Chur das Vorrecht hätte, die Bundesämter zu besetzen, hinsichtlich der anderen Hoheitsrechte aber den übrigen Gemeinden gleichgestellt bliebe; damit wäre die Souveränität nicht nur geteilt, sondern auch völlig ungleichmässig auf deren Träger verteilt – und so die Gleichheit als unabdingbare Voraussetzung der Demokratie «gäntzlich auffgehebt und benommen». Haupt im Bund könnte der Churer Bürgermeister also nur sein, sofern er von den Gemeinden mit ihrer «Freyheit, Landes Fürstlichen Hochheit und Souverainität» und «nach belieben» gewählt worden ist, wie dies jedoch zum ersten Mal beim gegenwärtigen Präsidenten (Friedrich Anton von Salis) erfolgt sei. Die Churer Argumentation hat gemäss den *Acht Fragen* zwei mögliche Konsequenzen: Entweder es sind alle Gemeinde für sich «Souveraine Ständt und Republiquen und habend mit einanderen als ein Leib und ein Pundt nichts zu schaffen»; [123] oder aber es ist, da das *Jus creandi magistratus* der höchsten Gewalt zukommt («dem Fürsten, und folglich in unserem Standt dem Volck»), der Gotteshausbund keine Demokratie, sondern Untertanengebiet – «Der Pundt wäre nicht mehr der Leib, sonder die Statt Chur (welche doch nichts mehr ist als dessen ein Glied) wäre es und wurde also eine Aristocratische Oberherrschafft über die andere Gemeinde ihre Mitglieder einführen.» [124]

Diese Schwächung der vaterländischen «democratischen Freiheit» ist als Amtsanmassung und Angriff auf die souveräne Obrigkeit ein Majestätsverbrechen, das in den «wohl bestellten Republiquen» mit dem Tod bestraft wird. Wenn hingegen der Gotteshausbund als souveräne Demokratie bestehe, so muss er «freye Hand habe[n], seine Regierungs-Form anzustellen, wie er vermeint besser zu seyn für die allgemeine Wohlfahrt». Am besten wählt man deshalb die Staatshäupter nur für die kurze Frist eines Jahres und mit stark eingeschränkten Befugnissen, damit sie nicht ihr Eigeninteresse verfolgen können. Allein gültig soll die Maxime sein, die in «allen freyen und wohl bestelten Republiquen» verfolgt wird: «Salus Populi suprema lex esto» – was entsprechend den «Veränderungen der Zeiten» herkömmliches Recht brechen kann. [125]

Auch die *Acht Fragen* provozieren eine – nur handschriftlich überlieferte – *Einfaltige auch gründliche Beantwortung,* deren Kernpunkt die regelmässig wiederholte Feststellung ist, dass Chur bloss ein *Caput ordinis* darstellt und kein *Caput jurisdictionis* (oder *auctoritatis*); seine Kompetenzen ergäben sich also aus dem protokollarischen Vorrang und beeinträchtigten die Souveränität oder Majestät der anderen Gemeinden nicht, die deshalb auch diejenige Churs, also die freie Wahl der eigenen Beamten, nicht in Frage stellen sollen. Aufschlussreich ist die Schrift, weil der Verfasser für Chur «Gewohnheiten, Possessen, und landtkundtiger Urthele» anführt und sich gegen die Methode der *Acht Fragen* ausspricht, ihre Argumentation «mit vilfaltigen allegationen auß berühmten Politischen autoribus zu colorieren», die «in der Eydgnoschafft und absonderlich in Pündten ... etwas neues und ohngewohnliches sind». Von solchen sprachlichen Neuerungen unangetastet verbleiben sollen nach dem Dafürhalten des Churers die

[122] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 6.

[123] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 24f.

[124] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 32.

[125] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 26, 41f.; das *crimen laesae majestatis* schon im Kommentar zu: Wahr- und grundhaffter Bericht (wie Anm. 105), S. 21; vgl. dazu Bodin, Respublica (wie Anm. 2), S. 173: «At etiam qui privatus aut quacunque potestate praeditus in iura maiestatis involaverit, capitali fraude obligatur.»

«gesamten lobl. Pundts Frey-, Hoch- und Gerechtigkeiten (wie unsere liebe in Gott ruhende Altvorderen geredt), die heütigs tags, durch beÿ uns aufrichtigen Eÿdt- und Pundtsgnossen ohngewohnte Redensarten Majestas, Jus Majestatis, Jura Majestatica, Manus Regia und was ihrgleichen heissen müssen».[126] Mögen diese «Politici und Rechtsgelehrten» ausführlich erörtern, «ob Souveraineteten und Jura Majestatis sich praescribieren und durch langwierigen Possess behaupten lassen» und ob nicht die freien Stände ihre Souveränität allmählich durch Verjährung erlangt haben. Darum gehe es hier gar nicht, und was nützten Grotius, Carpzov, Bodin und die anderen «politischen Scribenten», um die spezifischen Bündner Verhältnisse zu verstehen?[127]

Die Skepsis gegen die von diesen fremden Autoren vermittelte Vorstellung von «des Pundts so genannte Souverainitet» ist omnipräsent: «Wann derowegen ein Pundt unter dem titul und vorwandt der Souverainitet und Majestat befügt ist, eine Ehrs. Gmeindt od. Hochgericht, wie die lobl. Stadt Chur ist, ganz empfindtlich in ihrem Possess anzugreifen und durch erpracticierte Pluralitet der stimmen solche gmeindt zu übermehren und mit derselbigen zuschalten und zuwalten, nach belieben, und alßdann eine solche gemeindt, in solchem strengen nothfahl, zu den übrigen zwey unpartheyischen Pündten keinen recours und zuflucht nemmen könte, sondern es dem Pundt und der Pluralitet ab der handt nehmen müsste, wohin käme endtlich ewere theür und wol erworbene freÿheit?»[128] Würde bei solchen Argumenten nicht die Regierungsform Mehrheitsentscheidungen unterworfen, durch welche auch die Statuten und Gesetze vereinheitlicht würden, womit der souveräne Bund zuletzt als Appellationsinstanz in Zivil- und Strafrechtsfällen dastünde? Der Apologet Churs erkennt hier ausgesprochen scharf die Gefahr der (Bundes- oder Volks-)Souveränität für den kommunalen Föderalismus, der «alte Jura, Recht und gebräuche, Statuten und freyheiten behalten und behaupten» will. «Sicherlich, wann mann Jus Majestatis, die Souverainitet, und den bogen so starckh spannet, so möchte mithin, alle der ehrbaren Gemeinden freÿheit zu boden gestossen werden und alles unser gnädigen fraw, der Souverainitet und Oberherrschaft des Pundts, daß ist, etlichen vil im Pundt vermögenden Herrn heimfallen. Sicherlich diser, so hart gespannte Souverainitetes und Majestäts bogen, ist nicht derjenige, welchen die theure freyheit zu er-

Acht Fragen/
Den lobl. Gottshauß-
Pundt betreffendt/
Erörteret durch einen frey-und wahr-
heit liebenden Pundts-genossen.
Getruck im Jahr 1700.

Abb. 8 Acht Fragen, den lobl. Gottshauß-Pundt betreffend, 1700, Titelseite.
(Kantonsbibliothek Graubünden Be 282/13)

werben einest gebraucht hat der tapfere Wilhelm Thell.»[129] Der Churer greift das sprichwörtliche «Tensus rumpitur arcus» auf, mit dem Tells Widerstand gegen den übermütigen Landvogt legitimiert wird – eine Warnung, die in derselben Zeit neben Tells Büste auch auf das 1698 neu gebaute Zürcher Rathaus gesetzt wird.[130] Die ständische Freiheit Tells und der unabhängigen Bündner Gemeinde ist nun aber in dieser Formulierung geradezu paradigmatisch der modernen Souveränitätslehre und ihren Nutzniessern, hier den Salis, gegenübergestellt. Zudem spielt die auffällige Gleichsetzung von Souverä-

[126] Handschriftlich in StAZ B VIII 161, fol. 348–361, hier 349 r/v, 360 r/v.

[127] StAZ B VIII 161, fol. 358, vgl. auch 360 und 353 v: «Werden H. und Grotius, Cellarij, Ziegleri, Carpzov Bodin Capizug. und dergleichen auch da dienen, und uns von unserer Pundtnerschen regierung, in questionibus de facto, bricht ertheilen können?»

[128] StAZ B VIII 161, fol. 354 v/355; vgl. auch 351.

[129] StAZ B VIII 161, fol. 354 v/355.

[130] Christine Barraud Wiener/Peter Jezler, Die Stadt Zürich I: Stadt vor der Mauer, mittelalterliche Befestigung und Limmatraum (= Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1999, S. 294–298.

nität und «gnädiger Frau» möglicherweise auf das Siegel des Gotteshausbunds an, auf dem die gekrönte Gottesmutter als Stiftspatronin das Wappen hält, aber sehr wahrscheinlich grundsätzlich auf die Jungfräulichkeit (Mariä), wie sie bildlich ebenso der souveräne, von fremden Buhlen in seiner Integrität nicht beeinträchtigte Staat beanspruchen kann.[131]

Abschliessend entlarvt die Churer *Beantwortung* die «gewissen regier- und herrschafftssüchtigen Herrn», die sich der neuen Sprache für ihre eigenen Zwecke bedienen. Wohl begründeten sie alles mit «lauter feürigem eÿfer für die edle freÿheit, Democratia und Paritet oder gleichheit». Doch was, «wann die Bauren, auch die überschwenckliche grosse güter, und Reichthumen wolten getheilt haben, damit die Omnimoda aequalitas und gänzliche gleichheit in unserem Democratischen Standt were»? Die radikalen Konsequenzen ihrer Lehre wollen diese Herren gewiss nicht ziehen, von denen der Churer Anonymus in livianischer Wendung meint, dass sie die Freiheit nur zum Schein vorschützen, um die Macht zu erlangen: «Sub specie tuendae libertatis suam potentiam quaerebant».[132] Wenn der gegnerische Verfasser der *Acht Fragen* ihn und den tapferen Wilhelm Tell durch Graubünden begleiten wolle, dann werde sich bald weisen, in welchen Hochgerichten und Gemeinden einzelne Herren «despotice regieren», nach Belieben schalten und walten, sich mit ihren Reichtümern nie zufrieden geben, die Ämter in den Untertanengebieten monopolisieren und über Generationen vererben – bestimmt sei dies nicht in Chur der Fall.[133]

Die traditionellere Haltung der Churer wird nicht nur bei diesem Rekurs auf Wilhelm Tell deutlich, sondern ein letztes Mal, als sie in Malans den Mediatoren ihre Beschwerden erläutern. Die Landgemeinden hätten «wider alles alte harkommen» die Churer Vorrechte (Präsidium, Amtsträger, Siegel, Versammlungsort) im Bund aufgehoben, «und das alles krafft einer Souvrainitet, darumb sie niemand Rechenschafft zugeben schuldig sejen; nun gestehe man ihnen zwahren die Souvrainitet, habe auch selbige niemahlen disputierlich machen wollen; es seyen aber derselben gewüße limites und marchen gesezet». Nicht nur das Herkommen, auch «Kayßerliche privilegia» werden angeführt, die Churs «jurisdiction und Souvrainitet auf das beste bekrefftigten». Darauf entgegnen die Gotteshausgemeinden, sie hätten «nichts gethan, als was in anderen Pündten üblich auch ihre souvraine gemeinden zuthun befügt», nämlich das *Jus creandi magistratus* ausgeübt, das bekanntlich mit «den juribus condendi leges und bella gerendi ... ohnmitelbahr verknüpfet seje».[134] Wie schon in ihren früheren Traktaten legt also die Salis-Partei auch hier Bodins drei wichtigste Merkmale der Souveränität ihrer Argumentation zugrunde, während die Churer wohl mit etwas Unbehagen das Wort «Souvrainitet» erlernt haben, aber darin das «harkommen» als «limites und marchen» integrieren wollen – kaum im Sinne des Erfinders.

Eine «Titulatur, alß wie sichs einem gefreÿten Standt und Republic gebührt»

Der staatsrechtliche Nachhilfekurs, der sich auch in Leonhardis Sprache niedergeschlagen hat, ist wohl von einem oder mehreren belesenen Juristen initiiert worden, die sich nicht im Dienste der Stadt finden, sondern den Landgemeinden beistehen – oder vielmehr den Salis. Die Argumentation der – von ihrem Werde- und Studiengang her wohl eher urbanen – Rechtsgelehrten richtet sich also gegen die traditionell begründete Sonderstellung der Stadt und zugunsten eines territorialstaatlichen Souveräns, der im Falle der Salis ja durchaus auch dynastisch-landesherrliche Züge annehmen könnte.[135] Insofern kann man

[131] Vgl. zur entsprechenden Ikonographie Thomas Maissen, Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten «Helvetia»-Darstellungen, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 56 (1999), S. 265–302; ders., Die Schöpfung der Helvetia in der bildenden Kunst und in der Dichtung, erscheint in: Stefan Hess/Tomas Lochmann (Hg.), *Basilea*. Ein Beispiel städtischer Repräsentation in weiblicher Gestalt, Basel 2001 S. 84–101. «Gnadfrow» wird die Nonne genannt, «Gnad-Jungfrau» dagegen spöttisch das Mädchen, das sich für etwas Besseres hält; vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, hg. v. Friedrich Staub und Ludwig Tobler, Frauenfeld 1881, Sp. 1245, 1248.

[132] In dieser Form ist die Wendung vielleicht humanistisch, aber nicht antik. Livius 45, 31, 6 schreibt «per speciem tuendae libertatis», doch dem Sinn entspricht am ehesten die Passage in der Livius-Epitome des Florus, 2, 117, 2 (= 3, 13, 1): «tribunicia potestas ... specie quidem plebis tuendae ... re autem dominationem sibi adquirens».

[133] StAZ B VIII 161, fol. 358ᵛ–360.

[134] Abscheidt der Stätten Zürich und Bern bey verpflogner Mediations Handlung zu Mallantz, Staz B VIII 161, fol. 326ᵛ/327; die Terminologie stammt von Bodin, vgl. etwa Respublica (wie Anm. 2), S. 232, von den Bündnern: «creandis magistratibus ac legibus ferendis».

[135] Vgl. zu diesem Phänomen generell Roman Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.

sich fragen, ob man den Angriff des Gotteshausbunds auf die Churer Vorrechte – wie im eingangs zitierten Urteil Pieths – als Auswuchs des partikularistischen Egoismus deuten will oder nicht vielmehr, zumindest in der oben nachgezeichneten Argumentation, als Unterordnung partikularistischer Privilegien unter einen vereinheitlichenden Staatsverband. Wie erwähnt, bestätigt ja auch der Malanser Spruch den Gemeinden die «Hocheiten, Rechtsammen und alten Herkommen», dem Gotteshausbund jedoch ausserdem noch die «Souverainitaet». Diese Differenzierung ergibt sich aus dem Blick von aussen, der die Bündnis- und Kriegsfähigkeit zum Kriterium der Souveränität macht und diese kaum in einzelnen Alpengemeinden erkennt. In dieser Hinsicht ist der Gotteshausbund allerdings mit einer weiteren Instanz konfrontiert: dem Gesamtstaat der Drei Bünde. Auch auf dieser Ebene der Staatlichkeit schlägt sich um 1700 das neue politische Denken nieder: im Konzept der Neutralität und bei diplomatischen Streitigkeiten um Gesandtschaften oder Titulaturen.

Mit dem Konflikt um Chur direkt zusammen hängt ein spanisches Protestschreiben von 1698, nachdem eine Bündner Legation mit drei Gesandten und drei Beglaubigungsschreiben in Mailand eingetroffen ist; diese «Zertrennung» wolle man von «einer Republic» nicht akzeptieren.[136] Tatsächlich sind die Spannungen zwischen dem Gotteshausbund und den anderen zwei Bünden in diesem Augenblick so gross, dass an einen einheitlichen Auftritt nicht zu denken ist. Dazu kommt aber noch, dass Chur 1695 eine Gesandtschaft losgeschickt hat, die im Namen aller drei Bünde aufgetreten ist und ein Kredenzialschreiben vorgewiesen hat, das allein mit dem Churer Siegel beglaubigt gewesen ist. Eine solche Praxis entspricht durchaus den mit Chur liierten Mailändern, hat sich aber in den Traktaten der Salis-Partei im Vorwurf niedergeschlagen, dass die Stadt auf diese Weise aussenpolitische Souveränitätsrechte usurpiere. Churs Gegnern sind daher auch *Gewüsser vatterländischen Herren bedenkliche Discoursen* zuzuschreiben und ebenso deren *Apologia,* die auf den Mailänder Traktat reagiert und für jeden Bund einzeln das Gesandtschafts- und Bündnisrecht beansprucht. Was Umfang und Beglaubigungsschreiben einer diplomatischen Mission betrifft, so «dependiert solches absolutè von eines jeden freyen Standts autoritet und wilkhur ... und ist biß dato unerhört daß ein freyer Sourener Standt der anzahl halben der Ambass.n als auch wegen der form der einrichtung der Credenzialia sich einiger massen vorschreiben lasse». Auch in «Venedig, Holland, in der Schweitz und anderen gefreiten Stenden» würde man sich solche Eingriffe in die «sourenitet, hoch- und Freyheit unsers Standts» verbitten.[137] Diese «freche» Schrift provoziert wiederum eine Entgegnung des spanischen Gouverneurs und wird vom Churer Rat mitsamt dem Verfasser *infamis* erklärt,[138] doch zeigt sie vor allem, wie die Bündner ihre Souveränität in Analogie und Solidarität zu anderen Republiken verstehen. Dazu passt die gegen Spanien gerichtete Ermahung eines «auffrichtigen getreuen Eydgnossen»: «Thund mit

Abb. 9 Siegel des Gotteshausbundes, 16. Jahrhundert. (Foto M. Caspar, Chur)

[136] Brieffen so theils von Ihro Durchleuchte dem Printzen de Vaudemont, Governatoren zu Mayland, und theils von dem H. D. Gio. Antonio Serponti, Königlichem Secretario, auß dero Befehl an Lobliche Gemaine drey Bündten geschriben worden, o.O. o. J. (14. Juni 1698).

[137] Apologia für die undergedruckhte Unschuld oder Vertheidigung der so genanten vatterlendischen Discoursen, o. O. o. J. (ca. 1699), S. 13, 15; vgl. Discoursen (wie Anm. 55).

[138] Carl Heinrich von Lothringen, Prinz von Vaudamont, Copia Schreibens, o. O. o. J. (5. September 1699); vgl. auch Esame della verità esposto sotto il patrocinio di ... Carlo Enrico di Lorena ... governatore ... dello stato di Milano, o. O. o. J. (1699), S. 45: Der Verfasser, ein adliger, prospanischer Bündner sieht den Grund für die Spannungen mit Mailand im eigenmächtigen Appell an die Öffentlichkeit, den einzelne seiner Standesgenossen begehen, die er als «particolari Republicanti» abtut.

benachbahrten und unbenachbahrten Fürsten und Herrschafften, sonderlich mit Republiquen in gute Freundschaft, genaue Verständnussen und gedeylichen Verträgen tretten.»[139]

Das Bündnis- und Gesandtschaftsrecht ist, zusammen mit der Gesetzgebung, auch für Leonhardi das entscheidende Souveränitätsmerkmal. Er begründet ausführlich und unter Rückgriff auf einen Traktat des Zürcher Antistes Antonius Klingler, dass dies «für ein Zeichen eines Souverainen, Absoluten, und von niemandem anderst als von Gott dependierenden Stands gehalten» werde: «nullumque majus & insignius libertatis Symbolum reputatur, quam jus Legationis».[140] In seinem englischen *Account* listet Leonhardi die Bündnisse mit fremden Mächten in der Absicht auf, «to make it appear, that the Rhaetian Republick is such, as the Title-page of the Description represents it» – und dort heisst es: «Free and Independent Common-Wealth».[141] Leonhardis Ausführungen sind realitätsnäher als die nicht ganz uneigennützigen der Salis-Partei: In der europäischen Staatenwelt werden die Drei Bünde zusammen als Völkerrechtssubjekt wahrgenommen und nicht der Gotteshausbund alleine. Das zeigt der Kommentar des Venezianer Diplomaten Vendramino Bianchi, der festhält, dass weder die Gemeinden noch ein Bund allein aussenpolitische Bündnisse eingehen können, sondern diese Kompetenz gerade die Staatlichkeit der Drei Bünde ausmache und sie von den Eidgenossen unterscheide: «ciò è forse quel solo, che rende questa una sola Repubblica, à differenza dell'Elvezia, la quale hà tante Repubbliche, quanti sono i Cantoni».[142]

Zum Gesandtschaftswesen hinzu kommt gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wie schon etwas früher in der Eidgenossenschaft, ein weiteres Charakteristikum der Staatlichkeit, das für diese nicht kriegführenden Föderationen zusehends als angemessene Haltung angesehen wird: die Neutralität. Auch dabei handelt es sich um einen Begriff des modernen, westlichen Staats- und Völkerrechts, das vor allem von Grotius geprägt wird. Seit dem Westfälischen Frieden ist die Neutralität als völkerrechtliche Option legitimiert worden, wozu – ebenfalls infolge des Souveränitätskonzepts – die thomistische Vorstellung des *Bellum justum* aufgegeben werden musste.[143] Valkenier ist es zu verdanken, dass die Neutralität als Idee und als Wort in der eidgenössischen und Bündner Aussenpolitik eine erste Konjunktur erlebt. Gestützt auf Grotius argumentiert der niederländische Gesandte, dass die Neutralität die Gleichbehandlung von Kriegsparteien impliziere – wenn also Truppen für Frankreich angeworben würden, dann müsse dies auch für die Niederlande möglich sein.[144]

Die Bündner, Zürcher und Berner lassen sich 1693 von diesen Ausführungen überzeugen, und im Vorfeld des Spanischen Erbfolgekriegs wird in Graubünden auch erstmals die Neutralität diskutiert und 1702 vom Bundstag offiziell verkündet.[145] Zwar wird sie nicht von allen Mächten anerkannt, namentlich nicht von Österreich, doch für die Bündner erlangt sie schon bald mehr als sporadischen Charakter. In einem seiner imaginären Dialoge lässt Leonhardi 1703 einen Eidgenossen zwei Bündnern unterschiedlicher Konfession seine – vorerst – offenbar unbegründete Angst beichten, sie würden «von

---

[139] Memorial eines auffrichtigen getreuen Eydgnossen an die drey löbl. Pündten in Hohen Rhetien, o. O. o. J. (März 1700), S. 26; Berger, Churs Stellung (wie Anm. 46), S. 261f., interpretiert diesen Traktat falsch als Parteinahme für Chur; sie ist eindeutig gegen Spanien und dessen Anhänger gerichtet.

[140] Leonhardi, Drey Reisende (wie Anm. 79), S. 15; in der dortigen Übersetzung: «ist kein grösseres noch hellers Zeichen der Freyheit, als die Rechte Gesandten zu versenden». Leonhardi zitiert aus Antonius Klingler, Δωδεκασ Exercitationum Academicarum Theologico-Politicarum, Zürich 1690, 2. Teil, S. 128. Es ist dies, wie oben Anm. 88 erwähnt, die einzige Stelle, wo Leonhardi in diesem Traktat die moderne Terminologie aufgreift. Auf S. 16 übergeht der «Liebhaber der Freyheit» die Frage, ob die Bündner Residenten an fremden Höfen haben, mit einer fadenscheinigen Begründung. Vgl. auch ders., Anhang (wie Anm. 87), S. 4f.

[141] Leonhardi, Account (wie Anm. 70), S. 31.

[142] Arminio Dannebuchi [= Vendramino Bianchi], Relazione del paese de' Svizzeri e loro alleati, Venedig 1708, S. 163; vgl. dazu auch die ähnliche Einschätzung eines italienischen Beobachters im frühen 17. Jahrhundert, zitiert bei Andreas Wendland, Republik und «Untertanenlande» vor dem Veltlineraufstand (1620), in: Bündner Monatsblatt 1990, S. 182–213, hier 201, wonach die Gemeinden «formano una Republica sola, che si chiama Pitag», und 204: «delle tre Leghe si constituisce un Corpo Politico di Stato Popolare».

[143] Michael Schweitzer, Artikel «Neutralität» in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 320–325; zur Schweizer Parallele Thomas Maissen, Eine «Absolute, Independente, Souveraine und zugleich auch Neutrale Republic». Die Genese eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz des 17. Jahrhunderts, erscheint in: Michael Böhler/Etienne Hofmann/Peter Reill/Simone Zurbuchen (Hg.), *Republikanische Tugend: Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers,* Lausanne 2000.

[144] Bundi, Kriegsdienste (wie Anm. 66), S. 30.

[145] Bundi, Kriegsdienste (wie Anm. 66), S. 62–64; vgl. auch Jecklin, Materialien (wie Anm. 65), S. 493.

der klugen bishar geführten Neutralitet weichen, und auf eine ihre Freyheit gäntzlichen undergang zuziehende partialitet sich lenken».[146] Damit ist die Bündner Neutralität nicht nur in Analogie zum schweizerischen «guten Exempel» geschildert, sondern zu einer Voraussetzung der staatlichen Unabhängigkeit erhoben, zumal Leonhardi die neutrale Bewachung der Alpenübergänge als Dienst gegenüber den übrigen Staaten interpretiert.[147] Tatsächlich bekunden auch fremde Mächte wie Venedig, dass sie nichts bewerkstelligen wollen, was dieser Neutralität zum Nachteil gereichen könnte.[148]

Zu «souverän», «neutral» und «absolut» gehört als Teil der neuen politischen Sprache auch «Republik» – der Titel einer Verfassung mit mehreren Häuptern, die in einer von Monarchien dominierten Staatenwelt ernst genommen werden will. Wie gezeigt haben Bündner das Wort schon früher verwendet, um fremde Länder zu bezeichnen; damit es aber ein offizieller Titel auch der Drei Bünde wird, braucht es wiederum den Anstoss von aussen, wobei die anderen europäischen Freistaaten vorangehen. Valkenier spricht in seiner Korrespondenz bereits 1690 von der «Grisonsche Republijck», als er vorschlägt, ein «Regiment der dappere en vryheydt lievende Natie der Bundten» aufzubieten, um die allgemeine Freiheit gegen die Tyrannis und den Hochmut «van een heerssuchtigen Konigh» zu verteidigen.[149] «Republik» ist also bei Valkenier nicht nur die neutrale Bezeichnung einer Verfassung mit mehreren Häuptern, sondern ein positiv konnotierter Gegenbegriff zur Monarchie – besonders der französischen, aber allgemein der absoluten. Am 20. August 1699 sprechen dann die Drei Bünde von der «Erhaltung unsers Stands und Republic».[150] Auch die Botschafter der Monarchien gebrauchen in ihren Reden jetzt «Euere Republic».[151] Und schon wenig später werden Wendungen wie «lobl. Hoch-Rhaetischen Republic», «Löbl. GrauPündtnerischen Republic» oder «Republic gemeiner 3. Pündten (in hochen Rhaetia)» zu offiziellen, auch in der Anrede verwendeten Titeln.[152] Wie dies bereits im 17. Jahrhundert bei den Zugewandten Genf und Wallis der Fall gewesen ist, aber sich erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft selbst ausbreitet, zuerst in Bern und Zürich, bezeichnen sich die Drei Bünde nun selbst als «Republic», was nicht bedeutet, dass die älteren Formeln damit ausgedient haben.[153] Symbolisch wird diese freistaatliche Einheit dadurch unterstrichen, dass – in Ermangelung des erst 1896 beziehungsweise gar 1932 verfügten offiziellen Kantonswappens – die drei Bundeswappen gereiht und oft (als Zeichen der Souveränität) gekrönt neben einander stehen, so auf dem Oberen Tor in Ilanz (1717), in offiziellen Druckschriften oder 1757 auf dem Siegel des Sanitätsrats (mit nur einer Krone über allen drei Wappen).[154]

---

[146] Anhang eines kurzen, aber bedenklichen Gesprächs zwüschen zweyen heroischen Eydgnossen und ... Evangelischen und Römisch-Catholischen Pündneren, o. O. o. J. (1703), S. 2, 15; der Text schliesst an die in Anm. 90 zitierte Publikation an.

[147] Leonhardi, Descriptio (wie Anm. 92), S. 5: «Nam etsi Rhaetiae Respublica non tam dives, magna, ac Potens sit, quam Respublicae Belgica, Veneta etc.: tamen, hodierno rerum Statu, tantum passus & tramites suos probe custodiendo, & in Neutralitate manendo ... magna officia pluribus Potentiis praestare potest»; ebenso ders., Account (wie Anm. 70), S. 17f.: «standing Neuter ... they do eminent Services to many Potentates; and hence it is, that their Friendship is ... cultivated and honour'd, and their Neutrality very much esteem'd».

[148] Vendramino Bianchi, Proposition, 30. Mai/10. Juni 1706 in Chur.

[149] Brief vom 28. März 1690, abgedruckt in Waerachtige oorsake, waerom dat het Grisonische Regiment een Nationael Grisones Regiement is, o. O. o. J. (26. Oktober 1706).

[150] Präsident und Ratsboten der drei Bünde, Dem nach bey anlaß von Meyland und Insprug erfolgter Kohren Paß Versperrung ..., Lenz 10./20. August 1699 (Kantonsbibliothek Graubünden Be 282/3).

[151] Chevalier de Graville, Anderer Brieff an gemeine drey Pündt, o. O. o. J. (13. Februar 1701); Anton von Rost, *Copia Schreibens*, o. O. o. J. (13. Dezember 1702); vgl. auch die österreichische Formulierungen bei Roth, Graubünden (1930, wie Anm. 162), S. 103f., beziehungsweise von Rost (1702) bei ders., Peter von Salis (wie Anm. 57), S. 27; vgl. das Beglaubigungsschreiben des englischen Gesandten Stanyan (StAGR AB IV 1, 63, S. 15f.) und die Rede des spanischen Gesandten: Discorso ... pronounciato da ... Don Lorenzo Verzuso Beretti Landi ... Ambasciadore alle Repubbliche de Svizzeri, e Grigioni gli 20. Decembre 1713.

[152] Vgl. Johann Baptist Wennser von und zu Freyenthurn, Proposition ... denen Herren Häupter, Räht und gesambten ehrsamen Gemeinden lobl. Hoch-Rhaetischer Republic gethan, o. O. 1706; Aegidius Freiherr von Greuth, Copia Schreibens an die Herren Häupter und Räthe der Löbl GrauPündtnerischen Republic, o. O. o. J. (28. Febr. 1725); Anbringen de dato 15. Junij 1729, welches der Kays. Herr. Abgesandte Frey-Herr von Risenfels bey der Republic gemeiner 3. Pündten ... übergeben, o. O. o. J.

[153] So bleiben, etwa auf Mandaten, herkömmliche Formulierungen wie «Wir die Häupter loblicher gemeiner dreyen Pündten» erhalten.

[154] Wappenbuch (wie Anm. 7), Abb. 29; vgl. Memorie istoriche della Valtelina da Lavizari, Chur 1716, und Noth-tringend und wohlbegründtes Memorial ... Mit gnädiger Erlaubnuß (Tit.) ihr Weißht. der Herren Häupteren etc. an die Ehrs. Räth u. Gmeinden der hochlobl. Freyrhaetischer Republic, von ... drey Gebrüderen Marnia, Chur 1713 (urspr. 17. Oktober 1711).

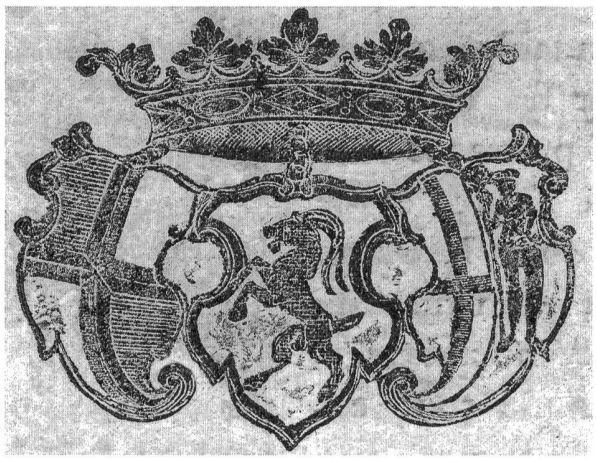

Abb. 10 Gekrönte Wappen der drei Bünde. (Staatsarchiv Graubünden XV 1)

Ungekrönt nebeneinander und mit der Umschrift RESPUBLICA TRIUM RHAETIAE FOEDERUM finden sich die drei Wappen auch auf der Gedenkmedaille für den Botschafter Vendramino Bianchi, der für Venedig die Allianz vom 16. August 1706 zwischen den beiden Republiken abschliesst.[155] Da sich die Wappen als eifersüchtig bewahrtes Hoheitszeichen der Bünde noch nicht zu einem einheitlichen Symbol des rhaetischen Staates vereinigen lassen, bietet sich dank der neuen Staatsvorstellung eine Alternative an, die sich auf einem Stich Alessandro della Vias wohl zum ersten Mal findet: Über der Darstellung des Bundesschwurs von 1706 im Churer Rathaus geben sich zwei Allegorien die Hand. Die weibliche Staatspersonifikation breitet sich ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft aus, gleichermassen als Helvetia wie als Sinnbild der Kantone; sie ist, wie zuvor als Venetia oder Hollandia, für Republiken besonders geeignet, da ihnen das fürstliche, meist männliche Oberhaupt fehlt, das in den meisten Ländern die (monarchische) Souveränität auf Münzen und Bildern repräsentiert.[156] In Graubünden findet sich eine eindeutige Raetia nur kurz nach dem Bündnis mit Venedig, als ausdrücklich im Anschluss daran am 5. Mai 1707 ein Pakt mit Zürich geschlossen wird. Ikonographisch sind die Figuren denen auf della Vias Stich ausgesprochen ähnlich: Auf der Vorderseite einer Gedenkmedaille reichen sich Tigurina und Raetia die Hand über einem Altar; beide halten ein Wappenschild, wobei auf demjenigen der Raetia die drei Bundeswappen mit einer Kette verbunden sind. Die Inschrift auf der Rückseite lautet MONUMENTUM ILLUSTR. REIP. TIGURINAE CUM ILLUSTR. REP. TRIUM FOEDERUM RHAETORUM CONFOEDERATIONIS CELEBRATAE TIGURI D. V. MAII MDCCVII.[157]

Nicht nur die Bildersprache bezeugt, dass sich Graubünden um 1700 gleichsam in einem Netz republikanischer Allianzen birgt. Auch Bianchi lobt den Vertrag von 1706, «sintemahlen die Einigkeit allezeit, absonderlich zwischen freyen Ständen... sehr nutzlich und ersprißlich ist».[158] Gegen kaiserliche Wünsche, die Beschwörung der Allianz noch aufzuschieben, meint Bianchi vor den vereinten Bündner Notablen grundsätzlich, «dass mann zwey Freye von niemand dependirende, und gantz Souveraine Republiquen, nicht obligiren könne, die Vervollkomnung der zwischen Ihnen auffgerichteter Alianz zu differiren».[159] Auch Leonhardi begrüsst die Allianzen mit Venedig und Zürich in einer eigens dazu verfassten und Bianchi gewidmeten Schrift über Eide, die – unter guten Freunden bewahrt – «der Hoch- und Freyheit, Souverainitet und Independenz hochwolbemeldeter Herrschaft-Ständen und Republiquen» nützen werden.[160]

Solche Einschätzungen überraschen bei Leonhardi nicht, sie werden aber auch von politisch einflussreicheren Bündnern geteilt. Schon seit 1700 ha-

[155] Hans-Ulrich Baumgartner/Julia Telegdy-Neudorfer/Ingrid R. Metzger, Zeugnisse der Geschichte Graubündens. Bündnismedaillen im Rätischen Museum (Schriftenreihe des Rätischen Museums, 40), Chur 1996, S. 35, 59–73, 78–80.

[156] Dazu Th. Maissen, Alte Eidgenossen (wie Anm. 131).

[157] Baumgartner, Zeugnisse (wie Anm. 155), S. 83f.

[158] Allianz oder Bündnuß entzwischen der durchleuchtigen Republic Venedig und den loblichen drey Pündten der ersten alten Rhaetia (17. Dez. 1706), in: Pündtnerische Tractata, Chur 1728, S. 39; vgl. dazu Felici Maissen, Die Bündnerisch-Venezianische Allianz von 1706, Bündner Monatsblatt 1964, S. 81–144, ferner Vendramino Bianchi, Propositione, 22. Februar 1706.

[159] Vendramino Bianchi, Proposition, 10. Juni 1706 in Chur; vgl. auch seine Proposition, o. O. 20. Juli 1706 und Proposition, o. O. 17. Dezember 1706; sowie die anonyme Copia eines Briefs, o. O. 14. Februar 1706: «daß Ihr eine zwischen Freyen Ständen jederweilen wohl erschossene Harmoney bevestnen helffen wollet».

[160] Johannes Leonhardi, Christlicher Underricht 1. Was von dem Eid und von den Bündnussen zu wüssen; 2. Wie beyde sollen beobachtet und gehalten werden; 3. Wie die Verachtung des Eids und der Bundsbruch so schwere Straffen verdienen und nach sich ziehen, o. O. 1707.

Abb. 11 Erinnerungsmedaille an das Bündnis mit Venedig 1706. (Rätisches Museum Chur M. 1982.8)

Abb. 12 Erinnerungsmedaille an das Bündnis mit Zürich 1707. (Rätisches Museum Chur M. 1975.18)

ben die mit Valkenier befreundeten Salis-Maienfeld sich von Frankreich abzuwenden begonnen; ein weiterer Salis, der Podestat Johann Anton, tritt 1701 zur Konsternation derselben Macht in niederländische Dienste über. Dort dienen inzwischen auch andere Mitglieder der Familie, was bei den ersten niederländischen Werbungen von 1693 noch ausgeschlossen gewesen ist.[161] Tatsächlich bietet sich nunmehr, da Spanien und Frankreich im Erbfolgekrieg vereint antreten, eine neue Option jenseits der dominierenden Kontinentalmächte Habsburg und Bourbon an: Das Auge richtet sich auf eine tendenziell protestantisch-kleinstaatlich-republikanische Linie, zu der England, die Niederlande und später Venedig gehören. Der Verrat des in französischen Diensten stehenden Rudolf von Salis-Zizers, die Nichtberücksichtigung Peters von Salis-Soglio und anderer Familienangehöriger bei militärischen Beförderungen und der darauf folgende Bruch der Familie mit Ludwig XIV. führen dazu, dass die gesamte Bündner Aussenpolitik neue Wege geht und sich, kräftig unterstützt durch die reformierten Prädikanten, für Jahrzehnte auf die Seemächte ausrichtet.[162] Obwohl die Salis auf Distanz zum Kaiser bedacht bleiben, profitiert auch der Habsburger Joseph I. davon: Die Gesandten der Alliierten, der oberösterreichische Regimentsrat Johann Baptist Wenser und Abraham Stanyan für England (und im Namen der Niederlande), erreichen am 13. März 1707, dass die Drei Bünde wie schon zuvor Venedig der Neutralität absagen und im Passtraktat den Durchmarsch österreichischer Truppen gestatten, denen bald die Eroberung Mailands gelingt. Die Seemächte sichern den Bündnern dabei Schutz zu und nähren – letztlich eitle – Hoffnungen, sie würden beim Kaiser eine Revision des Mailänder Kapitulats befördern. Angesichts der Schwächung der ungeliebten Franzosen ist die Ausrichtung auf die Protestanten in der Eidgenossenschaft und im Westen die einzige Alternative zum Vasallenverhältnis gegenüber Österreich, das Graubünden nun von drei Seiten umgibt.

Leonhardi ist als Vertrauter Stanyans ein Hauptakteur dieser Verhandlungen und wird später festhalten, «how much I have been instrumental in procuring the Passage of those Troops».[163] Im selben Geist wirkt Peter von Salis, der Schwiegersohn des er-

[161] Vgl. die Namen der Offiziere bei Bundi, Kriegsdienste (wie Anm. 66), S. 38–40, 154–156.

[162] Zum Hintergrund Hans Roth, Graubünden und das Ausland im Spanischen Erbfolgekrieg, 2. Teil, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 60 (1930), S. 59–192; ders., Gesandtschaften (wie Anm. 57), S. 96–128.

[163] Leonhardi, Account (wie Anm. 70), S. 36f.; Stanyan gewidmet ist auch eine Schrift Leonhardis «Uber die zw. Venedig u. 4 Pündten abgesetzte Alliantz An. 1706», vgl. Möller, Graubünden (wie Anm. 66), S. 647.

Abb. 13 Envoyé Peter von Salis-Soglio (1675–1749), Gesandter nach England und den Niederlanden. (Staatsarchiv Graubünden D VI)

wähnten Hercules und Bruder Johann Antons, des Überläufers in niederländische Dienste: Von 1709 bis 1713 bereist er als Gesandter die Niederlande und England, um durch Fürsprache der Seemächte die Revision des Mailänder Kapitulats und den Einschluss der Drei Bünde in den Utrechter Frieden zu erreichen. Der Envoyé von Salis hat sich bereits als Freund von und Truppenwerber für Venedig hervorgetan und geniesst bei der Serenissima einen so guten Ruf, dass sie ihm 1716 – erfolglos – den Oberbefehl im Türkenkrieg antragen wird.[164] Von den engen Bündnissen der Bündner mit Bern und Zürich ausgehend, erklärt er in England zur Regel «qu'il n'y point de solide amitié entre estats et estats que celle qui est entre des républiques» – unter ihnen herrscht Gleichrangigkeit, während «les grands princes» es als Gnade betrachteten, den kleinen Staaten das Geschuldete zu geben.[165] Die Salissche Gesandtschaft findet ihren Niederschlag in der Defensivallianz von 1713 zwischen den Generalstaaten und der «Lobl. Republic der dreyen Pündten». Die «ewige und genaue Schutz-Vereinbahrung» verpflichtet die beiden Kleinstaaten, «im Fall eines Angriffs einanderen zu helffen».[166] Die Bündner versprechen Truppen, während die Niederländer ihre Unterstützung zusichern, um die Souveränität über das Veltlin zu wahren. Zu Recht beurteilt Martin Bundi dieses Bündnis als etwas «grundlegend Neues», wie es in seiner engen politischen Bindung noch mit keinem fremden Staat abgeschlossen worden ist.[167] An die Stelle mittelalterlicher Bündnisgeflechte tritt hier erstmals eine völkerrechtliche Allianz unter souveränen Staaten, die das geteilte aussenpolitische Interesse aus ihren republikanischen Gemeinsamkeiten herleiten.

Vendramino Bianchi ortet diese Neigung bei derjenigen Familie, welche die Bündner Neuorientierung in erster Linie betreibt, den Salis, «che come Cittadini di Repubblica amano, non per interesse, ma per puro zelo l'altre Repubbliche».[168] Nun ist aber der Venezianer Aristokrat, der nach seiner Mission unter dem Pseudonym Arminio Dannebuchi einen für die Bündner gleichermassen sachlichen wie wohlwollenden Bericht über die Schweizer und ihre Zugewandten veröffentlicht, grundsätzlich kein grosser Freund der «Repubblica Democratica», wo der gemeine Mann vom Pöbel in höchste Ämter aufsteigen kann. Wenn Bianchi also die Republik lobt, dann meint er klar deren aristokratische Variante, wie er sie aus Venedig kennt. Damit trifft er sich durchaus mit den Salis, wie ein Gespräch zeigt, dass Ulisses von Salis im April 1707 mit dem Vizedogen Antonio Mocenigo in einer Gondel führt, als der Bündner in offizieller Mission die Freude seines Standes über den Allianzvertrag bekunden soll. Republiken müssten

[164] Andreas von Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert, Bd. 1, Chur 1873, S. 98; vgl. das Urteil Vendramino Bianchis, zitiert bei F. Maissen, Allianz (wie Anm. 158), S. 97, wonach die Salis «nichts anderes im Herzen haben als die Ehre und den Eifer für den Dienst der Republik und ihres Vaterlandes, seltene Eigenschaften in einem Lande, wo nur das Interesse herrscht».

[165] Zitiert bei Sprecher, Geschichte (wie Anm. 164), S. 82f.; zu den Gesandtschaften ausserdem ergänzend Roth, Peter von Salis (wie Anm. 57), S. 42–45, sowie Bundi, Kriegsdienste (wie Anm. 66), S. 75–82.

[166] Allianz-Tractat zwischen ihro hochmögenden denen Herren Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden, und der lobl. Hoch-Rhätischen Republic, so An. 1713 beschlossen und ratificirt worden, in: Pündtnerische Tractata, Chur 1728, S. 53; zum Bündnis auch Bundi, Kriegsdienste (wie Anm. 66), S. 83–87.

[167] Bundi, Aussenbeziehungen (wie Anm. 29), S. 195.

[168] Bianchi, Relazione (wie Anm. 142), S. 196.

freundschaftlich zusammenhalten, erklärt er dem Senator, und begründet dies: «les princes ne les ayant jamais aimées». Von Salis meint weiter, er schäme sich fast, vor dem Dogen zu erscheinen, wenn er bedenke, dass sein Land durch den Allianzvertrag so grosse Pensionen zugesprochen erhalte. Die Bündner Aristokraten wären nämlich ohne Rücksicht auf das eigene materielle Interesse geneigt, der Republik Venedig zu dienen, doch das Land sei demokratisch und da zähle die Stimme des Adeligen nicht mehr als jede andere aus dem gemeinen Volk.[169]

Es ist hier unwichtig, ob Ulisses von Salis tatsächlich so uneigennützig dachte wie er sich dem Vizedogen gegenüber äussert. Entscheidend ist die doppelte Frontstellung, einerseits gleichsam naturgegeben gegen Fürsten und Monarchen, die Republiken nicht gleichwertig behandeln, geschweige denn lieben können; andererseits aber auch gegen die Demokratie, in der man zwar zu leben gezwungen ist, die es aber in ihrer Fixierung auf den persönlichen materiellen Vorteil eines jeden Bürgers verunmögliche, dass die Adligen ihre ritterlichen Tugenden ausleben können, die sie – wie die selbstlose Grosszügigkeit – für sich beanspruchen.[170] So bleibt die ständische Differenz ausgesprochen gegenwärtig, doch hat das Konzept der «Republik» in seiner Frontstellung gegenüber der Monarchie den integrativen Vorteil, dass es die beiden in Graubünden unstreitbar vorhandenen Elemente, das aristokratische und das demokratische, gegen ein drittes, als fremd und bedrohlich empfundenes Prinzip vereint.

Diese Frontstellung lässt sich abschliessend auch anhand von Streitigkeiten über die Titulatur nachweisen. Der französische Gesandte Graville weist 1703 ein Schreiben der Drei Bünde an Ludwig XIV. zurück, in dem die gemäss der Allianz von 1516 gebräuchliche Anrede «allié» fehlt.[171] Er wünscht eine neue Ausfertigung, in der die Formel «Bundesverwandte» stehen soll, wie sie seit dem Soldvertrag von 1663 üblich ist: Darin bezeichnet der Sonnenkönig die Eidgenossen und ihre Zugewandten als «Treschers Grands Amis, Alliez et Confederez», in der deutschen Übersetzung «fyrgeliebten, großen Freünden, Eidt- und Bundtsverwanten».[172] Doch die Bündner haben die Allianz von 1663 nicht unterzeichnet, und wenn sie Gravilles Forderung entgegenkommen, könnte das als nachträgliche Anerkennung eines Bundesverhältnisses ausgelegt werden. Entsprechend warnt der österreichische Botschafter, Baron von Rost, dass der eingeforderte Titel die Aufgabe der Neutralität bedeute. Dem widerspricht allerdings Graville,[173] worauf der Bundstag ohne Konsultation der Gemeinden auf den französischen Wunsch eingeht und den Brief erneut losschickt, diesmal mit der Formel «Pundtsverwandte». Im österreichisch gesinnten Zehngerichtebund brechen darauf Unruhen aus, so dass die Eliten mit den Salis an der Spitze einlenken und die Bevölkerung ausdrücklich beruhigen müssen, dass die gewählte Formulierung – entgegen der Absicht Gravilles – die Neutralität nicht tangiere und nur als Höflichkeitsfloskel anzusehen sei. Sie gehe auf 1516 und nicht auf 1663 zurück und enthalte «nicht das geringste so dem Land an seiner freÿheit praejudicierlich oder nachtheilig sein mochte», wie Otto Grass erklärt, der Dekan der evangelischen Kirche im Grauen Bund. In seinem Brief an die Prättigauer rechtfertigt er auch, weshalb jemand, der ein «Tirann unseren glaubensgnossen ist», gleichwohl als «gnädiger Fürst» angesprochen wird. Es handle sich um ein «Compliment, das niemand bindt» und oft gewährt werde, ohne dass es Vorrechte impliziere. Man solle die «Oberen» nicht verdächtigen, dass sie ihr Vaterland verraten oder verkaufen wollten, denn diese würden dabei selbst am meisten verlieren:

---

[169] Felici Maissen, Die Gesandtschaft des Grafen Ulisses von Salis (1707), in: Bündner Monatsblatt 1965, S. 47–55, hier 52.

[170] Vgl. die Ausführungen von Bianchi, Relazione (wie Anm. 142), S. 179, über den Adel: «Sarebbe troppo infelice la costituzione di quella Repubblica, se non vi fossero molti, e molti degni Soggetti, che operassero con puri istinti di zelo per il ben commune ...»; S. 190: «... essendo assai naturale, ch'in una Repubblica Democratica, e povera, nella quale ogni persona del volgo può ascendere à i primi gradi, la sorte ne faccia montare alcuni di quelli, che nutrendo sentimenti eguali alla bassezza della nascita, sarebbero dalla viltà dell'animo proprio portati sin à vendere la libertà della Patria, se ciò stasse in loro potere. Ella non è colpa della Nazione, ma più tosto della qualità del Governo, e della necessità, e può tenersi per cosa certa, che qualunque saggia Repubblica Aristocratica, se degenerasse per castigo del Cielo in Democratica con le circostanze della situazione ristretta simile à quella de' Griggioni, non l'eguagliarebbe nel tempo, ò nella feilicità della durazione.»

[171] Zum Formelstreit und dem darauf folgenden Davoser Tumult Roth, Graubünden (wie Anm. 162), 1930, S. 92, 149–172; ders., Peter von Salis (wie Anm. 57), S. 35f.; Sprecher, Geschichte (wie Anm. 164), S. 48–51.

[172] EA 6, 1, S. 1643f.

[173] StAGR AB IV 1, 59, S. 467 (14. Oktober 1703); vgl. auch A II LA 1, Wahre und authentische Copey dess Titels, so die gesambten Hr. Eydtgenossen dem König in Frankreich geben thünd (19. Oktober 1703).

«Jetz sind sie Patronen, und herren, alß dan würden sie sclaven sein».[174]

Die Empfindlichkeit der Gemeinden, die hinsichtlich der Titulatur anhält,[175] zeigt, wie misstrauisch die Spielregeln des von Monarchien dominierten diplomatischen Zeremoniells beobachtet, aber auch übernommen werden. Otto Grass hat Verständnis für diese Befürchtungen, obwohl er sie in diesem Fall nicht übergewichten will. Gerade sein abschliessendes Argument zeigt erneut, wie die Eliten und der gemeine Mann durch ein gemeinsames Interesse gegen die Monarchien geeint werden, die sie gleichermassen zu Sklaven degradieren würden. Auch wenn diese Angst in konfessioneller Hinsicht vor allem der französischen «Tyrannis» gilt, so ist sie nicht auf diese beschränkt. 1707 protestiert der Bundstag nicht zum ersten Mal bei Österreich «wegen der von Ihr. Kaÿ. Maj. und deßen representanten unserem standt gebenden Titulatur» und beansprucht die zugesagte Gleichbehandlung mit «der lobl. Eÿdtgn. Republic», nämlich dass man «alß einen gefreÿten erbvereinigten stand den gebührenden titul» erhalte, wie dies «von anderen hohen Potentaten und derselben Ministris» ebenfalls geschehe. «Widrigenfalls unsere Herren und Oberen, die ehrs: Gmeinden sich villicht resolvieren dürffen zu befehlen, daß dergleichen schreiben nicht mehr sollen angenommen werden.»[176] Tatsächlich wird die kaiserliche Titulatur 1709 zweimal im Referendum von den Gemeinden erörtert, die damit als «unsere Herren und Oberen» entscheiden. Mit dem entsprechenden Selbstbewusstsein antwortet das Halbhochgericht Castels-Luzein mit seinen vielleicht tausend Einwohnern dem Kaiser des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, diese Gemeinde wolle fortan «kein schreiben under anderer Titulatur, alß wie sichs einem gefreÿten Standt und Republic gebührt nicht annemmen». Das benachbarte Klosters verweigert sich ebenfalls der «verächtlichen» Titulatur und verlangt von Fürsten und «Potenzen» eine Form, «wie es einem Souverainen und gefreÿten Standt sich gebührt, und auch Lobl. Eÿdtgnoßschafft gegeben wirdt».[177]

Schluss: Die Gleichheit als «Seele der Republiquen»

Die Gerichtsgemeinde Klosters hat zum Schluss noch einmal illustriert, wie das Konzept der «Souveränität» (und, damit direkt verbunden, der «Republic») um 1700 in den rätischen Alpentälern aufgenommen wird, aber es letztlich weder den Zeitgenossen noch uns Nachgeborenen erlaubt, die komplexen Bündner Verfassungszustände angemessen zu erfassen. Gerade deshalb ist die vorliegende Untersuchung der politischen Sprache gewidmet worden und nicht der Verfassungsgeschichte. Es ging darum zu zeigen, wie das Wort «Souveränität» mit seinen verschiedenen denkbaren Implikationen zu einem Mittel der politischen Auseinandersetzung wurde – und nicht darum, den unvermeidlicherweise unklaren Sitz dieser Souveränität zu bestimmen. Allein in völkerrechtlicher Hinsicht scheint dieser um 1700 wenig umstritten zu sein: Der Freistaat der Drei Bünde agiert mit Bündnis- und Gesandtschaftsrecht in der Staatenwelt.

Konsens besteht ebenfalls darüber, dass die Gemeinden «Herren und Oberen» im Freistaat sind. Aus der Gemeindesouveränität lassen sich aber die widerspüchlichen Folgerungen ziehen, die vorgeführt worden sind. Für Chur besteht seine Souveränität darin, dass die Stadt ungestört beim Herkommen und beim «Possess» wohlerworbener Vorrechte verbleiben kann; dies impliziert eine altständische Freiheitsvorstellung, die durch kollektive Privilegien gewährleistet wird. Churs Politik und seine Rechtsvorstellungen entspricht derjenigen in anderen Zunftstädten wie etwa Basel, das im Spätmittelalter die bischöfliche Landeshoheit erbt – auch wenn eine Territorialherrschaft wie in den Schweizer Stadtkantonen für Chur nicht mehr zur Diskussion steht. Die Partei der Salis, die realistischerweise eher auf eine zumindest indirekte Territorialherrschaft hoffen können, folgert dagegen aus der Gemeindesouverä-

[174] Dekan Otto Grass an die Prättigauer, StAGR Landesakten A II LA 1 (undatiert, 1663–1713, jedoch 9. Oktober 1703); Grass meint im Brief auch, es sei vielleicht gut, «wan ich eine abschrifft dem Hh. Leonhardi in den hinderen Rhein wurden zuschicken».

[175] Vgl. die Debatte vom 14. Juli 1708, als ein Brief des Sonnenkönigs die Anrede «A nos tres chers grands amis alliés et confederés» trägt und die Gemeinden konsultiert werden, StAGR AB IV 1, 66, S. 379– 383.

[176] Bundstag vom 9. Februar 1707, StAGR AB IV 1, 63, S. 15f.; ebenso 76f.; vgl. den Bundstag vom 29. Februar 1709, StAGR AB IV 1, 67, S. 11, 14.

[177] StAGR AB IV 1, 67, S. 116f.; vgl. auch S. 60 (Bergell under porta) und 73 (Oberengadin) sowie das Protestschreiben nach Innsbruck, StAGR A II LA 1, 31. Januar 1709.

nität, dass alle Gemeinden in den Fragen, die sie als Kollektiv, als Gotteshausbund betreffen, gleichberechtigt mitbestimmen müssen und dass der Bund als «natürlicher Fürst» über Mehrheitsbeschlüsse die Vorrechte der einzelnen Gemeinden aufheben kann. Eindrücklich formulieren die *Acht Fragen,* was das Privileg Churs bedeutet, das Bundeshaupt und die Beamten einzusetzen: «Die Democratische Freyheit und die gleiche Souverainität der Gemeindten wurde hiermit mächtig erschüttert: So bald man die Gleichheit bestreitet, greiffet man die Freyheit an, weilen die Gleichheit die Seele der Republiquen ist.» [178] Wohl meint der Text hier in erster Linie die Gleichheit der Gemeinden (und nicht der Individuen), doch gleichzeitig ist klar: «Die Erwehlung der Gemeindten Aembteren gehört indivisim den Burgeren und Nachbauren einer jedwederer Gemeind durch die mehrere der Stimmen», und bei diesen Wahlen herrscht wie erwähnt Gleichheit im aktiven wie passiven Bürgerrecht. [179] So ist es auch gewiss, «daß keine Democratische Freyheit seyn könne, wo die Erwehlung bey dem Volck nicht stehet», woraus sich ergibt, dass «ein freyes Volck und also der Pundt befügt seye, seine Regierung nach seinem belieben anzustellen». [180] Die Erläuterung «und also der Pundt» macht deutlich, dass die Souveränität letztlich über die Ratsboten beim (Gotteshaus-)Bund zu liegen käme – nicht viel anders als sie in einem modernen Parlament von den Volksrepräsentanten gehandhabt wird, hier aber zudem noch durch das Gemeindereferendum in gewichtigen (aussenpolitischen) Fragen beschränkt bliebe. [181]

Johannes Leonhardi ist nicht nur ein Anhänger der Mediation, er sucht auch methodisch wie inhaltlich einen Mittelweg zwischen den beiden gegnerischen Positionen, gelangt dabei allerdings durch die (behutsame) Übernahme des Souveränitätskonzepts zu ähnlich – im Sinn Randolph Heads – «radikalen» Ergebnissen wie die *Acht Fragen,* ohne dass er darob die konkreten Unzulänglichkeiten des Bündner Verfassungsalltags übersehen würde. Auch für ihn besteht die «leibliche Freyheit» darin, dass «wir unsere Oberkeit widerum haben selber mögen setzen, ordnen und bestättigen» – Wahlen sind ein Privileg, das Gott den Bündnern «vor allen anderen Völckeren bescheret» hat. [182] Nur in dieser Alpenrepublik können alle Bürger, unbesehen ihres Reichtums, an den Ämterwahlen in ihren Gerichtsgemeinden teilnehmen und über die Ratsboten und das Referendum auch auf gesamtstaatlicher Ebene als Souverän wirken, wie es Leonhardis oft wiederholte Formel besagt: «Die Gemeinden und das Volck als der höchste Gewalt unsers freyen democratischen Stands». [183]

Einzelne Texte der Salis-Partei, namentlich die *Acht Fragen*, und Leonhardis Traktate sind für ihre Zeit völlig aussergewöhnlich, indem sie grundlegende Prinzipien auch der modernen Demokratie formulieren: Das Volk übt in der Gemeinde die Rechtsprechung und Verwaltung direkt oder durch gewählte Amtsträger aus, bestimmt auf der Ebene der «Republic» der Drei Bünde die (Aussen-)Politik durch seine Repräsentanten und in Referenden und ist als Souverän in den einzelnen Bünden auch über Herkommen und ständische Privilegien erhaben, wobei Wahlen und Sachreferenden durch Mehrheiten entschieden werden und politische Gleichheit nach dem Prinzip «one man, one vote» für alle Bürger gilt, ohne Zensusbestimmungen und sowohl als aktives wie passives Wahlrecht. Dabei ist zu beachten, dass Einschränkungen auch des aktiven Wahlrechts nicht nur in den revolutionären amerikanischen und französischen Verfassungen, sondern auch in der Schweiz nach 1848 selbstverständlich bleiben: Die Vorstellung, dass selbst ein Armengenössiger, also Abhängiger und an Umverteilung Interessierter, ein gleichwertiger Bürger sein könnte, bricht sich erst spät Bahn. Der Bündner Bürgerstatus beruht also nicht im liberalen Sinn auf der Fähigkeit, sich durch wirtschaftliche Produktion selbst zu erhalten, sondern im

[178] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 33; der Verfasser zitiert dazu Lodovico Sèttala, De ratione status, Hamburg 1659, S. 408 (7, 6: De institutis popularibus respectu Magistratuum): «In Republica populari praecipuum fundamentum situm est in aequalitate libertatis, suffulta paritate magistratuum.»

[179] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 4; vgl. auch oben, Anm. 120.

[180] Acht Fragen (wie Anm. 118), S. 33.

[181] Dazu Frank Schuler, Das Gemeindereferendum in Graubünden, in: Andreas Auer (Hg.), Les origines de la démocratie directe en Suisse, Basel/Frankfurt a. M. 1996, S. 27–64.

[182] Johannes Leonhardi, Christliche Glückwunschungs-Predig, welche Anno 1702 den 10. May st. v. acht Tag nach der Erwehlung des ... Junckern Fr. Joh. Paulus Schorschen zum Haupt oder Land-Amma der gantzen lobl. Landschafft Rheinwald ... gehalten, o. O. o. J., S. 13; ähnlich auch ders., Christliches Gebät, welches ... den 6. Novembris dieses 1701. Jahrs auff den angestelten Fast- Danck- Buß- und Bettag ... gebraucht werden, St. Gallen 1701, S. 5.

[183] Leonhardi, Gebätt (wie Anm. 74), S. 7.

republikanischen Geist auf seiner potenziellen militärischen Diensttauglichkeit. Für ein armes Land, das seine bescheidenen Reichtümer dem Solddienst verdankt, ist dies das angemessene Kriterium für politische Partizipation und zugleich eine Erklärung für die korrupten Auswüchse des Klientel- und Parteienwesens.

Wenn die vorgestellten Traktate sich auch im 19. Jahrhundert noch zeigen lassen könnten, so sind sie erst recht völlig aussergewöhnlich für ihre Entstehungszeit. Im 17. Jahrhundert lassen sie sich in ihrer Radikalität allenfalls mit Überlegungen der englischen *Levellers* oder Spinozas vergleichen, denen sie allerdings voraushaben, dass sie sich direkt auf die konkrete politische Praxis in Graubünden beziehen. Insofern hat Head durchaus eine richtige Spur gewiesen, auch wenn im Vorangegangenen die staatsrechtliche Sprache nicht als Produkt des Verfassungsalltags verstanden wurde, sondern als Ergebnis interessengeleiteter Selbstdeutung, welche die bei ausländischen Autoren erlernten Konzepte auf die eigenen Verhältnisse anwendet. Zudem hat Head die Texte des frühen 17. Jahrhunderts allzu modernistisch im Sinne der naturrechtlichen Freiheit und Volkssouveränität interpretiert; der entscheidende Wandel erfolgt jedoch erst um 1700 durch die systematische Anwendung der Bodinschen Souveränitätstheorie auf die Bündner Verhältnisse. Erst durch sie, und damit durch die theoretische Klärung der Herrschaftsverhältnisse zugunsten von «Volck und Gemeinden», beginnen die Bündner ihren Staat als (demokratische) Republik zu verstehen und von den Monarchien abzugrenzen.

Damit ist auch Peter Blickle nur bedingt zuzustimmen, wo er mit dem Wallis, dem Appenzell und Graubünden als Belegen erklärt: «Der Kommunalismus als Lebensform zeigt eine hohe Affinität zur Republik als Staatsform.»[184] Die Republik als Staatsform setzt die Idee der Souveränität voraus, die wie gezeigt in Graubünden (nicht aber im Wallis) auch theoretisch bei den Gerichtsgemeinden geortet wird und insofern wirklich der kommunalistischen Tradition entspringt. Da sie aber die Herrschaftsfrage tendenziell zugunsten eines Volkes gleichberechtigter Wähler oder des übergeordneten Bündnisses als eines «natürlichen Fürsten» entscheidet, untergräbt die Bündner Republik die herkömmliche und – wie am Beispiel Churs gezeigt – auch herkömmlich begründete Hoheit der Gemeinden. Tatsächlich können die Bündner Gemeinden bis 1799, ja bis 1851 ihre Souveränitätsrechte bewahren; doch dies gelingt nicht dank dem Konzept der Republik, sondern gegen die oder zumindest trotz der Republik. Der genossenschaftliche Kommunalismus, darin ist Blickle beizustimmen, erschwert die Ausbildung fürstlicher Herrschaft; aber er steht in einem Spannungs- und nicht in einem Mutterschaftsverhältnis zur modernen, ebenfalls herrschaftlichen Idee der Republik.[185]

Ob solcher stets etwas kühnen Filiationen sollen die vormodernen Aspekte der Bündner Volksherrschaft nicht vergessen gehen. Wie gezeigt bleibt bei allen Autoren, ungeachtet des individuellen Wahlrechts, die Gemeinde, also ein Kollektiv die wichtigste Einheit im Freistaat. Allerdings wird auch in der modernen Demokratie (und keineswegs zu ihren Ungunsten) die formale Gleichheit der Wahlberechtigten durch Majorzverfahren, Elektorensysteme oder föderale Mechanismen (Ständemehr) so relativiert, dass sich Mehrheitsverhältnisse oder Sachentscheidungen ergeben können, die das reine Volksmehr verfälschen – wie zuletzt bei der amerikanischen Präsidentenwahl im Jahr 2000. Der wohl wichtigste Unterschied zu den politischen Ordnungsvorstellungen, die sich nach 1776 und 1789 im Westen ausbreiten, besteht hingegen darin, dass für die Bündner Traktatverfasser Freiheit und Gleichheit kein naturrechtlich fundiertes, universales Prinzip

[184] Peter Blickle, Kommunalismus und Republikanismus (wie Anm. 11), S. 60 sowie 66–69 für Graubünden; darauf beruhend, wenn auch etwas vorsichtiger ders, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftliche Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000, S. 152–154.

[185] Für Blickle, Kommunalismus, 2000 (wie Anm. 184), S. 159, ist der Kommunalismus ein Gegenbegriff zum Feudalismus und «moderner» als dieser (vgl. auch oben, Anm. 11). Kritik an dieser Vorstellung angemeldet haben Heide Wunder/Carl Hans Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Komunalismusdiskussion, in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (Historische Zeitschrift. Beihefte, Bd. 13), München 1991, S. 93–98. Ohne dem Vordenker des «Kommunalismus»-Konzepts in seine Domäne hineinreden zu wollen, würde ich mit diesen Kritikern dafür halten, dass der Kommunalismus des Spätmittelalters und des 16. Jahrhunderts durchaus ein integraler Bestandteil der feudalen Gesellschaft ist. In den folgenden zwei Jahrhunderten kann er nur dort tragfähige staatliche Strukturen aufbauen, wo er die Herrschaftsfrage im Sinne der Souveränitätstheorie hierarchisch löst; in der Regel zugunsten der Ratseliten, in Graubünden wenigstens theoretisch zugunsten der Gemeinden.

darstellen, sondern aufgrund historischer Leistungen der «Altforderen» erworben sind und von ihren Erben in diesem Geist weiter verteidigt werden müssen. Besonders deutlich greifbar wird dieses ständische Freiheitskonzept im Umgang mit den Untertanenlanden Veltlin, Chiavenna und Bormio.

Wie hilfreich dabei der herrschaftliche Aspekt des Souveränitätskonzepts ist, zeigt schon der Titel eines Buches wie die *Gründliche Darstellung der landesherrlichen Rechtsamen der hohen und souverainen Republik Graubünden über die Provinzen Veltlin und Clefen,* die Johann Baptista von Tscharner 1789 in Chur veröffentlichen wird. Selbst, ja gerade die Bündner «Patrioten» sehen ihr Ziel darin, die Herrschaft im Veltlin und in den beiden Grafschaften zu erhalten, und mit ihnen kommen fast alle Bündner, wie Napoleon ihnen klarmachen wird, zu spät, um dieses feudale Relikt gegebenenfalls durch Reformen zu sichern. Schon 1725, im Vorfeld der Kapitulatserneuerung, hat die österreichische Entgegnung auf die *Wohlmeinenden Gedancken* eines «Patrioten» die Mängel im Bündner Freiheitsverständnis vorgeführt. Der Bündner hat die edle Freiheit «als köstliches Kleinod unserer Pündtner Republic» gepriesen, «krafft welcher ein jeder als ein absoluter und von niemand dependierender Herr über sein Haab und Gut, Leib und Leben befehlen und was ihme die Göttliche Güetigkeit gegönnet hat, ohne abgang und Beschwehrden ruhiglich besitzen und geniessen kan, und von keinen Oberherrischen Gwalt ihme Gesätze fürschreiben lassen muß; welche Gnade dies ist, kann man sehen auß dem Gegensatz deren rings umb unsher in der unterthänigkeit lebenden Benachbahrten, welche mit tausenterley Aufflaagen dermahlen beladen senyt, dass sie kaum überleben können.»[186] Dem hält der Österreicher entgegen, dass das, was sein Gegner «von der Löbl. Republic Freyheit Souverainitet oder Oberherrlichkeit weithläuffig anziehet», nur dazu diene, das Mailänder Kapitulat verhasst zu machen. Um so mehr fragt sich der Kritiker, weshalb der Bündner «die Beherrschung der benachbahrter Undterthanen sehr schimpflich angegriffen» habe, wo es doch der «Baurs- und gemeine Mass under denen mehristen benachbahrten Herrschafften in einem unfergleichlich besseren Standt seye, als in denen Veldtlin- und Clevischen Graff- und Herrschafften». Die kaiserlichen Untertanen würden durch mehr Privilegien und Freiheiten geschützt und seien wirtschaftlich erfolgreicher als die Veltliner.[187] Diese Auseinandersetzung von 1725 fasst zum Schluss dieses Artikels die Möglichkeiten und Grenzen des frühneuzeitlichen Bündner Republikanismus noch einmal zusammen: Er ist stolz darauf, dass die oft armen Bauern im Freistaat persönlich frei sind und als Teil des Souveräns formal gleichrangig mit den Eliten an der Herrschaft partizipieren; und gleichzeitig beherrscht diese Demokratie die Untertanen in den gemeinen Herrschaften wie ein Fürst, ja oft schlechter, weil die Ämter zur individuellen Bereicherung ausgeübt werden. Keine politisch denkende, monarchische Obergewalt setzt dem Walten der Podestaten Grenzen; vielmehr dominieren deren Familien auch den Bundstag, das einzig denkbare Kontrollorgan und deshalb Adressat erfolgloser Veltliner Gravamina.

Damit ist zum Schluss wieder das Wirken der Eliten angesprochen, welche die Ämter sowohl in den Untertanengebieten als auch in den Drei Bünden monopolisieren. Schon Bianchi hält dazu fest, was die Sozialhistoriker des ausgehenden 20. Jahrhunderts kritisch hervorheben werden, dass nämlich diese «cariche, che quanto più sono essercitate da una persona, tanto più la rendono accreditata, autorevole, e temuta, così che di Governo Democratico, ch'egli è nella sua instituzione, viene in questa maniera à divenire meno, che Aristocratico nell'essecuzione, e negl'effetti».[188] Wie der Venezianer auf Italienisch, so verbreitet der erwähnte englische Gesandte Abraham Stanyan sein Bild der Schweizer und Bündner 1714 im *Account of Switzerland* auf Englisch und – für die zeitgenössische Gelehrtenrepublik wichtiger – in Lucas Schaubs französischer Übersetzung: *L'état de la Suisse* erscheint noch im selben Jahr bei den schweizstämmigen Gebrüdern Wettstein in Amsterdam und wird umgehend ein zweites Mal aufgelegt. Johannes Leonhardi, der schon durch seine lateini-

[186] Unpartheyische reflectiones und wohlmeinende gedancken oder betrachtungen eines aufrichtigen Ehrlich und recht treu gesinten Patrioten über den jetztmahligen Zustandt seines Vatterlands der 3.en Pündten, synoptisch abgedruckt mit Wahrhafft- und Gründtlicher Gegen-Bericht auf die nebenstehndte so genandte Unpartheyische Reflectione ..., o. O. o. J., S. 3f. Das Vorwort in der Form eines CopiaSchreibens vom 28. Febr. 1725 stammt vom österreichischen Gesandten Aegidius Freyherr von Greuth.

[187] Reflectiones (wie Anm. 186), S. 4.

[188] Bianchi, Relazione (wie Anm. 142) , S. 176f.

schen und englischen Texte die internationale Wahrnehmung des politischen Sonderfalls Graubünden geprägt hat wie kein anderer, beeinflusst nicht nur über seine gedruckten Traktate, sondern als Vertrauensmann auch durch persönliche Gespräche Stanyans Einschätzung, zu dessen Korrespondenten auch Scheuchzer zählt.[189] Gerade die Terminologie des Engländers und der französischen Übersetzung zeigen, wie nahe die rätischen Verhältnisse bereits denen sind, die Rousseau, von einem idealisierten Genf ausgehend, erst ein halbes Jahrhundert später in seiner wirkungsgeschichtlich epochalen Verbindung des Souveränitätskonzepts mit der direkten Demokratie und – neu – der naturrechtlicher Gleichheit skizzieren wird.

«The Grisons became Free and Independent» so Stanyan «and erected themselves into a Democratical Commonwealth, whose Sovereign Power is lodged intirely in the People [= une Republique Democratique, dont le Pouvoir Souverain reside entierement dans le Peuple]; every Man in the Country, from Sixteen Years of Age, having an equal Vote, as in the Petty Cantons; tho' they have a better Method of collecting their Voices, than that of drawing together the whole Body of the People». Damit meint Stanyan die zweistufige Entscheidungsfindung über das imperative Mandat: Zuerst legt eine Mehrheit der Gemeindebürger die Meinung der Gemeinde fest, und dann entscheidet die Mehrzahl der Gemeinden über die «Resolutions of the Republick». «Each of these Communities is governed by its own Municipal Laws and Customs, chuses its own Magistrates, and is a sort of Petty Sovereignty [= une espece de petite Souveraineté], like the Cities in Holland.»[190] Ebenso wenig wie Bianchi verkennt allerdings Stanyan die wahren Machtverhältnisse: «Thus it appears, that the Sovereignty resides intirely in the Body of the People: However, as the Communities generally chuse the ablest Men for their Deputies, it seldom happens, that any Community, upon the Report of its Deputy, gives its Vote contrary to his Opinion; so that in Effect, this Republick is govern'd by a few Leading Men. Yet such of them, as have engaged the People in bad, or (which is all one with the Multitude) in unsuccessful Measures, have often paid for it with their Heads.»[191] Vermutlich liefern diese drei Sätze eine zutreffende Definition der frühneuzeitlichen Demokratie, die auch unter heutigen Forschern Konsens erzeugen könnte.

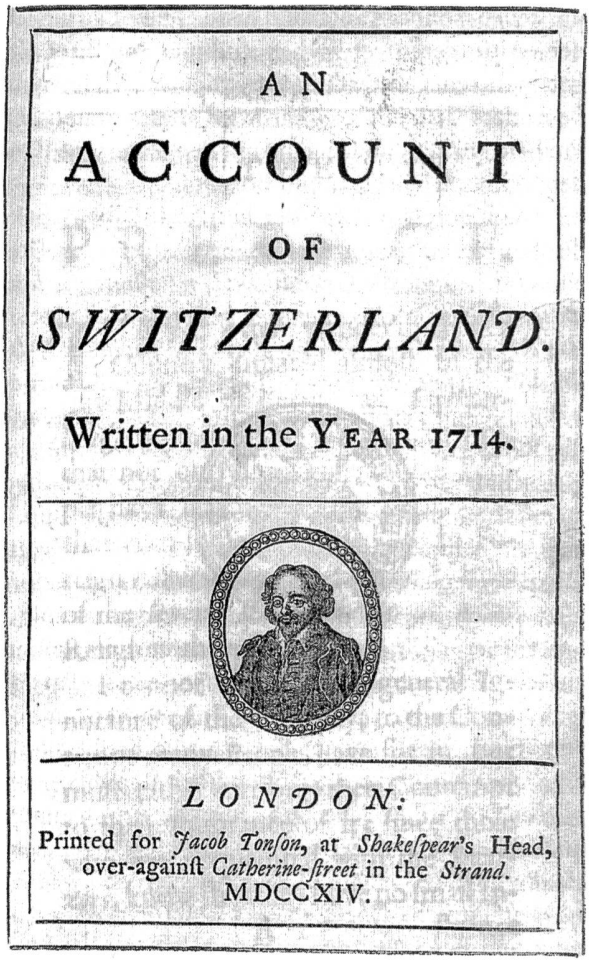
AN
ACCOUNT
OF
SWITZERLAND.
Written in the YEAR 1714.
LONDON:
Printed for Jacob Tonson, at Shakespear's Head, over-against Catherine-street in the Strand.
MDCCXIV.

Abb. 14 Abraham Stanyan (ca. 1669–1732), englischer Gesandter: An account of Switzerland, 1714, Titelblatt mit Portraitvignette.

(Zentralbibliothek Zürich A III 6376)

[189] Dazu Beatrice Bucher, Abraham Stanyan 1705–1714. Die englische Diplomatie in der Schweiz zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, Diss. Zürich 1951.

[190] Abraham Stanyan, An account of Switzerland, London 1714, S. 222; ders., L'état de la Suisse, Amsterdam 1714, S. 234.

[191] Stanyan, Account (wie Anm. 190), S. 225.

Quellen und Literatur

Quellen

Staatsarchiv Graubünden, Chur (StAGR).

Bundstagsprotokolle AB IV 1, Bde. 56, 59, 63, 66, 67.
Averser Landbuch (Statuten), B/N 546.
Ulrich Campell, De Officio Magistratus erga subiectos, B 721.
Guotherzige und fründtliche Vermanung an die dreÿ loblichen Pündt, Landesakten A II LA 1 (1603, o. D.).
Handlungen und Urtlen, B 707/3.
Landesakten A II LA 1.

Staatsarchiv Zürich (StAZ)

A 248[16] (Graubünden).
A 248[17] (Graubünden).
B VIII 161 (Abschiede 1700, Malanser Spruch).

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ)

Ms. H 327 (J. J. Scheuchzer, Briefwechsel).

Gedruckte Quellen

Acht Fragen, den lobl. Gotthauß-Pundt betreffend, erörtert durch einen Frey- und Wahrheit liebenden Pundts-genossen, o. O. 1700.

Allianz oder Bündnuß entzwischen der durchleuchtigen Republic Venedig und den loblichen Drey Pündten der ersten alten Rhaetia (17. Dez. 1706), in: Pündtnerische Tractata, Chur 1728, S. 39.

Allianz-Tractat zwischen ihro hochmögenden denen Herren Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden, und der lobl. Hoch-Rhätischen Republic, so An. 1713 beschlossen und ratificirt worden, in: Pündtnerische Tractata, Chur 1728, S. 53.

BARTHOLOMÄUS ANHORN, Kurtze Wahrhaffte Relation, o. O. 1622.

- Graw-Pünter-Krieg, hg. von Conradin von Moor, Chur 1873.
- Pündnerischer Handlungen widerholte unnd vermehrte Deduction, hg. v. Conradin von Moor (Bündnerische Geschichtsschreiber und Chronisten, Bd. 10), Chur 1877.

Antwort auff ein von Herren Hauptmann Friederich Antoni von Salis ab Soglio, an die Ehrsammen Gmeinden wider die Statt Chur abgelassnes Schreiben, o. O. o. J. [1699].

Apologia für die undergedruckhte Unschuld oder Vertheidigung der so genanten vatterlendischen Discoursen, o. O. o. J. [ca. 1699].

DON LORENZO VERZUSO BERETTI LANDI, Discorso ... pronounciato da D.L.V.B.L ... Ambasciadore alle Repubbliche de Svizzeri, e Grigioni gli 20. Decembre 1713.

VENDRAMINO BIANCHI, Propositione, 22. Februar 1706.

- Proposition, 30. Mai/10. Juni 1706 in Chur.
- Proposition, o. O. 20. Juli 1706.
- Proposition, o. O. 17. Dezember 1706.

ARMINIO DANNEBUCHI [= Vendramino Bianchi], Relazione del paese de' Svizzeri e loro alleati, Venedig 1708.

JEAN BODIN, Les Six Livres de la République, Lyon 1593, Nachdruck Paris 1986.

- De respublica libri sex, Paris 1586.
- Sechs Bücher über den Staat, übers. v. Bernd Wimmer, München 1981–1986.

Brieffen so theils von Ihro Durchleuchte dem Printzen de Vaudemont, Governatoren zu Mayland, und theils von dem H. D. Gio. Antonio Serponti, Königlichem Secretario, auß dero Befehl an Lobliche Gemaine drey Bündten geschriben worden, o. O. o. J. (14. Juni 1698).

ULRICH CAMPELL, Historia Raetica, hg. von Plac. Plattner, Bd. 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 8), Basel 1887.

Capitulation des ewigen Friedens und guter Nachbarschafft, Chur 1727.

CARL HEINRICH VON LOTHRINGEN, Prinz von Vaudamont, Copia Schreibens, o. O. o. J. (5. Sepzember 1699).

- Copia eines Briefs, o. O. 14. Februar 1706.
- Esame della verità esposto sotto il patrocinio di ... Carlo Enrico di Lorena ... governatore ... dello stato di Milano. o. O. o. J. (1699).

Eidgenössische Abschiede (EA).

Factum tale und Gegen-Reflexion, das ist: Gründliche Beantwortung und Errettung des Ao. 1683 abgetruckten Pundts- ... Brieffs der so genandten Römisch-Catholischer Seits sub Ao. 1684, außgegebner Reflexion entgegen gesetzt, 8. September 1697.

Gewüsser vatterländischen Herren bedenkliche Discoursen, o. O. o. J. (ca. 1699).

CHEVALIER DE GRAVILLE, Anderer Brieff an gemeine drey Pündt, o. O. o. J. (13. Februar 1701).
Grawpündtnerische Handlungen, o. O. 1618.
AEGIDIUS FREIHERR VON GREUTH, Copia Schreibens an die Herren Häupter und Räthe der Löbl. GrauPündtnerischen Republic, o. O. o. J. (18. Febr. 1725).
Gründliche Reflexion und Antwort, Bonaduz 1684.
CONSTANZ JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 2. Heft (= Beilage zum [XIII.] Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1883), Chur 1884; 3. Heft (= Beilage zum [XV.] Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1885), Chur 1886.
FRITZ JECKLIN (Hg.), Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803, 1. Teil: Regesten, Basel 1907.
ANTONIUS KLINGLER, Δωδεκασ Exercitationum Academicarum Theologico-Politicarum, Zürich 1690.
Kurtzer Entwurff oder Extract und Compendium der Rechtsammenen, so ein lobl. Gottshauß-Pundt gegen allhiesigem Bistum hat, o. O. o. J.
JOHANNES LEONHARDI, Püntnerischer treu- und wohlgemeinter theologischer Auffwecker, o. O. 1689.
- Regenten-Spiegel, oder kurtzer Underricht von der Regenten Hoheit, Bestellung und Schuldigkeit; vor und nach der Erwehlung dess ... Hr. Gubert von Salis zum Land-Ammann, o. O. 1690.
- Aller-beweglichste Grund und aller-gewisseste Mittel, den Frieden ernsthafft zu suchen und ungezweyffelt zu finden, Basel 1696.
- Christliches Lob-, Dank-, Ab- und Fürbitts das entschlaffene Gewüssen aufweckendes ... Gebätt, Zürich 1698.
- Der gesamten loblicher gm: 3. Pündten Hocheit, nämlich den Gemeinden und dem Volk von beyden Religionen ins gemein, 6. November 1698.
- Dreyer Reisenden, als eines Feinds, eines Verrächters und eines Liebhabers der Freyheit des Pundenerlands, über dessen Freyheit und Regierung ernstliche und wolmeinende Discoursen, o. O. 1698.
- Kurzer Absatz einer unserem Pündterischen Stand und dessen blutreich erworbenen Freyheit höchstnohtwendigen ... Verständtnuß oder Erklärung, welche von allen denen die für ehrliche Patrioten und Liebhaberen der Freyheit sich außgeben ... wird angenommen, o. O. 1699.
- Der recht-christlichen Herzhafftigkeit beständiger und unbeweglicher Grund, Zürich 1699.
- Christliches auff gegenwärtige, ach leyder! sündenvolle ... Zeiten gerichtetes ... Buß- und gläubiges Gebätt, o. O. 1700.
- Christliches Gebät, welches ... den 6. Novembris dieses 1701. Jahrs auff den angestelten Fast- Danck- Buß- und Bettag ... gebraucht werden, St. Gallen 1701.
- Christliche Glückwunschungs-Predig, welche Anno 1702 den 10. May st. v. acht Tag nach der Erwehlung des ... Junckern Fr. Joh. Paulus Schorschen zum Haupt oder Land-Amma der gantzen lobl. Landschafft Rheinwald ... gehalten, o. O. o. J.
- Anhang eines kurzen, aber bedenklichen Gesprächs zwüschen zweyen heroischen Eydgenossen und ... Evangelischen und Römisch-Catholischen Pündneren, o. O. 1703.
- Einiger Friedliebenden, recht vatterländisch gesinneten Evangelischen und Römisch-Catholischen Pündtneren pundsgnössische, unpartheyische und freundliche Gespräche, wie sie sammenhaft die Freyheit zu erhalten trachten sollen, o. O. 1703.
- Brevis descriptio Democratici, Liberae, & a solo Deo dependentis Rhaetiae Reipublicae, seu, celsorum trium Rhaetiae Foederum Regiminis, hactenus plurimis in Anglia & Hollandia minus noti, London 1704.
- Christlicher Underricht 1. Was von dem Eid und von den Bündnußen zu wüssen; 2. Wie beyde sollen beobachtet und gehalten werden; 3. Wie die Verachtung des Eids und der Bundsbruch so schwere Straffen verdienen und nach sich ziehen, o. O. 1707.
- An Account of the Grisons, or a Description of the Free and Independent Common-Wealth of the Three Raetish Leagues, London 1711.
HANS JACOB LEU, Allgemeines helvetisches, eydgenößisches oder schweitzerisches Lexicon, Zürich 1747–1765.
Memorial eines auffrichtigen getreuen Eydgenossen an die drey löbl. Pündten in Hohen Rhetien, o. O. o. J. (März 1700).
Noth-tringend und wohlbegründetes Memorial ... Mit gnädiger Erlaubnuß (Tit.) ihr Weißht. der Herren Häupteren etc. an die Ehrs. Räth u. Gmeinden der hochlobl. Frey-rhaetischer Republic, von ... drey Gebrüderen Marnia, Chur 1713.
Memorie istoriche della Valtelina da Lavizari, Chur 1716.
Präsident und Ratsboten der drei Bünde, Dem nach bey anlaß von Meyland und Insprug erfolgter Kohren Paß Versperrung ..., Lenz 10./20. August 1699.
Pündtner-Lands Verderben und Untergang: Wo nicht bey Zeiten vorgebaut wird, 10. Mai 1697.
FREIHERR VON RISENFELS, Anbringen de dato 15. Junij 1729, welches der Kays. Herr. Abgesandte Frey-Herr v. R. bey der Republic gemeiner 3. Pündten ... übergeben, o. O. o. J.
ANTON VON ROST, Copia Schreibens, o. O. o. J. (13. Dezember 1702).
FRIEDRICH ANTON VON SALIS, Hochgeachte ... Herrn und getrewe liebe Pundtsgnossen o. O. o. J. (4. Juni 1699).
FORTUNAT SPRECHER VON BERNEGG, Rhetische Cronica, oder kurtze und warhaffte Beschreibung rhetischer Kriegs- und Regiments-Sachen, Chur 1672.
- Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, hg. von Conradin von Mohr, 2. Teil, Chur 1857.
ABRAHAM STANYAN, An account of Switzerland, London 1714.
- L'état de la Suisse, Amsterdam 1714.
AEGIDIUS TSCHUDI, Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia, Basel 1538.
Unpartheyische reflectiones und wohlmeinende gedancken oder betrachtungen eines aufrichtigen Ehrelich und recht treu gesinten Patrioten über den jetztmaligen Zustandt seines Vatterlands der 3.en Pündten; [Synoptisch abgedruckt mit:] Wahrhafft- und Gründtlicher Gegen-Bericht auf die nebenstehendte so genandte Unpartheyische Reflectionen ..., o. O. o. J. [1727].
Waerachtige oorsake, waerom dat het Grisonische Regiment een Nationael Grisones Regiement is, o. O. o. J. (26. Oktober 1706).

Wahr- und grundhaffter Bericht der Rechtsamenen so die Statt Chur wegen deß verdrießlichen streits mit dem Gotts-hauß Pundt haben thut, o. O. o. J. [1699].

JOHANN BAPTIST WENNSER VON UND ZU FREYENTHURN, Proposition ... denen Herren Häupter, Räht und gesamdten ehrsamen Gemeinden lobl. Hoch-Rhaetischer Republic gethan, o. O. 1706.

Widerlegung der vermeintten Verantwortung des Grichts Davos, 18./28. Februar 1643.

Widerlegung deß fälschlich also genanten wahr- und grundhaffter Bericht der Rechtsnamenen so die Statt Chur wegen deß verdrießlichen Streits mit dem Gotts-hauß Pundt haben thut. Dedicirt denen vom lobl. Gotts-haus Pundt erwehlten (Tit.) Herrn Herrn Mediatoren so zu Lentz versamblet durch ein ungebundenen und die Freyheit liebenden Punds-Mann, o. O. 1700.

Literatur

CHRISTINE BARRAUD WIENER/PETER JEZLER, Die Stadt Zürich I: Stadt vor der Mauer, mittelalterliche Befestigung und Limmatraum (= Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1999.

HANS-ULRICH BAUMGARTNER/JULIA TELEGDY-NEUDORFER/INGRID R. METZGER, Zeugnisse der Geschichte Graubündens. Bündnismedaillen im Rätischen Museum (Schriftenreihe des Rätischen Museums, 40), Chur 1996.

MATHIS BERGER, Churs Stellung im Gotteshausbund, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367, Chur 1967, S. 205–266.

PETER BLICKLE, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: Helmut G. Königsberger (Hg.), Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, München 1988, S. 57–75.

– Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000.

WILLIAM BOUWSMA, Venice and the Defense of Republican Liberty. Renaissance Values in the Age of the Counter Reformation, Berkeley 1968.

RUDOLF BRAUN, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1984.

BEATRICE BUCHER, Abraham Stanyan 1705–1714. Die englische Diplomatie in der Schweiz zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, Diss. Zürich 1951.

MARTIN BUNDI, Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700. Eine Studie zu den Beziehungen zwischen Holland und Graubünden von 1693 bis 1730 (Historia raetica, Bd. 3), Chur 1972.

– Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig (15./16. Jahrhundert). (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 2), Chur 1988.

– Die Aussenbeziehungen der drei Bünde, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Chur 2000, Bd. 2, S. 173–202.

ADOLF COLLENBERG, Die Bundshäupter der Republik Gemeiner Dreier Bünde 1424/1524–1798, in: Bündner Monatsblatt 1994, S. 315–346.

SILVIO FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Diss. Zürich 1983.

– Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Chur 2000, Bd. 2, S. 113–140.

GIATGEN-PEDER FONTANA, Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde, Bozen 1988, S. 43–60.

– Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 12), Diss. Zürich 1987.

PAUL GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936.

Handbuch der Bündner Geschichte, Chur 2000.

RANDOLPH HEAD, Social Order, Politics and Political Language in the Rhaetian Freestate (Graubünden), 1470–1620, Diss. Virginia 1992.

– Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton 1470–1620, Cambridge 1995.

– Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Chur 2000, Bd. 2, S. 85–112

MAX HILFIKER, Chur im 17. und 18. Jahrhundert, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2, Chur 1993, S. 14-66.

PETER LIVER, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: ders., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 320–357.

FELICI MAISSEN, Der Streit um die Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefs (1683–1697). in: Bündner Monatsblatt 1957, S. 353–370.

– Die Bischofswahl Ulrich VII. von Federspiel (1692), in: Bündner Monatsblatt 1959, S. 180–208.

– Die Bündnerisch-Venezianische Allianz von 1706, in: Bündner Monatsblatt 1964, S. 81–144.

– Die Gesandtschaft des Grafen Ulisses von Salis (1707), in: Bündner Monatsblatt 1965, S. 47–55.

– Die Drei Bünde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in politischer, kirchlicher, kirchengeschichtlicher und volkskundlicher Schau. 1. Teil: Die Zeit der Unruhen von der Religionspazifikation 1647 bis 1657, Aarau 1966.

– Bündner Kriegsdienste in Frankreich zu Beginn des Pfälzischen Krieges 1688–1691, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 103 (1973), S. 3–33.

– Bündner Kriegsdienste in Frankreich während des Pfälzischen Krieges 1692–1696, in: Bündner Monatsblatt 1977, S. 30–56.

– Graubünden und der Frieden von Rijswijk, in: Bündner Monatsblatt 1977, S. 65–73.

– Der Frieden von Nimwegen, die Eidgenossen und die Drei Bünde, in: Bündner Monatsblatt 1980, S. 75–86.

THOMAS MAISSEN, Petrus Valkeniers republikanische Sendung. Die niederländische Prägung des neuzeitlichen schweizerischen Staatsverständnisses, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 48 (1998), S. 149–176.

- Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten «Helvetia»-Darstellungen, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 56 (1999), S. 265–302.
- Eine «Absolute, Independente, Souveraine und zugleich auch Neutrale Republic». Die Genese eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz des 17. Jahrhunderts, in: Michael Böhler/Etienne Hofmann/Peter Reill/Simone Zurbuchen (Hg.), Republikanische Tugend: Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Lausanne 2000, S. 129–150.
- Die Schöpfung der Helvetia in der bildenden Kunst und in der Dichtung, in: Stefan Hess/Thomas Lochmann (Hg.), Basilea. Ein Beispiel städtischer Repräsentation in weiblicher Gestalt, Basel 2001, S. 84–101.
- Vers la république souveraine: Genève et les confédérés entre le droit public occidental et le droit impérial, erscheint in: Bulletin de la societé d'histoire et d'archéologie de Genève 30 (2001).
- «Par un pur motief de religion et un qualité de Republicain.» Der aussenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670–1710), erscheint in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Strukturen des politischen Denkens im Europa der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert). (Beiheft zur Historischen Zeitschrift), Frankfurt a. M. 2001.

JON MATHIEU, Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800, Chur 1987.

- /HANSRUEDI STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie oder Aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier Schweizerischer Regionen im Ancien Régime, in: Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten (= Itinera, 5/6, 1986), S. 320–360.

WILHELM MÖLLER, Graubünden. Drucke zur Geschichte und Landeskunde der Drei Bünde bis zum Jahre 1803, Peine 1993.

HELMUT QUARITSCH, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986.

FRIEDRICH PIETH, J. C. Leonhardi beim preussischen Gesandten v. Metternich 1708, in: Bündner Monatsblatt N. F. 4 (1889), S. 101f.

- Bündnergeschichte, Chur[2] 1982.

JOHN GREVILLE AGARD POCOCK, The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton/London 1975.

PETER RÖTHLISBERGER, Schrittmacher Schweizergeschichte. Bündnergeschichte – stilisiert als Parallele zur Schweizergeschichte, in: Bündner Monatsblatt 1993, S. 3–26.

HANS ROTH, Die Gesandtschaften des Grafen Forval in Graubünden 1700 bis 1702, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 46 (1916), S. I–XX, 1–154.

- Envoyé Peter von Salis, der führende Staatsmann Graubündens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Chur 1970.

ROMAN SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.

PETER SCHREIBER, Die Entwicklung der Volksrechte in Graubünden, Diss. Zürich, Chur 1920.

FRANK SCHULER, Das Gemeindereferendum in Graubünden, in: Andreas Auer (Hg.), Les Origines de la démocratie directe en Suisse, Basel/Frankfurt a. M. 1996, S. 27–64.

MICHAEL SCHWEITZER, Artikel «Neutralität» in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 320–325.

Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, hg. v. Friedrich Staub und Ludwig Tobler, Frauenfeld 1881.

JOHANN ANDREAS VON SPRECHER, Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert, Bd. 1, Chur 1873.

JOHANN RUDOLF STOFFEL, Das Hochtal Avers. Die höchstgelegene Gemeinde Europas, Zofingen[3] 1938.

Wappenbuch des Kantons Graubünden, Chur 1982.

HERMANN WEBER, Avers: Aus Geschichte und Leben eines Bündner Hochtals, Chur 1991.

ANDREAS WENDLAND, Republik und «Untertanenlande» vor dem Veltlineraufstand (1620), in: Bündner Monatsblatt 1990, S. 182–213.

- Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620–1641), Zürich 1995.

HEIDE WUNDER/CARL HANS HAUPTMEYER, Zum Feudalismusbegriff in der Komunalismusdiskussion, in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (Historische Zeitschrift. Beihefte, Bd. 13), München 1991, S. 93–98.